

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wer schon einmal ein Gefängnis betreten hat, kennt das beklemmende Gefühl, das einen überkommt, wenn man die Eingangspforte hinter sich lässt und einen Ort betritt, in dem andere Regeln gelten. „Sie sind hier im Gefängnis“, hörte ich den Bediensteten hinter mir mit deutlicher Stimme und in vorwurfsvollem Ton sagen, als ich versuchte, eine Tür zu öffnen, wie man es im „normalen“ Leben tut. In dieser Situation genügte es nicht, einfach die Klinke herunterzudrücken. Die Tür war verschlossen. Im Gefängnis ist nahezu jede Tür verschlossen. Die Äußerung des Bediensteten war jedoch mehr als eine bloße Sachinformation, die erklären wollte, dass und warum die Tür verschlossen war. Es klang für mich vielmehr wie eine Aufforderung: „Sie sind hier im Gefängnis, also verhalten Sie sich auch so.“ Gleichzeitig schwang auch der machtvolle Hinweis mit: „Ohne meine Zustimmung gehen Sie hier nirgendwo hin.“ Als „Externer“ im Strafvollzug – viele von Ihnen kennen es vermutlich aus eigenem Erleben – muss man seine Rolle erst finden. Und wenn dies schon als Externer nicht leicht ist: Wie schwierig mag das erst sein, wenn man nicht nach ein paar Stunden wieder raus kann, sondern dort inhaftiert ist?

Gefängnisse bestehen nicht nur aus Mauern, Gittern und verschlossenen Türen, sondern aus Menschen, die sich freiwillig und unfreiwillig dort aufhalten und dauerhaft auf engstem Raum zusammenleben und miteinander kommunizieren. Die Art und Weise, wie dies geschieht, wird seit einigen Jahren unter dem Titel „Soziales Klima im Strafvollzug“ in den Blick genommen und genau das stellt den Schwerpunkt dieser Ausgabe dar. Im Juni 2022 startete auch in Deutschland dazu ein groß angelegtes Forschungsprojekt. In einem internationalen Team der Universitäten Bern, Berlin und Köln wird das „Soziale Klima“ in verschiedenen Gefängnissen erforscht. Wir freuen uns, dass Nicole Bögelein, Deborah Kant und Frank Neubacher uns im ersten Beitrag einen Einblick in das Thema und das aktuelle Forschungsprojekt geben und bereits von ersten Erfahrungen berichten. Der zweite Beitrag erweitert die Perspektive: Während in der Diskussion bisher hauptsächlich das Verhältnis von Bediensteten und Gefangenen betrachtet wird, erweitert eine Forschungsgruppe des Deutschen Jugendinstituts die Perspektive um die Gruppe der externen Fachkräfte. Sie stellt ihre Forschung zu Angeboten der freien Straffälligenhilfe im Vollzug vor und diskutiert die Perspektive der Externen auf das „Dorf“ Gefängnis. Jana Sophie Lanio und Julian Knop vom Tatort



Zukunft e.V. schließen den Schwerpunkt unserer Ausgabe mit ihrem dritten Beitrag ab. Sie diskutieren die Frage, inwieweit der Zugang zum Recht für die inhaftierte Person sich auch auf das Soziale Klima auswirkt. Mit diesen unterschiedlichen Perspektiven hoffen wir, einen spannenden Einstieg in dieses zukunftssträchtige Thema zu bieten.

Zudem möchte ich Sie auf einen weiteren Beitrag in diesem Heft hinweisen: Im Frühjahr dieses Jahres wurde die 3. Online-Befragung der freien Straffälligenhilfe zu Lebenslagen von straffällig gewordenen Menschen durchgeführt. Entsprechende Befragungen wurden bereits 2014 und 2018 von der BAG-S durchgeführt. Ziel ist es, mehr über die Lebensbedingungen von straffällig gewordenen Menschen zu erfahren. Die Ergebnisse dokumentieren wir in diesem Heft. Wir bedanken uns bei allen, die sich die Zeit genommen und mitgewirkt haben! Die Auswertung dokumentiert einerseits den hohen Unterstützungsbedarf der Betroffenen. Andererseits zeigt sich auch die große Palette an Angeboten, die die freie Straffälligenhilfe zu bieten hat. Auf beides gilt es, in dieser Zeit, in der Kürzungen der sozialen Leistungen erneut überall im Raum stehen, hinzuweisen.

Nicht zuletzt möchte ich mich selbst bei Ihnen in aller Kürze vorstellen: Mein Name ist Frank Wilde und ich bin seit Juli 2023 bei der Bundesarbeitsgemeinschaft als Referent tätig – zeitgleich mit dem Umzug der Geschäftsstelle von Bonn nach Berlin. Zuvor habe ich über 20 Jahre als Sozialpädagoge in verschiedenen Bereichen der freien Straffälligenhilfe in Berlin gearbeitet, zuletzt in einem Beratungsangebot für ältere Strafgefangene. Die redaktionelle Betreuung dieser Zeitschrift ist eines meiner neuen Aufgabengebiete. Ich freue mich auf die vielseitigen Betätigungsfelder bei der BAG-S und auf viele Gelegenheiten, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Jetzt wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre des Infodienstes. Auch möchte ich Sie ermutigen, sich an den nächsten Ausgaben aktiv zu beteiligen: Welche Projekte finden Sie gerade spannend? Mit welchen Problemen haben Sie zu kämpfen? Was möchten Sie aus den anderen Bundesländern und von den anderen Trägern erfahren? Schreiben Sie uns gern und lassen Sie uns dazu in Austausch kommen.

Frank Wilde

Referent der Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Straffälligenhilfe e.V.

# Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen

Ergebnisse der 3. Online-Umfrage der freien Straffälligenhilfe durch die BAG-S  
Von Christina Müller-Ehlers und Frank Wilde

## Lebenslagenstudien der BAG-S<sup>1</sup>

Jährlich werden 90.000 bis 100.000 Personen in einer Justizvollzugsanstalt in Deutschland inhaftiert. Genauso viele verlassen diese jedes Jahr wieder.<sup>2</sup> Wie wirkt sich die Entlassung aus dem Gefängnis auf die Menschen aus? In welchen Lebenssituationen finden sie sich wieder? Welche Herausforderungen haben sie im Alltag? Haben sie eine Arbeit oder eine eigene Wohnung? Die ersten Wochen und Monate nach der Entlassung gelten aus kriminologischer Sicht als äußerst kritisch. Im Gefängnis werden die inhaftierten Menschen vollständig versorgt: Übernachtung, Essen, Arbeit – der Tagesablauf ist vorgegeben und strukturiert. Nach der Entlassung sind die Anforderungen dagegen hoch: Wo werde ich wohnen? Woher werde ich mein Einkommen beziehen? Wie werde ich meine Freizeit gestalten? In dieser Zeit müssen viele Entscheidungen getroffen werden, und die Betroffenen müssen auch mit Rückschlägen und Krisen umgehen. In der Regel verläuft die Zeit nach der Entlassung nicht so, wie sie sie sich in ihren Gedanken während der Haft vorgestellt haben.

Trotz der Bedeutung dieser Zeit ist über die Lebenssituationen von Menschen, die aus dem Gefängnis entlassen wurden, wenig bekannt. Dies gilt auch für den noch viel größeren Personenkreis von Menschen, der straffällig geworden ist, ohne ins Gefängnis zu müssen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Personen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Menschen, die über ausreichend Einkommen verfügen, können diese bezahlen. Aber wie schaffen es die Personen mit nicht ausreichenden finanziellen Mitteln? In welcher Lebenssituation trifft diese Personen die Strafsanktion? Vor diesem Hintergrund initiierte die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (BAG-

S) im Jahr 2014 erstmals eine Befragung von Fachkräften der Sozialen Arbeit aus der

Freien Straffälligenhilfe (Roggenthin/Kerwien 2014), die an einem Stichtag Informationen über die Lebensverhältnisse ihrer Klient:innen erfassten. Warum wurden die Fachkräfte und nicht die Betroffenen selbst befragt? Die Befragung der Betroffenen selbst ist im Rahmen einer solch kleinen Studie zu aufwändig, da sie schwierig zu erreichen sind. Aus diesem Grund entschied man sich, die Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe anzufragen. Viele Menschen nutzen deren Angebote, sei es, weil sie straffällig geworden sind und Beratung benötigen oder weil sie inhaftiert wurden oder entlassen werden. Insofern sind die in

---

**»Trotz der Bedeutung dieser Zeit ist über die Lebenssituationen von Menschen, die aus dem Gefängnis entlassen wurden, wenig bekannt.«**

---

der Straffälligenhilfe aktiven Vereine und Organisationen ein guter Kontakt, um bundesweit sowohl in ländlichen als auch städtischen Regionen eine Befragung durchzuführen. Die Fachkräfte erheben in der Beratung in der Regel die wichtigen Daten und können auch über die Schwierigkeiten und Probleme Auskunft geben.

Ein Ergebnis der Untersuchung von 2014 und der zweiten Studie aus dem Jahr 2018 war, dass die wesentlichen Bewältigungsprobleme der Betroffenen in den Bereichen Wohnen, Umgang mit Behörden, Schulden und Sucht lagen (Roggenthin/Kerwien 2014, S. 15; Roggenthin/Ackermann 2019, S. 14).

Hat sich daran in der Zwischenzeit etwas geändert? In welcher Lebenssituation befinden sich straffällig gewordene Menschen?

<sup>1</sup> Die 3. Online-Umfrage fußt auf den Vorarbeiten der Autor:innen der beiden ersten Umfragen, Klaus Roggenthin, Eva-Verena Kerwien und Clara Ackermann. Die Befragung wurde im März 2023 durchgeführt durch Christina Müller-Ehlers. Die Auswertung erfolgte durch Christina Müller-Ehlers und Frank Wilde.

<sup>2</sup> Laut Statistischem Bundesamt gab es im Jahr 2016 100.300 Erstaufnahmen aus der Freiheit, im Jahr 2017 95.300 und im Jahr 2019 97.000 Aufnahmen (Destatis, Bestand der Gefangenen, versch. Jg). Die Statistik wurde im Jahr 2019 umgestellt, sodass es für 2018 keine Angaben gibt. In den Jahren 2020 bis 2022 sind die Werte aufgrund der besonderen Vollstreckungsaufschübe durch die Corona-Schutzmaßnahmen nicht vergleichbar. Für die Entlassungen gibt es keine vergleichbaren Angaben. Allerdings ist die Anzahl der inhaftierten Menschen in den angegebenen Jahren nicht deutlich gestiegen oder gesunken, sodass man plausibel von einer vergleichbaren Zahl ausgehen kann.

Mit welchen Problemen und Herausforderungen müssen sie sich auseinandersetzen? Um Antworten auf diese Fragen zu erhalten, hat die BAG-S im Jahr 2023 eine erneute Befragung durchgeführt. Im Folgenden werden die Ergebnisse dargestellt.

### Fragestellungen und Stichprobe

Die Freie Straffälligenhilfe hat die Aufgabe, straffällig gewordene Menschen in ihren sozialen Problemlagen zu unterstützen, sodass ihnen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich wird (vgl. Kawamura-Reindl 2023). Sie ist, anders als die Soziale Arbeit im Justizvollzug oder die Bewährungshilfe, staatlich unabhängig und überwiegend in gemeinnützigen Vereinen oder Wohlfahrtsverbänden organisiert. Die Organisationsformen sind dabei regional sehr unterschiedlich und vielfältig. Es gibt spezifische Einrichtungen, die ausschließlich Hilfen für straffällige Menschen anbieten. Vielfach handelt es sich aber um einzelne Projekte, die Teil eines auch in anderen Arbeitsfeldern tätigen Trägers sind.

Die BAG-S verfügt über eine weitreichende Datenbank der Träger und hat insgesamt 447 Einrichtungen in Deutschland zur Teilnahme an der Untersuchung eingeladen.<sup>3</sup> Mitarbeitende der Einrichtungen waren gebeten, in dem Zeitraum vom 02. März 2023 bis zum 10. März 2023 einen standardisierten Online-Fragebogen auszufüllen. Dieser Fragebogen enthielt im ersten Teil trägerspezifische Informationen (z. B. Bundesland, Rechtsform, angebotene Dienstleistungen). Der zweite Teil konzentrierte sich auf Daten zu den Klient:innen und erfasste soziodemografische Daten (z. B. Geschlecht, Alter) und Einschätzungen über ihre Lebenssituation und Problemlagen (z. B. Wohnungslosigkeit, Schulden). Aufgrund der besonderen Maßnahmen während der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen zeitweisen Abschottung des Strafvollzuges wurde speziell nach den Auswirkungen dieser Zeit auf die Arbeit der Träger gefragt. Jede Fachkraft wurde gebeten, einen oder mehrere Bögen zu Klient:innen auszufüllen, die an diesem Tag beraten wurden. Mit dieser Art Stichtagserhebung sollte der Aufwand für die Fachkräfte in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Die Befragung zielt auf die Klient:innen der Freien Straffälligenhilfe. Sie ist damit nicht repräsentativ für die Gesamtheit der straffällig gewordenen Menschen. Gerade Personen mit höherem Einkommen suchen vermutlich eher kostenpflichtige Beratungsdienste von Rechtsanwält:innen, Steuerberater:innen oder Immobilienmakler:innen auf, während die in der Regel öf-

fentlich finanzierten Angebote der Freien Straffälligenhilfe für die Betroffenen kostenfrei sind. Auf der anderen Seite gibt es

<sup>3</sup> Eine aktuelle Erhebung, wie viele Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe es gibt, liegt nicht vor. In der letzten Erhebung aus den 2000er-Jahren wurden 542 Einrichtungen dazu gerechnet (Stelly/Thomas 2009, S. 4).

auch Personen, deren Lebenssituation so desolat ist, dass sie selbst den Weg in die Beratungsstellen nicht finden.

Insgesamt haben sich 110 Fachkräfte an der Befragung beteiligt und 133 Fragebögen vollständig ausgefüllt.<sup>4</sup> Wie erwähnt, konnte und sollte eine Fachkraft mehrere Bögen zu Klient:innen ausfüllen. Im Vergleich zu den ersten beiden Befragungen ist dies in viel geringerem Umfang geschehen. Der Rücklauf blieb damit deutlich unter den Erwartungen. In den beiden vorherigen Studien wurden 448 (2014) und 596 Bögen (2018) ausgefüllt. Die Ergebnisse sind aus diesem Grund nicht vergleichbar.<sup>5</sup>

Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen sind 133 Datensätze, die sich auf die Lebenssituation der Klient:innen der freien Straffälligenhilfe beziehen. Hiervon befand sich ein Drittel der Befragten noch im Strafvollzug. Bezogen auf den trägerspezifischen Teil des Fragebogens können wir auf 110 Datensätze zurückgreifen.

### Ergebnisse

#### 1. Informationen zum Träger

Der erste Teil des Fragebogens bezieht sich auf die Organisationen der freien Straffälligenhilfe, bei denen die Fachkraft beschäftigt ist. Insgesamt haben 110 Fachkräfte dazu Angaben gemacht.

Mit Ausnahme von Brandenburg und Thüringen sind alle Bundesländer in der Auswertung vertreten. Jedoch gibt es deutliche Schwerpunkte im Süden: Jede dritte Antwort kam aus Bayern – weitere 16 Prozent aus Baden-Württemberg. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in Berlin mit 13 Prozent der Teilnehmenden. Die Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind mit jeweils 3 bis 6 Prozent vertreten. Einzelne Rückmeldungen kamen aus dem Saarland, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg.

Die Fachkräfte sind überwiegend bei Einrichtungen beschäftigt, die Mitglieder eines Dachverbandes der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie, Paritätischer) oder des DBH-Fachverbandes e.V. sind (87 Prozent). Die übrigen 13 Prozent sind unabhängig oder in anderen Vereinigungen organisiert. Eine weitere Frage bezog sich auf die Rechtsform der Organisation. Die Mehrheit der Teilnehmenden, nämlich zwei Drittel, arbeitet in einem eingetragenen Verein. In gemeinnützigen GmbHS sind weitere 16 Prozent tätig. Die übrigen Fachkräfte sind in Körperschaften öffentlichen Rechts, Stiftungen oder Trägerzusammenschlüssen beschäftigt.

<sup>4</sup> Die Anzahl der Einrichtungen, bei denen die Fachkräfte beschäftigt waren, kann nicht angegeben werden. Die Beantwortung der Fragen war freiwillig.

<sup>5</sup> Für weitere Befragungen ist geplant, das Forschungssetting insgesamt zu überarbeiten.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen der Träger waren Mehrfachnennungen möglich (siehe Tabelle 1). Die Ergebnisse zeigen ein breites Spektrum an Angeboten der freien Straffälligenhilfe. Ein Schwerpunkt liegt auf der Beratung, darunter die allgemeine Beratung sowie die Beratung von Angehörigen und die Schuldnerberatung. Ein weiterer Schwerpunkt sind Wohnangebote, einschließlich Angebote zur Wohnungsvermittlung sowie Betreuungsprojekte im ambulanten und stationären Bereich (Wohnheim). Weitere differenzierte Angebote umfassen Projekte zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe, frauenspezifische Unterstützung, Täter-Opfer-Ausgleich und Drogen- sowie Suchtberatung. Qualifizierungs- oder Beschäftigungsprojekte sind dagegen eher selten vertreten.

**Tabelle 1:** Angebote der freien Straffälligenhilfe (Mehrfachnennungen möglich)

Angebote	Anzahl
Allgemeine Beratung	83
Angehörigenberatung	53
Wohnungsvermittlung	45
Betreutes Wohnen	40
Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen	39
Schuldnerberatung	32
Frauenspezifisches Angebot	27
Täter-Opfer-Ausgleich	23
Sozialer Trainingskurs	23
Drogen- und Suchtberatung	23
Stationäre Wohneinrichtung	20
Angebote für Kinder von Straffälligen	20
Anti-Gewalt/Anti-Aggressionstraining	15
Täter:innenberatung bei häuslicher Gewalt	14
U-Haft Vermeidung	13
Berufsberatung	12
spez. Angebote für nicht-deutsche Straffällige	11
Tagesstätte	9
Sozialtherapeutisches Angebot	9
Beschäftigungsprojekt	9
Qualifizierungsmaßnahme	4

Die Rückmeldungen decken damit sowohl geografisch als auch bezogen auf die Angebotsstruktur der Organisationen ein breites Spektrum ab. Im Folgenden stellen wir jetzt die Ergebnisse bezogen auf die Klient:innen dieser Einrichtungen dar.

## 2. Soziodemografische Daten der Klient:innen

Seitens der Fachkräfte wurden 133 Datensätze zu Klient:innen übermittelt. Sechs ausgefüllte Fragebögen beziehen sich auf Angehörige. Die Angehörigenarbeit spielt in den letzten Jahren eine zunehmende Rolle in der Straffälligenhilfe. Insbesondere für Kinder von Inhaftierten gibt es zunehmend auch Angebote.<sup>6</sup> Aufgrund der geringen Anzahl an Daten für Angehörige wäre eine Auswertung nicht aussagekräftig gewesen. Daher werden sie in den weiteren Auswertungen nicht berücksichtigt.<sup>7</sup>

### Geschlecht

Von den 127 Datensätzen, die sich auf straffällig gewordene Menschen beziehen, sind 87 Personen männlich (69 Prozent) und 38 Personen weiblich (30 Prozent). Bei zwei Personen wurde divers angegeben. Der hohe Anteil an Frauen ist überraschend, da ihr Anteil an Verurteilungen im Jahr 2021 bei 18 Prozent (Destatis 2022) und an Inhaftierungen am 30.11.2022 bei 6 Prozent lag (Destatis 2023). Die Gründe für diesen höheren Frauenanteil lassen sich aufgrund des Untersuchungssettings nicht feststellen. Es ist möglich, dass Frauen die Beratung und Unterstützungsangebote der freien Straffälligenhilfe häufiger in Anspruch nehmen, sei es aufgrund einer offeneren Haltung gegenüber Hilfe oder aufgrund ihres spezifischen Unterstützungsbedarfs. Da die Auswahl der Fachkräfte und Klient:innen nicht repräsentativ ist, könnte dies auch auf eine Verzerrung der Stichprobe hindeuten, beispielsweise durch eine verstärkte Rückmeldung von frauenspezifischen Projekten.

### Alter

Beim Alter der Klient:innen können zwei Hauptgruppen identifiziert werden: Die Altersgruppe von 22 bis 35 Jahren und die Gruppe von 36 bis 50 Jahren stellen jeweils 39 Prozent der Stichprobe. Im Gegensatz dazu sind Jugendliche und Heranwachsende (8 Prozent) sowie Personen über 50 Jahre (14 Prozent) in der Minderheit. Der geringe Anteil an Jugendlichen könnte auf die Zuständigkeit von Trägern der Jugendhilfe bei dieser Zielgruppe hinweisen. Ältere Menschen sind zwar im Bereich der Straffälligkeit eine wachsende, aber immer noch eine kleine Gruppe (vgl. Ghanem et al. 2023).

<sup>6</sup> Vgl. den Schwerpunkt im Informationsdienst Straffälligenhilfe (2022), 30. Jg., Heft 1. Online verfügbar: [https://www.bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/Infodienst\\_1-2022\\_fuer\\_Online-Veroeffentlichung.pdf](https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/Infodienst_1-2022_fuer_Online-Veroeffentlichung.pdf)

<sup>7</sup> Für die Zukunft und mögliche weitere Erhebungen werden wir das Untersuchungssetting anders gestalten, sodass eine gezieltere Auswertung beispielsweise der Auswirkung der Inhaftierung einer Person auf die Angehörigen ermittelt werden kann.

## Herkunft

Eine weitere Frage bezieht sich auf die Herkunft der Klient:innen: Die überwiegende Mehrheit, nämlich 78 Prozent, der Klient:innen wurde in Deutschland geboren. Wenn wir die Verteilung nach Geschlecht betrachten, stellen wir fest, dass 83 Prozent der Männer in Deutschland geboren wurden, während bei den Frauen nur 66 Prozent in Deutschland geboren sind.<sup>8</sup> Das bedeutet, dass jede dritte Frau in dieser Befragung nicht in Deutschland geboren wurde. Interessanterweise gibt es auch bei der Altersgruppe der 36- bis 50-jährigen Klient:innen eine Abweichung, da fast jede zweite Person dieser Altersgruppe nicht in Deutschland geboren wurde.

Um die Zuwanderungsgeschichte genauer zu erfassen, wurde auch nach der Herkunft der Eltern der Klient:innen gefragt. Die Ergebnisse zeigen, dass bei knapp der Hälfte der Klient:innen angegeben wurde, dass die Eltern in Deutschland geboren wurden. Bei 31 Prozent war dies nicht der Fall, und bei 20 Prozent der Antworten war diese Information nicht bekannt.

Der hohe Anteil von Personen, die nicht in Deutschland geboren wurden, verweist auf die Notwendigkeit in der freien Straffälligenhilfe, die sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen zu besitzen, um angemessen auf diese Klient:innen eingehen zu können. Daran schließen sich auch spezifische Beratungsbedarfe im Zusammenhang mit Fragen des Ausländerrechts, Diskriminierung und anderen Themen an.

## Bildungsstand

In einem weiteren Abschnitt sollte der Bildungsstand der Klient:innen in der Straffälligenhilfe ermittelt werden. Der Bildungsabschluss kann in Deutschland als Indikator für den Zugang zum Arbeitsmarkt dienen. Ein Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung erhöhen die Chancen auf eine Erwerbsarbeit erheblich (OECD 2023). Die Erwerbsarbeit wiederum gilt in der kriminologischen Forschung als möglicher positiver Faktor für die Reintegration (Humm 2022). Daher wurde in dieser Untersuchung erstmals nach dem höchsten Bildungsabschluss der Klient:innen gefragt (siehe Tabelle 2).

Der häufigste Abschluss ist die Berufsreife (ehemals Hauptschulabschluss) mit einem Anteil von 36 Prozent. Dieser Anteil liegt bei Personen, die nicht Deutschland geboren sind, deutlich niedriger (18 Prozent). Jede:r Zehnte hat eine abgeschlossene Berufsausbildung. Im Vergleich zu Männern verfügen Frauen seltener über einen Ausbildungsabschluss. Dafür haben sie häufiger den „Mittleren Schulabschluss“ (18 Prozent) erworben. 28 Prozent der Klient:innen in der Straffälligenhilfe verfügt über keinen Schulabschluss. Bei Personen, die nicht in

<sup>8</sup> Die Daten der beiden Personen, bei denen divers angegeben wurde, werden wir weiter unten gesammelt auswerten.

Deutschland geboren sind, ist dieser Anteil deutlich höher (46 Prozent). Hierfür kann es unterschiedliche Gründe geben. So werden ausländische Abschlüsse nicht immer anerkannt oder es war aufgrund von Umständen im Heimatland bzw. der Flucht keine Beschulung und Ausbildung möglich. Höhere Bildungsabschlüsse wie Fachabitur, Abitur oder ein Hochschulstudium stellen die Ausnahmen unter den Beteiligten dar.<sup>9</sup>

**Tabelle 2:** Höchster Bildungsabschluss in Prozent (n=127)

	gesamt	männlich	weiblich	nicht-deutsch
Hochschulabschluss	2	2	0	0
Fachabitur	1	0	3	0
Abgeschlossene Berufsausbildung	11	12	8	4
Gymnasialabschluss	3	3	3	7
Mittlerer Schulabschluss	13	10	18	11
Berufsreife	36	38	34	18
Kein Schulabschluss	28	29	26	46
Sonstiges	6	6	8	14

Ein niedriger Bildungsabschluss oder das Fehlen einer formalen Bildung können Hindernisse für die berufliche Integration darstellen. Daher ist die gezielte Unterstützung bei der Verbesserung der Bildung und der beruflichen Qualifikation auch ein wichtiges Thema für die Straffälligenhilfe.

## 3. Lebenslagen der straffällig gewordenen Menschen

Im Folgenden haben wir danach gefragt, in welchen Lebenslagen sich die Klient:innen in den zentralen Bereichen Wohnen, Einkommen und soziale und familiäre Beziehungen zum Zeitpunkt der Befragung befunden haben.

### Wohnsituation

Zum Zeitpunkt der Umfrage war ein Drittel der Klient:innen inhaftiert (s. Tabelle 3). Die freie Straffälligenhilfe bietet bereits in den Justizvollzugsanstalten Beratung an. Die Beratungen finden entweder in den Anstalten statt oder inhaftierte Personen, die im offenen Vollzug untergebracht sind, können die Anstalten

<sup>9</sup> Hieraus lässt sich nicht schlussfolgern, dass Menschen mit höherem Bildungsabschluss nicht straffällig sind. Aber sie werden vermehrt ein höheres Einkommen erzielen und damit eher nicht auf die freie Straffälligenhilfe zurückgreifen, sondern kostenpflichtige Angebote wie beispielsweise Rechtsanwält:innen in Anspruch nehmen.

für Beratungen verlassen. Ein weiteres Drittel wohnt im eigenen Haushalt oder in einer WG und besitzt einen eigenen Mietvertrag. 5 Prozent leben zur Untermiete bei Freund:innen oder der Familie. Etwa 24 Prozent sind ohne eigenen Wohnraum; die Betroffenen nutzen Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe oder leben in prekären Unterkünften.

**Tabelle 3:** Wohnsituation in Prozent (n=127)

Wohnsituation	In %
Inhaftiert	33
Im eigenen Haushalt/ In einer WG	34
Stationäre und teilstationäre Einrichtungen nach §67 SGB XII	13
zur Untermiete bei Freund:innen / Familie	5
Prekäre Unterkunft (Gartenlaube, Hotel, Pension, Sofa etc.)	5
Niedrigschwellige Unterbringung (z.B. Notübernachtung)	5
Obdachlos (auf der Straße)	1
Sonstiges	4

Über die Gruppe der inhaftierten Personen ist nicht bekannt, ob sie nach der Entlassung eine gesicherte Wohnsituation erwartet. Betrachtet man die restliche Gruppe (n=86), so hat etwa die Hälfte eine eigene Wohnung oder einen WG-Platz. Demgegenüber lebt über ein Drittel dieser Gruppe in einer unsicheren Wohnsituation, als Nutzer:in einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe oder in prekären Unterkünften. Die Sicherheit eines eigenen Zuhauses und eines eigenen Mietvertrages fehlte diesen Personen.

**Einkommenssituation**

Eine weitere Frage der Studie befasste sich mit der Einkommenssituation der Klient:innen, wobei sich die folgenden Ergebnisse auf diejenigen beziehen, die zum Zeitpunkt der Befragung nicht inhaftiert waren (n=86). Mehrfachnennungen waren hier möglich, beispielsweise wenn Personen zu ihrer Erwerbsarbeit mit Arbeitslosengeld II (ALG II) aufstocken. Im Ergebnis zeigt sich ein heterogenes Bild: Bei den Frauen wurde bei knapp 60 Prozent angegeben, dass sie ALG II beziehen. Nur 11 Prozent hatten eine Erwerbsarbeit. Weitere 7 Prozent bezogen Arbeitslosengeld I (ALG I) oder Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III). 7 Prozent der Frauen verfügten über kein Einkommen.

Bei den Männern steht der Bezug von ALG II ebenfalls an erster Stelle. Allerdings fällt er mit 38 Prozent deutlich geringer aus als bei den Frauen. Hier ist jeder Vierte in Erwerbsarbeit. Zwei der erwerbstätigen Personen erhalten ergänzend Leistungen vom Jobcenter. Weitere 12 Prozent beziehen ALG I oder Arbeitsförderung. Kein Einkommen hatten nach Angaben der Fachkräfte 4 Prozent der männlichen Klienten.

**Soziale Lebensform**

Nach Fragen zur Wohn- und Einkommenssituation wollten wir abschließend wissen, in welchen sozialen Lebensformen sich die Klient:innen befinden (siehe Tabelle 4). Die soziale Lebensform meint die Art und Weise des Zusammenlebens mit unterschiedlichen nahestehenden Personen oder des Alleinlebens. Hier zeigt sich, dass Männer (63 Prozent) prozentual häufiger allein leben als Frauen (50 Prozent). Bei den Frauen ist dagegen der Anteil der Alleinerziehenden deutlich größer. Frauen leben eher in Paarbeziehungen (sowohl mit als auch ohne Kinder) als Männer. Frauen leben auch häufiger bei Verwandten oder Freund:innen, während Männer häufiger in Wohngemeinschaften leben.

**Tabelle 4:** Soziale Wohnsituation (ohne Inhaftierte) (n=86)

Soziale Wohnsituation	gesamt	männlich	weiblich
alleinlebend (Single-Haushalt ohne Kinder)	59	63	50
Wohngemeinschaft	11	13	4
bei Eltern/Verwandten/ Freund:innen	9	8	13
Paar mit Kind(ern) (zusammenlebend)	7	7	8
Paar ohne Kind(er) (zusammenlebend)	7	7	8
alleinerziehend (Ein-Eltern-Familie)	7	3	17

In den letzten Jahren hat der familienorientierte Ansatz in der Straffälligenhilfe zunehmend an Bedeutung gewonnen, da sowohl Menschen im Gefängnis Kinder haben können als auch Eltern von Kindern im Gefängnis sein können. Dies hat zur Schaffung von bundesweiten Angeboten im Rahmen der Straffälligenhilfe geführt (siehe Fn6). In dieser Befragung wurde nicht explizit nach den leiblichen Kindern der Klient:innen gefragt. Vielmehr sollte ermittelt werden, ob die Personen sich in Verantwortung für Kinder sehen. Das kann auch die Kinder einer Partnerin oder eines Partners einschließen. Bei Männern wurde in 21 Prozent der Antworten eine solche elterliche Ver-

antwortung gesehen – bei Frauen hingegen in 42 Prozent. In 8 Prozent der Fälle konnten keine Angaben gemacht werden. Wenn die Frage nach der Verantwortung für Kinder bejaht wurde, betraf dies bei 40 Prozent der Fälle ein Kind, bei weiteren 40 Prozent 2 bis 3 Kinder und bei 20 Prozent mehr als 3 Kinder. Rechnet man hieraus die Anzahl der Kinder hoch, bei denen ein

Elternteil von einer Strafsanktion betroffen ist, dann ergibt sich in dieser Stichprobe von 127 Personen geschätzt eine Anzahl von 50 betroffenen Kindern (11 x 1 Kind, 11 x 2-3 Kinder, 4 x 4-5 Kinder).

#### 4. Problemlagen der straffällig gewordenen Menschen

##### Anliegen der Klient:innen in der freien Straffälligenhilfe

Ein weiterer Abschnitt der Befragung befasste sich mit den Anliegen, Themen oder Problemen, aufgrund derer sich Menschen an die freie Straffälligenhilfe wenden. Wie bereits zuvor dargestellt (siehe oben), bietet die Beratung in diesem Bereich ein breites Spektrum an Unterstützungsmöglichkeiten. Die Fachkräfte wurden gefragt, mit welchem Anliegen sich die Klient:innen an diesem Tag an sie gewandt hatten (siehe Tabelle 5). Dabei konnten mehrere Angaben ausgewählt werden.

Knapp ein Drittel der Nutzer:innen nahm die allgemeine Beratung in Anspruch. In diesem Rahmen können verschiedene Themen angesprochen werden, darunter die Sicherung des Lebensunterhalts nach der Haftentlassung oder der drohende Wohnungsverlust aufgrund eines Haftbefehls. Jede:r Zehnte befindet sich im betreuten Wohnen. Das bedeutet, dass die Person über einen längeren Zeitraum in einer vom Träger bereitgestellten Wohnung bei der Verbesserung ihrer Lebenssituation in verschiedenen Aspekten wie Einkommen, Arbeit, Schulden, Gesundheit usw. unterstützt wurde. Auch die Schuldnerberatung wird von 10 Prozent der Klient:innen genutzt. Ansonsten verteilen sich die Anliegen auf das breite Spektrum: Von der Unterstützung bei der Wohnraumsuche, frauenspezifische Angebote, Suchtberatung bis hin zur Vermittlung von Arbeit.

##### Belastungsfaktoren für Klient:innen der freien Straffälligenhilfe

Abschließend wurden die Fachkräfte gebeten, die Themenbereiche zu bewerten, die von den Klient:innen als besonders belastend empfunden wurden. Dabei konnten sie ihre Einschätzungen auf einer Skala von 1 (gar nicht belastend) bis 5 (sehr belastend) abgeben (siehe Tabelle 6). Mehrfachnennungen waren möglich. Die Ergebnisse zeigen, dass die folgenden Problemfelder am häufigsten genannt wurden: Wohnen, Existenzsicherung und Umgang mit Behörden.

**Tabelle 5:** Nutzung der freien Straffälligenhilfe (Mehrfachnennungen möglich)

Angebote	Anzahl
Allgemeine Beratung	77
Betreutes Wohnen	29
Schuldnerberatung	26
Sonstiges	25
Vermittlung von Wohnungen	15
Drogen- und Suchtberatung	14
Frauenspezifisches Angebot	14
Vermittlung von Arbeit	12
Angebot zur Vermeidung einer EFS	9
Berufsberatung	6
Hilfe für Nicht-Deutsche	6
Anti-Gewalt/Anti- Aggressionstraining	4
Stationäre Wohneinrichtung	4
Täter:innenberatung bei häuslicher Gewalt	4
Angebot für Kinder (unter 18) von Straffälligen	3
Soziale Trainingskurse	2
Angehörigenberatung	1
Beschäftigungsprojekt	1
Tagesstätte/Teestube/Wärmestube	1

Es gibt jedoch deutliche Geschlechterunterschiede bei der Wahrnehmung der Belastungsfaktoren. Die Fachkräfte gaben an, dass Frauen stärker von Existenzsicherungsproblemen belastet sind als Männer (siehe Tabelle 7). Dazu gehört auch das Problem der Überschuldung. Aber auch von belastenden sozialen Beziehungen, Scham- und Schuldgefühlen, psychischen Störungen und der Angst vor Gewalt sind Frauen stärker betroffen.

Bei den Klient:innen, die nicht in Deutschland geboren sind, ergibt sich ein anderes Bild (siehe Tabelle 8). Hier werden vor allem ausländerrechtliche Probleme und belastende soziale Beziehungen als besonders problematisch wahrgenommen. Auch das Thema „Wut auf Polizei/Justizbehörden“ spielt eine deutlich größere Rolle.

**Tabelle 6:** Belastungen auf einer Skala von 1 bis 5 (n=127)

Themen	Werte
Wohnen/Wohnungsverlust	3,56
Existenzsicherung	3,52
Umgang mit Behörden	3,43
Überschuldung	3,17
Belastende soziale Beziehungen	3,04
Scham- und Schuldgefühle	2,83
Isolation/Einsamkeit	2,8
Psychische Störungen	2,7
Suchtproblem	2,69
Wut auf Polizei/Justizbehörden	2,38
Angst vor Gewalt/ Gewalterfahrungen	2,18
Körperliche Erkrankungen	2,17
Eigene Gewaltbereitschaft	2,09
Diskriminierungserfahrungen	1,65
Ausländerrechtliche Probleme	1,62

**Tabelle 7:** Die fünf am stärksten belastenden Themen bei Frauen und Männern auf einer Skala von 1 bis 5

Themen	Frauen	Männer
Existenzsicherung	3,82	3,41
Wohnen/Wohnungsverlust	3,63	3,48
Überschuldung	3,58	3
Belastende soziale Beziehungen	3,58	2,77
Umgang mit Behörden	3,55	3,43

**Tabelle 8:** Die fünf am stärksten belastenden Themen bei nicht in Deutschland geborenen Personen im Vergleich auf einer Skala von 1 bis 5

Themen	Nicht-Deutsch	Deutsch
Ausländerrechtliche Probleme	4	3,38
Belastende soziale Beziehungen	3,93	3,28
Scham- und Schuldgefühle	3,79	3,48
Isolation/Einsamkeit	3,54	3,07
Wut auf Polizei/Justizbehörden	3,18	1,18

An dieser Stelle wollen wir auch auf die beiden Personen eingehen, die als divers bezeichnet wurden. Beide befanden sich zum Zeitpunkt der Befragung im Gefängnis. Sie waren zwischen 40 und 50 Jahren alt. Bezogen auf die Frage nach den belastenden Themen gaben die Fachkräfte hier an: Beide Personen sind stark von psychischen und psychosomatischen Störungen, belastenden soziale Beziehungen und Angst vor Gewalt betroffen. Auch wenn es sich nur um zwei Personen handelte, bestätigen diese Angaben die Erfahrungen von Beratungsstellen. Personen, die sich als divers bezeichnen, sind besonders Diskriminierung und Bedrohungen im Justizvollzug ausgesetzt, sodass auch hier spezifische Angebote des Strafvollzugs und der freien Straffälligenhilfe wünschenswert und notwendig sind (vgl. hierzu den Ratgeber der trans\* Ratgeber Gruppe 2018).

Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass die Bedarfe der Nutzer:innen der freien Straffälligenhilfe ein breites Spektrum umfassen. Diese reichen von allgemeiner Beratung, über Betreuungsangebote im Bereich des Wohnraums bis hin zu Vermittlungsangeboten für Arbeit. Aber auch spezifische Themen wie Schuldnerberatung, Ausländerrecht oder die Bewältigung von Gewalterfahrungen werden abgefragt. Obwohl das Übergangsmanagement in den letzten Jahren systematisch erweitert wurde, zeigen die Antworten, dass immer noch Verbesserungen erforderlich sind, um den Reintegrationsprozess nach der Haft erfolgreich zu gestalten. Besondere Schwerpunkte stellen hier die Wohnungsnot, die Schwierigkeiten beim Erhalt von existenzsichernden Leistungen und der Umgang mit den zuständigen Behörden dar.

#### **Exkurs: Auswirkungen der Corona-Krise auf die Arbeit der freien Straffälligenhilfe**

Diese Befragung wurde ein Jahr nach dem Ende der letzten Corona-Schutzmaßnahmen durchgeführt. Während der Pan-

demie und der zeitweiligen Lockdowns waren alle Menschen in unterschiedlichen Lebensbereichen von erheblichen Einschränkungen betroffen. Inhaftierte Menschen wurden u.a. durch Besuchsverbote und längere Einschlusszeiten noch stärker isoliert. Zudem hatten sie nach ihrer Entlassung Schwierigkeiten, Jobcenter zu betreten oder soziale Kontakte aufzubauen (LAK Berlin 2021). Die Einschränkungen betrafen auch die Arbeit der freien Straffälligenhilfe, die teilweise keinen Zugang mehr zu den Justizvollzugsanstalten hatte.

Aus diesem Grund haben wir die Fachkräfte zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf ihre Arbeit befragt. Die Befragung ergab, dass ein Jahr nach dem Ende der letzten Corona-Beschränkungen überraschend viele Träger ihre Angebote trotz der Pandemie durchgehend aufrechterhalten konnten, wie von 86 Fachkräften angegeben. Im Gegensatz dazu mussten 24 Träger ihr Angebot einschränken. Dies betraf insbesondere Beratungen im Justizvollzug, da der Zugang für die Berater:innen zeitweise untersagt war. Teilweise mussten auch Angebote aufgrund von Hygienevorschriften in den eigenen Beratungsstellen ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Insbesondere Gruppenangebote waren davon betroffen. Schwierigkeiten ergaben sich auch bei der Vermittlung von Einsatzstellen für die Ableistung der sogenannten „freien Arbeit“, da einige Arbeitgeber während der Pandemie keine Beschäftigung anboten.

Die Fachkräfte wurden auch gefragt, ob die Corona-Pandemie den Kontakt zu ihren Klient:innen verändert hat. Hier zeigte sich eine Spaltung in den Antworten: Die eine Hälfte der Fachkräfte sah keine wesentlichen Veränderungen, während die andere Hälfte Veränderungen bemerkte, die vor allem auf die Reduzierung persönlicher Kontakte und die damit verbundene größere Distanz zurückzuführen waren. Obwohl Beratungen schriftlich oder digital durchgeführt werden konnten, konnte dies den persönlichen Kontakt nicht vollständig ersetzen, der als notwendig für den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung angesehen wurde. Inhaftierte Menschen wurden durch die Corona-Maßnahmen weiter isoliert, da Kontakte und Gruppenangebote eingeschränkt wurden. Auch wurde die Arbeit für die Fachkräfte in der Haft schwieriger, weil die Beratungen teilweise nicht mehr in (kleinen) vertraulichen Räumen, sondern innerhalb der von vielen Menschen gleichzeitig geteilten Besprechungsräume durchgeführt werden mussten.

Weiterhin wurde auch gefragt, ob und inwieweit sich der Kontakt zu anderen Organisationen und Trägern verändert hat. Insgesamt gaben 62 Befragte an, dass es Veränderungen gab (48 sahen keine Veränderung). Diese wurden ebenfalls hauptsächlich in der verstärkten Digitalisierung der Netzwerkarbeit gesehen. Es gab mehr Online-Meetings, mehr Absprachen per Telefon und E-Mail, was zu einer gewissen Distanz in der

Zusammenarbeit führte und die Arbeit insbesondere dort erschwerte, wo digitale Verbindungen nicht oder erst sehr spät vorhanden waren: bei Behörden.

Abschließend wurden die Fachkräfte danach gefragt, welche positiven Veränderung die Pandemie für die Arbeit der freien Straffälligenhilfe gebracht hat. Hier gaben 71 Personen an, dass es Dinge gab, die beibehalten werden sollten, die teilweise konträr zu den gerade gegebenen Antworten stehen (39 sahen keine wünschenswerten Änderungen). Beibehalten werden sollte die Möglichkeit, Beratungen, Sitzungen und Fortbildungen online durchzuführen, da es Zeit und Fahrtkosten sparen kann. Dies gilt auch für die Einschätzung der Arbeit der Behörden: Auch hier wurde positiv gesehen, dass Anträge vermehrt online gestellt und schneller bearbeitet werden können. So mussten Personen am Tag der Entlassung nicht mehr persönlich beim Jobcenter vorstellig werden, da die Beantragung online erfolgen konnte. Dies sparte Zeit für wichtige andere Dinge. Bezogen

---

## **»Inhaftierte Menschen wurden durch die Corona-Maßnahmen weiter isoliert, da Kontakte und Gruppenangebote eingeschränkt wurden.«**

---

auf die eigenen Arbeitsbedingungen wurde der Ausbau des Homeoffice als positiv gesehen, da er als eine Möglichkeit angesehen wurde, den Arbeitsalltag flexibler zu bewältigen.

Viele Hoffnungen sind auch mit der Modernisierung der Gefängnisse verbunden. Hier gab es regional unterschiedlich erste Verbesserungen beispielsweise bei der telefonischen Erreichbarkeit von Klient:innen im Haftraum. Abschließend wurde auch die größere Beachtung des Themas Hygiene als positiv und erhaltenswert gesehen.

Die Corona-Pandemie hat, wie in allen gesellschaftlichen Systemen, auch im Bereich der Straffjustiz die Digitalisierung vorangetrieben. Die Antworten der Fachkräfte zeigen eine differenzierte Bewertung der Vor- und Nachteile. Während die digitale Kommunikation auf der einen Seite Vorteile bietet, indem sich beispielsweise bei Videokonferenzen der Zeitaufwand reduziert, sich auf der anderen Seite auch die Zeit der persönlichen Begegnungen, die wichtig ist für den Aufbau einer stabilen

Beziehungsarbeit. Auch kann sich diese Entwicklung nachteilig auf die soziale Teilhabe der Klient:innen auswirken, wenn der Zugang nur noch durch digitale Geräte und Online-Kommunikation möglich ist, diese aber in der Haft nicht zulässig und nach der Entlassung teilweise nicht vorhanden sind.

### Zusammenfassung

Die dritte Befragung von Fachkräften der freien Straffälligenhilfe durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. kommt zu vergleichbaren Ergebnissen wie die beiden vorangegangenen Studien: Straffällig gewordene Menschen, die die Hilfen der freien Straffälligenhilfe in Anspruch nehmen, leben überwiegend in prekären Verhältnissen: Mehr als ein Drittel der straffällig gewordenen Personen in dieser Befragung, die nicht mehr inhaftiert sind, lebt in unsicheren Wohnverhältnissen. Sie haben keinen eigenen Mietvertrag, sondern sind angewiesen auf die Wohnungsnotfallhilfe. Auch die Einkommenssituation ist überwiegend prekär: Nur jede zehnte Frau und jeder vierte Mann ist in Arbeit. Der überwiegende Anteil der Betroffenen ist abhängig von Leistungen des Jobcenters oder der Arbeitsagentur. Zudem leben insbesondere Männer in dieser Zeit überwiegend allein, während fast jede fünfte Frau allein für ein oder mehrere Kinder verantwortlich ist.

Insofern gelten nach Auskunft der Fachkräfte auch die Bereiche Wohnen, Existenzsicherung und der Umgang mit Behörden als die am stärksten belastenden Lebensbereiche für ihre Klient:innen. Hier lässt sich noch differenzieren: Bei Frauen stehen die Existenzsicherung verbunden mit dem Thema Überschuldung sowie Probleme aufgrund von belastenden sozialen Beziehungen im Vordergrund. Bei Menschen, die nicht in Deutschland geboren wurden, sind es dagegen ausländerrechtliche Probleme und ebenfalls belastende soziale Beziehungen.

In diesen überwiegend unsicheren Verhältnissen ist das Ziel der Reintegration nach einer Freiheitsstrafe besonders herausfordernd. Damit Resozialisierung gelingen kann, sollten bereits zu Beginn der Inhaftierung die Bedingungen für den Übergang in die Freiheit verbessert werden: Vorhandener Wohnraum sollte bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr gesichert werden.<sup>10</sup> Durch Schuldenregulierung sollten die Startchancen nach der Entlassung verbessert werden. Den offenen Vollzug gilt es als Regelvollzug auszubauen, damit bereits hier beispielsweise eine Integration in den Arbeitsmarkt oder eine Wohnraumsuche erfolgen kann. Der Übergang in die Selbstverantwortung kann langfristig vorbereitet und bei Bedarf begleitet werden. Eine inhaftierte Person sollte rechtzeitig vor der Haftentlassung wissen, dass er/sie bei Bedarf Leistungen des Jobcenters er-

hält, oder in welcher Unterkunft er/sie (übergangsweise) unterkommt. Deutlich geworden ist auch die Notwendigkeit schulischer Bildung und Ausbildung. Angebote können in diesem Bereich eine erhebliche Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt bedeuten.

Nach der Entlassung sind insbesondere die Themen Wohnen und Existenzsicherung sowie der Umgang mit Behörden in den Fokus zu nehmen. Die freie Straffälligenhilfe hat an dieser Stelle ein breites Angebot: Neben Betreutem Wohnen oder der Unterstützung bei der Existenzsicherung hält sie spezifische Angebote bereit: Beratungen für Familien, bei ausländerrechtlichen Fragen, für Menschen mit Gewalterfahrungen und belastenden Beziehungen, die Vermittlung von Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit und vieles mehr.

---

**»Mehr als ein Drittel der straffällig gewordenen Personen in dieser Befragung, die nicht mehr inhaftiert sind, lebt in unsicheren Wohnverhältnissen. Sie hat keinen eigenen Mietvertrag, sondern ist angewiesen auf die Wohnungsnotfallhilfe.«**

---

Die Studie hat den erheblichen und breiten Unterstützungsbedarf der Klientel der freien Straffälligenhilfe deutlich gemacht. Die freie Straffälligenhilfe stellt hierfür bereits ein vielfältiges Angebot bereit. Diese Vielfalt von Angeboten, um abschließend die Blickrichtung zu wechseln, ist eine Herausforderung, aber auch eine Chance für die freie Straffälligenhilfe. Denn die Vielfalt der Arbeitsbereiche macht auch die Attraktivität der Arbeit für die Fachkräfte aus. Hiermit kann in Zeiten des Fachkräftemangels zukünftig noch stärker geworben werden. Denn für diese Arbeit wird ein gut ausgebildetes Personal benötigt. Sonst kann die Hilfe nicht erbracht werden. Hierfür bedarf es einer stabilen und langfristigen Finanzierung der Angebote. Denn nur eine starke Straffälligenhilfe kann Menschen bei dem schwierigen Prozess der Reintegration gut unterstützen.

<sup>10</sup> Vergleich hierzu auch das Positionspapier von KAGS und EBET. Online verfügbar unter: [http://kags.de/wp-content/uploads/2019/10/20191017\\_Position\\_Mietkosten\\_bei\\_Inhaftierung-1.pdf](http://kags.de/wp-content/uploads/2019/10/20191017_Position_Mietkosten_bei_Inhaftierung-1.pdf)

## Literatur

**Destatis** (2022): Fachserie 10 Reihe 3. Abgeurteilte und Verurteilte nach demographischen Merkmalen sowie Art der Straftat, angewandtem Strafrecht und Art der Entscheidung. Statistisches Bundesamt.

**Destatis** (2023): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs. Januar bis Dezember 2022.

**Ghanem, C./Hostettler, U. und F. Wilde** (2023): Inhaftierung, Delinquenz und Alter. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Wiesbaden.

**Humm, J.** (2022): Reintegration durch Ausbildung und Erwerbsarbeit. In: Humm, J./Rieker, P. und F. Zahradnik: Von drinnen nach draußen – und dann? Reintegration nach einer strafrechtlichen Verurteilung – Ergebnisse einer qualitativen Längsschnittuntersuchung. Weinheim, S. 107-155.

**Kawamura-Reindl, G.** (2023): Freie Straffälligenhilfe. In: Cornel, H./Ghanem, C./Kawamura-Reindl, G. u.a. (2023): Resozialisierung. Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis. 5. Aufl., Baden-Baden, S. 237-254.

**Landesarmutskonferenz Berlin** (2021): Praxis-Check Fragen der Fachgruppe „Armutsbegriff“ der Landesarmutskonferenz Berlin an ihre Mitglieder zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Online verfügbar unter: <https://www.lak.berlin/materialien/sage-praxis-check-2021>

**OECD** (2023): Bildung auf einen Blick. OECD Indikatoren 2023. Bundesministerium für Bildung und Forschung. Online verfügbar unter: [https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/20230912-oecd-vergleichstudie-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/20230912-oecd-vergleichstudie-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

**Roggenthin, K./Ackermann, C.** (2019): Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Familien. Informationsdienst Straffälligenhilfe (27), Heft 2, S. 9-17.

**Roggenthin, K./Kerwien, E.-V.** (2014): Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen. Informationsdienst Straffälligenhilfe (22), Heft 3, S. 11-15.

**Stelly, W./Thomas, J.** (2009): Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck – ein Projektbericht. Online verfügbar unter: [https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/forschung/institute-und-forschungsstellen/institut-fuer-kriminologie/forschung/Trans\\*Raetgeber-Gruppe bei Kiralina](https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/forschung/institute-und-forschungsstellen/institut-fuer-kriminologie/forschung/Trans*Raetgeber-Gruppe%20bei%20Kiralina) (2018): Informationen für Trans\*Menschen in Haft und Freund\_innen und Unterstützer\_innen. Online verfügbar unter: <https://gefaengnisseelsorge.net/wp-content/uploads/2019/12/Trans-Ratgeber.pdf>



*Christina Müller-Ehlers  
Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.*



*Dr. Frank Wilde  
Referent der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.*

Wir bedanken uns bei allen  
Teilnehmer:innen der Online Umfrage  
für Ihre Mitwirkung und Unterstützung!

# Klimaschutz statt Armut

Von Astrid Schaffert

Deutscher Caritasverband e.V.

**S**teigende Energiepreise, Inflation und vielfältige Krisen – da kann man sich Klimaschutz nicht mehr leisten. Oft gehört – klingt einleuchtend. Oder?

In dieser Argumentation bleiben sowohl die Belastungen und Benachteiligungen des Status quo im Dunkeln ebenso wie die Kosten der Klimaerhitzung. Von der bisherigen Klima-, Sanierungs-, Energie- und Verkehrspolitik profitieren einkommensstarke Gruppen stärker als andere.<sup>1</sup> Darüber hinaus werden es sich – wenn überhaupt – nur Menschen mit hohem Einkommen leisten können, mit den Folgen der Klimakrise umzugehen. Klimaschutz liegt im Interesse aller, besonders aber im Interesse einkommensärmerer und vulnerabler Bevölkerungsgruppen.

## Die Klimakrise als soziale Herausforderung

Die Klimakrise ist ungerecht – besonders betroffen sind Menschen im Globalen Süden, aber auch bei uns sind die Auswirkungen ungleich verteilt. Die junge Generation wird am stärksten unter den Folgen der Klimaerhitzung leiden. „Ein heute geborenes Kind wird mit 71 Jahren im Schnitt in einer um vier Grad wärmeren Welt leben“, so die Warnung des „Lancet Countdowns“, einer britischen Fachzeitschrift. Doch auch heute schon sind Kinder in unserem Land – neben Älteren – besonders betroffen. Ihre Körper können Wärme schlechter ableiten, u. a. durch eine geringere Schweißproduktion. Sie haben zudem nur eingeschränkte Möglichkeiten, die Temperatur einzuschätzen. Dehydration gefährdet sie in besonderem Maße.

## Je höher das Einkommen, desto höher die Klimaschädigung

Ärmere und vulnerable Bevölkerungsgruppen – global, aber auch national – leiden am stärksten unter den Auswirkungen, obwohl sie diese nicht verursachen. Die ärmere Hälfte der Welt lebt mit einem Klimafußabdruck von unter einer Tonne CO<sub>2</sub> pro Person und Jahr klimagerecht und hat nichts mit der Verursachung der existenzbedrohenden Zerstörung der Menschheit zu tun. Auch in Deutschland korreliert die Verursachung der Klimakrise eindeutig mit sozioökonomischen Lebenslagen. Hier emittieren die unteren zehn Prozent der Bevölkerung etwas mehr als zwei Tonnen CO<sub>2</sub> pro Person und Jahr, die oberen zehn Prozent emittieren über 30 Tonnen CO<sub>2</sub> und das oberste

1 Weitere Ausführungen und Quellen sind online verfügbar unter: <https://klima.caritas.de/zeitschrift-neue-caritas-spezial-zu-sozial-gerechter-klimapolitik>

Prozent mehr als 90 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Person und Jahr. Zwei Tonnen CO<sub>2</sub> pro Person und Jahr gelten laut Umweltbundesamt als klimagerecht.

## Ungerechte Verteilungswirkung der Klimapolitik

Entgegen der Verursachung verläuft die Verteilungswirkung bisheriger Klimapolitik. Einkommensärmere profitieren kaum von den Förderprogrammen zur Gebäudesanierung oder E-Auto-Kaufprämien, da sie weder ein Haus besitzen noch sich ein (neues) Auto leisten können. Von der CO<sub>2</sub>-Bepreisung sind sie im Verhältnis zu ihrem Einkommen stärker betroffen, obwohl sie die Klimakrise kaum verursachen und häufig keine Hebel in der Hand halten, ihren Ausstoß weiter zu senken. Die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung werden bisher nicht in Form eines Klimagelds an die Menschen zurückgezahlt, wovon Einkommensärmere stärker profitieren würden. Sie werden genutzt, um die Transformation zur Klimaneutralität zu bezahlen. Doch

---

**»Ein heute geborenes Kind wird mit 71 Jahren im Schnitt in einer um vier Grad wärmeren Welt leben«**

---

warum müssen Einkommensärmere einen höheren Anteil ihres Einkommens für die Transformation aufwenden, obwohl sie die Klimakrise kaum verursachen? Warum werden für den notwendigen Umbau der Wirtschaft, des Häuserbestandes und den Ausbau einer klimaschonenden Infrastruktur nicht mindestens progressiv erhobene Steuern verwendet?

## Gebäudesanierung als Bestandteil der Prävention von Armutserfahrungen

In unsanierten Wohnungen leben vor allem Einkommensärmere, die gesundheitsschädlichem Schimmel, Zugluft und häufigem Frieren ausgesetzt sind. Steigende Energiepreise überfordern sie nicht selten auch ökonomisch, da Wärmeenergie

einen bedeutenden Teil ihres Einkommens verschlingt. Energetische Gebäudesanierung würde, sofern sie nicht über die Modernisierungsumlage auf die Mietenden umgelegt wird, gerade für einkommensärmere Menschen einen großen Teil von Armutserfahrung überwinden. Die Energiekosten wären geringer, Geld, das dringend benötigt wird, um andere Ausgaben zu tätigen oder die Inflation im Lebensmittelbereich abzufedern, stünde zur Verfügung. Die Wohnung könnte angemessen geheizt werden, Schimmelbildung würde die Gesundheit nicht weiter beeinträchtigen. Und nicht zuletzt würden dichte Fenster den Wohnkomfort nicht nur in Bezug auf Lärm, sondern auch bezüglich Kondenswasser und Wärmeregulierung auf ein Normalmaß heben.

### Sorgenfreie Mobilität für Ärmere erfordert den Ausbau des ÖPNV

Doch auch die Verkehrspolitik mit ihrer Fokussierung auf den motorisierten Individualverkehr benachteiligt die Menschen, die aus vielfältigen Gründen kein Auto besitzen, sei es aus finanziellen Gründen, alters- oder krankheitsbedingt. Vor allem Menschen im ländlichen Raum sind ohne Auto häufig von Mobilitätsarmut betroffen. Würde nun der ÖPNV, gerade in ländlichen Gebieten und an den Randzeiten, an denen vor allem Schichtarbeitende mobil sein müssen, ausgebaut und günstige Ticketpreise eingeführt, könnte Mobilitätsarmut in erheblichem Umfang reduziert werden.

Auch die Exposition zu Gesundheitsgefahren im Verkehrsbereich ist ungleich verteilt. Menschen mit wenig Geld leben an den dicht befahrenen, lauten Straßen. Die Feinstaubemissionen sind höher, die Pollen aggressiver, der Lärm nicht selten gesundheitsschädlich, die Bewegungsmöglichkeiten im Nahbereich meist eingeschränkt. Würde der Autoverkehr zurückgedrängt, stiege die Lebensqualität

## EIN VERÄNDERTES KLIMA WIRKT AUF UNSERE GESUNDHEIT

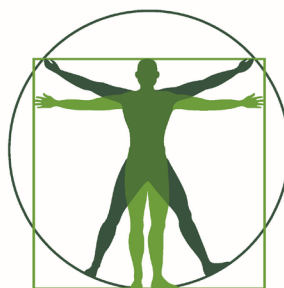
### Mehr Atemwegserkrankungen und verstärkte Allergien

aufgrund des verlängerten Pollenfluges.



### Mehr Infektionskrankheiten

In unseren Breiten bisher unbekannte Erreger werden durch Insekten und Parasiten eingeschleppt.



### Unmittelbare Gefahr für Leib und Leben

durch Extremwetterereignisse.



### Hitzestress

Belastet die inneren Organe und das Herz-Kreislauf-System, Zunahme an Krankheits- und Todesfällen.



### Soziale und psychische Belastungen und Störungen

wie Stress, Angstzustände und Depressionen durch Extremwetterereignisse und durch Dürren hervorgerufene Wasser- und Lebensmittelunsicherheit.



Quelle: Bundesgesundheitsministerium

[klima.caritas.de](http://klima.caritas.de)

in diesen belasteten Gebieten erheblich. Klimaschutz, Gesundheit, finanzielle Entlastung und Teilhabe gingen bei einer anderen Verkehrspolitik Hand in Hand.

Statt Soziales gegen Klimaschutz auszuspielen, gilt es die Debatte anders zu führen. Gerade aus Sicht der Einkommensärmeren und anderer vulnerabler Gruppen muss es heißen „Klimaschutz statt Armut“. Wir laden alle ein, sich an dieser Debatte zu beteiligen.



Astrid Schaffert  
Referentin für soziale Klimapolitik im Deutschen Caritas  
Verband sowie Leiterin der  
AG Klimaschutz

# „Worauf es im Gefängnis wirklich ankommt ...“ – Ein Forschungsprojekt zum Sozialen Klima in Justizvollzugsanstalten

Von Frank Neubacher, Nicole Bögelein und Deborah Kant

## 1. Einleitung: Resozialisierung und Klimaforschung

**M**enschen, die in Justizvollzugsanstalten festgehalten werden, sollten ihre Haftzeit nicht nur unbeschadet überstehen. Die Gesellschaft hat sich ein höheres Ziel gesetzt, denn der Zweck von Strafe besteht schon seit längerem nicht mehr (ausschließlich) darin zu vergelten, dass in der Vergangenheit eine Straftat verübt wurde, sondern hauptsächlich darin zu verhindern, dass in Zukunft erneut eine Straftat verübt wird.

Während der Inhaftierung ist das Vollzugsziel der Resozialisierung entscheidend. Durch die Haft soll die „Wiedereinführung des Gefangenen in das soziale Leben oder seine Wiedereingliederung in die menschliche Gemeinschaft“ ermöglicht werden (Deimling 1968, S. 257, zit. nach Cornel 2023, S. 22). Als Gelingensbedingung dafür nimmt die internationale Strafvollzugsforschung vermehrt das Gefängnisklima in den Blick. Ist das soziale Klima in einer Anstalt positiv, so lässt sich zeigen, steigt die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Behandlungsmaßnahmen und die Risiken von Gewalt und Rückfall sind reduziert. Die Art des Behandlungsprogramms scheint dagegen kaum Auswirkungen auf die Rückfallquote zu haben, wenn in dem Gefängnis, in dem es durchgeführt wird, kein ausreichend gutes soziales Klima herrscht (Auty/Liebling 2020; Liebling 2004, S. 446). Außerdem trägt ein gutes Klima zum Wohlbefinden von Inhaftierten und Bediensteten bei. Unter sozialem Klima versteht man die von Bediensteten und Inhaftierten wahrgenommene Menge sozialer, emotionaler, organisationaler und physischer Merkmale einer Haftanstalt (Ross et al. 2008); kurzgefasst spricht man auch von der „Persönlichkeit“ einer Einrichtung (Moos 1997) bzw. einzelner Einheiten.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat Alison Liebling diese Forschungsrichtung geprägt und gemeinsam mit ihrem Team am Prisons Research Centre der Universität Cambridge weiterentwickelt. Instrumente und Vorgehensweise gehen auf eine breit angelegte Studie in fünf englischen Gefängnissen zurück. Unter sozialem Klima verstand man dort die folgenden Dimensionen: Respekt, Menschlichkeit, Beziehungen zwischen Gefangenen und Bediensteten, Vertrauen, Unter-

stützung, Fairness, Ordnung, Sicherheit, Wohlbefinden, persönliche Entwicklung, Familienkontakte, Anständigkeit, Macht und das Sozialleben der Gefangenen (s. unter 3.2.). Als „Measuring the Quality of Prison Life (MQPL+)“ bezeichnet, wurde eine Methodik entwickelt, die inzwischen zum Markenzeichen avanciert ist. Neben der Befragung von Gefangenen und Bediensteten mit Fragebögen werden auch Interviews und Gruppendiskussionen durchgeführt; darüber hinaus führt das Forschungsteam, dem in der Regel sechs bis zehn Personen angehören, in den Anstalten Beobachtungen durch. In Deutschland wurde die Forschung zum Gefängnisklima lange vernachlässigt, stellt nun aber ein Forschungsdesiderat dar (Guéridon 2020; Lösel 2020, S. 45; Neubacher 2019, S. 127).

Seit 2017 arbeiten Teams der Freien Universität Berlin (Kirstin Drenkhahn, Eva Tanz, Kristina Lewandowski), der Universität Bern (Ineke Pruin, David Mühlemann, Jacqueline Kolb), der Universität Cambridge (Alison Liebling) und der Universität zu Köln (Frank Neubacher, Nicole Bögelein, Deborah Kant) gemeinsam daran, die Anstaltsklimaforschung Cambridger Prägung auf den deutschen Sprachraum und den Justizvollzug in Deutschland und der Schweiz zu übertragen. Im Juni 2022 sind dazu zwei Drittmittelprojekte angelaufen. Das eine ist ein auf drei Jahre angelegtes Pilotprojekt, welches unter der Bezeichnung „Worauf es im Gefängnis ankommt: Anstaltsklima und Resozialisierung im internationalen Vergleich“ von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) gefördert wird.

Dabei werden zunächst drei Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen, Berlin und in der Schweiz mit der MQPL+-Methode untersucht. Zusätzlich finanziert das Schweizerische Bundesamt für Justiz im Rahmen eines so genannten Modellversuchs ein zweites Forschungsprojekt, in dem in zwei weiteren schweizerischen Anstalten eine Klimamessung mit der MQPL+-Methode durchgeführt wird. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die Genese unserer Forschung, ihre Schwerpunkte, Erkenntnisinteressen, den erwarteten Nutzen und erste Eindrücke aus dem Feld.

## 2. Entwicklung des Forschungsprojekts und der Forschungsinteressen

Am Anfang des Projektes stand ein Wunsch, den Kirstin Drenkhahn, Frank Neubacher und Ineke Pruin schon lange unabhängig voneinander gehegt hatten, nämlich die Cambridger Gefängnisforschung nach Deutschland zu holen. Während der Tagung der European Society of Criminology in Münster 2016 kam es zu einem persönlichen Austausch mit Alison Liebling, die großes Interesse daran zeigte, ihren Ansatz in Deutschland zu testen (vgl. Drenkhahn 2019). Die Planungen wurden in der Folgezeit vorangetrieben, nicht zuletzt durch die Übertragung der beiden Original-Fragebögen ins Deutsche und einen 2019 durchgeführten Pretest (Drenkhahn/Neubacher/Pruin 2022; Neubacher/Liebling/Kant 2023). Im Zuge eines Forschungsaufenthalts, den Frank Neubacher 2020 in Cambridge verbrachte, wurde intensiv erörtert, inwiefern Forschungskonzepte überhaupt von einem Land ins andere „reisen“ bzw. von einer Vollzugsrealität in eine andere transferiert werden können. Die Antwort fiel verhalten aus: Es ist jedenfalls kompliziert und mit einer einfachen Übersetzung nicht getan, schließlich fußt der Vergleich auf Gefängnisumgebungen aus verschiedenen Rechtskulturen – mit allen sich daraus ergebenden Unterschieden (vgl. Neubacher/Liebling/Kant 2023). So ist bereits die Gefangenenrate in England und Wales, für deren Kontext die Methodik entwickelt wurde, deutlich höher (2023: rund 144 Gefangene pro 100.000 Einwohnende) als in Deutschland (2022: rund 67 Gefangene pro 100.000 Einwohnende)<sup>1</sup>. Der rechtlich markanteste Unterschied zwischen England und Deutschland liegt darin, dass im föderalen Deutschland die Resozialisierung der Inhaftierten überall gesetzlich festgeschriebenes Vollzugsziel ist und Gefangene einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Resozialisierung haben (BVerfG 35, 202 – Lebach). Außerdem können die Gefangenen gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen (s. §§ 109 ff. StVollzG). Im Strafvollzugssystem in England und Wales stehen hingegen viel stärker das „richtige“ Management der Anstalt und die politische Kontrolle der Anstaltsleitung durch die Politik im Vordergrund, z. B. durch Berichtspflichten und Inspektionen (Lazarus 2004).

Weil es also um weit mehr geht als simple Übersetzungen, stellt die Übertragung die Forschenden vor echte Herausforderungen. Finden wir sprachlich verständliche Lösungen? Passen die Fragen und Begriffe in den deutschen Kontext? Funktioniert die Methodik auch in deutschen und schweizerischen Gefängnissen? Ein Hauptziel des Forschungsprojektes ist es deshalb, das Forschungsprogramm aus Cambridge zu adaptieren und die Anstaltsklimaforschung hierzulande zu etablieren.

<sup>1</sup> Online verfügbar unter:

<https://www.prisonstudies.org/country/united-kingdom-england-wales>

Des Weiteren soll die Klimaforschung „Diagnosen“ von einzelnen Anstalten ermöglichen, die den Justizvollzug in den Stand versetzen, gezielte Verbesserungen zugunsten von Gefangenen und Bediensteten zu planen und umzusetzen. Wissenschaftliche Wiederholungsmessungen können dann Aufschluss geben, ob und was die Interventionen bewirkt haben. Insofern kann die Forschung selbst einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation hinter den Mauern leisten. Gelegenheit dazu wird sich schon im Rahmen des schweizerischen Modellversuchs ergeben, weil dort bereits in beiden Anstalten – für die Zeit nach Abschluss einer Organisationsentwicklungsphase – eine weitere Messung angesetzt ist.

Von großer Relevanz für die internationale Vollzugswissenschaft ist ferner die Frage, ob die unterschiedlichen Rechtsvorschriften, Konzepte und Routineverfahren in verschiedenen Ländern (England, Deutschland, Schweiz) einen messbaren Einfluss auf das Anstaltsklima haben. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den Faktor „Resozialisierung“ gerichtet. Wirken sich die entsprechenden Vorgaben aus und wenn ja, wie? Oder fühlt sich ein Gefängnis in gewisser Weise immer gleich an, ungeachtet der rechtlichen Vorgaben?

Aus verschiedenen Forschungskontexten ist bekannt, dass Menschen Entscheidungen besser akzeptieren können, wenn sie sich respektiert und ernstgenommen fühlen (Verfahrensgerechtigkeit bzw. procedural justice). Wir gehen davon aus, dass das im Strafvollzug nicht anders ist. In einem Kölner Forschungsprojekt der Jahre 2010 bis 2017 zur Gewalt im Jugendstrafvollzug konnte gezeigt werden, dass junge Gefangene, die meinten, dass sie fair und respektvoll behandelt würden und dass man ihnen Entscheidungen erkläre, signifikant weniger Gewalt ausübten als andere Gefangene (vgl. Boxberg et al. 2016; Wolter/Boxberg 2016). Wir möchten herausfinden, ob und inwiefern dieser Befund, der für Frank Neubacher ein Grund war, sich dem Anstaltsklima zuzuwenden, mit der Variable „Anstaltsklima“ zusammenhängt, vielleicht sogar im Anstaltsklima (sozusagen als Super-Variable) aufgeht.

Unter dem Dach des Forschungsprojekts werden zusätzlich spezielle Fragestellungen untersucht, teilweise im Rahmen von Dissertationsprojekten. Kristina Lewandowski prüft etwa, wie es um das soziale Klima in jenen Teilen der Anstalten bestellt ist, in denen Frauen untergebracht sind. Eva Tanz widmet sich der Frage nach antimuslimischem Rassismus in deutschen Anstalten. David Mühlemann untersucht, wie die Gefangenen zu ihrem Recht kommen bzw. wie sie ihre Ansprüche geltend machen können. Die Forschenden richten ihren Blick auch auf Themen, die für sie bislang bestimmend gewesen sind. Für Deborah Kant sind das die Bediensteten und ihr Arbeitsalltag, für

Ineke Pruin das Übergangsmanagement, für Kirstin Drenkhahn die psychische Gesundheit von Gefangenen, für Frank Neubacher die Gewalt im Strafvollzug und für Nicole Bögelein die Menschen, die in Haft Ersatzfreiheitsstrafen tilgen.

### 3. Relevanz der Klimaforschung

Aus unserer Sicht lohnt es sich, auf die Grundsatzfrage, wofür die Forschung zum Anstaltsklima wichtig sein soll, systematisch zu antworten. Wir möchten im Folgenden nach verschiedenen Perspektiven differenzieren.

#### 3.1 Aus wissenschaftlicher und vollzuglicher Sicht

Aus wissenschaftlicher Sicht kann man die Bedeutung des sozialen Klimas einer Anstalt für das psychische und physische Wohlergehen von Gefangenen und Bediensteten gar nicht hoch genug einschätzen. Die Forschung ist heute so weit zu sagen, dass die Variable des sozialen Klimas für die Erreichung des Vollzugsziels (mindestens) genauso wichtig ist wie die Person des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin oder die angewandten Methoden. Ein gutes soziales Klima reduziert die Neigung zur Gewalt gegen andere (Neubacher 2020; van der Laan/Eichelsheim 2013) oder sich selbst und ist der Gesundheit von Gefangenen und Bediensteten zuträglich (Guéridon/Suhling 2018). Liebling und Kant (2018, S. 209) bringen es auf den Punkt, wenn sie konstatieren: „More legitimate prison climates generate fewer suicides and less violence and may lead to better outcomes on release.“ Die Forschung zum sozialen Klima ist darüber hinaus auch auf die Arbeit und die Erfahrungen der Bediensteten gerichtet. Die Messungen beinhalten deshalb immer eine Befragung der Bediensteten (SQL: Staff Quality of Life), die – über die verschiedenen Dienstgruppen und Hierarchieebenen – die Qualität der menschlichen Beziehungen, die Arbeitszufriedenheit, die Ausübung von Autorität und das Maß der Gefangenenorientierung abfragt.

Unsere Herangehensweise und unsere Interessen lassen sich am besten so beschreiben, dass wir vor allem erforschen wollen, was für die Menschen im Gefängnis wirklich wichtig ist („*what really matters*“). Das sind üblicherweise nicht irgendwelche Kennzahlen zu Haftplätzen, Krankheitstagen, Behandlungsprogrammen und Ähnlichem, sondern lebenswichtige Dinge wie beispielsweise Vertrauen, Wertschätzung, Sicherheit, Sinn und Entwicklungsperspektiven. In diesem Sinne muss ein Gefängnis auch menschliche Grundbedürfnisse der Inhaftierten und Bediensteten befriedigen. Tut es das nicht, wird das Gefängnis ein lebensfeindlicher Ort und verfehlt eine wichtige Aufgabe. Diese ethische Dimension ist gemeint, wenn von der „*moral performance*“ von Anstalten die Rede ist (Liebling

2004). Was in diesem Sinn wirklich wichtig ist, wird erstaunlicherweise viel zu selten erforscht, vermutlich weil das Vollzugssystem hierzu keine Daten sammelt. Und so verengt sich die Diskussion auf das, was sich unschwer quantifizieren lässt: „What can be measured becomes important, rather than vice versa“ (Liebling 2004, S. 377).

Unsere Forschung widmet sich diesem vernachlässigten Feld der Werte, Haltungen und wirklichen Probleme, die nicht selten die Ursache der quantifizierbaren Umstände sind. Um in diese Tiefendimension vorzustoßen, fragen wir gerne nach besonders schönen oder bedrückenden Erlebnissen („*peak experiences*“), um aus den Schilderungen der Gefangenen und Bediensteten herauszulesen, was ihnen wichtig ist und welchen Werten sie folgen.

Die MQPL+-Methode ist flexibel und anpassungsfähig. Sie kann etwa eingesetzt werden, um bestimmte „Rätsel“ (Liebling 2012) zu lösen oder Probleme anzugehen, die die Anstalt bereits selbst identifiziert hat. In unserem Drittmittelprojekt steht der Aspekt der Resozialisierung im Mittelpunkt. Die bei-

---

**» Die Forschung ist heute so weit zu sagen, dass die Variable des sozialen Klimas für die Erreichung des Vollzugsziels (mindestens) genauso wichtig ist wie die Person des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin oder die angewandten Methoden. «**

---

den Fragebögen wurden deshalb um entsprechende Items ergänzt (z. B. „Gefangene haben in dieser Anstalt praktisch keine Chance, Lockerungen zu bekommen“, „Ich bin hier in der Lage, das Potenzial von Gefangenen zu fördern“). Es geht insofern weniger darum, ob Gefangene Anspruch auf die Teilnahme an einem Behandlungsprogramm haben oder wie viele Programme durchgeführt werden. Die eigentliche Frage ist, ob die „Idee der Resozialisierung“ im beforschten Gefängnis auch außerhalb von strukturierten Programmen lebendig ist, also nicht nur auf dem Papier steht, und wie sie den Lebensalltag von Gefange-

nen und Bediensteten beeinflusst (vgl. Neubacher/Liebling/Kant 2023).

Für den Justizvollzug liegen der Wert und Nutzen dieser Forschung auf der Hand. Sie kann die Aufmerksamkeit des Vollzugs auf zentrale Fragen der Organisation und Führung von Anstalten lenken und gibt ihr gleichzeitig bewährte Instrumente an die Hand. Einzelne Anstalten können sich „einen Spiegel vorhalten“ lassen und auf der Grundlage einer exakten Beschreibung des Ist-Zustandes Veränderungen bzw. Interventionen planen. Selbst für einzelne Bedienstete bzw. Dienstgruppen wird die Reflexion über eigene Handlungsroutinen förderlich sein. Im Idealfall werden solche Messungen nach einiger Zeit wiederholt, um die Wirkungen von ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen. Der Vergleich einer Anstalt mit sich selber (über die Zeit) ist auch deswegen sinnvoll, weil es angesichts der besonderen Spezifika der Anstalten keine Vergleichs-Anstalten geben kann. Jede Anstalt ist anders und eine „Welt für sich“ – in Bezug auf Ausstattung, Lage, Zuständigkeit und Ausgangsbedingungen. Wollte man die Ergebnisse der Anstalten trotzdem miteinander vergleichen, handelte es sich um die sprichwörtlichen „Äpfel und Birnen“. Wir sind überzeugt, dass der Justizvollzug von dieser Art der Klimaforschung nur profitieren kann. Beispielhaft verweisen wir darauf, dass das, was der Vollzug unter sozialer bzw. dynamischer Sicherheit versteht, nämlich den Schutz von Bediensteten vor Gewalt durch soziale Beziehungen und gute Kommunikation mit den Gefangenen, eng mit dem sozialen Klima in einer Anstalt verbunden ist. Wir meinen sogar, dass das soziale Klima die „Schlüsselvariable“ ist, über die man verschiedenen Problemen beikommen kann, die den Vollzug besonders belasten (Gewalt, Suizid, Umgang mit älteren und psychisch auffälligen Personen).

### 3.2 Aus Sicht der Forschenden

Die herausragende wissenschaftliche Bedeutung des Anstaltsklimas wird erkennbar, wenn man sich vergegenwärtigt, wie viele vollzugswissenschaftliche Fragen und Aspekte betroffen sind und dass sie alle in diesem Projekt gebündelt werden. Wir hatten oben (unter 2.) davon gesprochen, dass wir selber Themen wiederbegegnen, die uns schon seit längerem begleiten. Wir möchten die Bandbreite der Fragestellungen dadurch veranschaulichen, dass wir die 22 Dimensionen, die wir im Fragebogen für Inhaftierte (MQPL) ansprechen, und die 19 Dimensionen aus dem Fragebogen für Bedienstete (SQL) hier auflisten (s. Abbildung 1 bzw. Abbildung 2). Diese Dimensionen erstrecken sich auf nahezu alle Bereiche des Alltags im Gefängnis. Sie sind über sechs Gruppen (MQPL) bzw. fünf Gruppen (SQL) verteilt und werden in den Fragebögen jeweils durch verschiedene Items gefüllt, die die einzelnen Gegenstandsbereiche detailliert abfragen.

Breit angelegt ist das Projekt auch, was die eingesetzten Methoden betrifft (s. 4.1). Der Einsatz der Fragebögen wird in der Forschungswoche ergänzt durch Beobachtungen und viele Interviews und informelle Gespräche mit Inhaftierten. Darin geben diese direkt und in eigenen Worten Auskunft über ihr Befinden und ihre Sicht der Dinge. Für Wissenschaftler:innen sind diese Gespräche ebenso unverzichtbar wie ergiebig. Manche Erwartungen werden bestätigt, was die Kritik von Gefangenen an den Zuständen in Haft betrifft; manchmal wird man mit Überraschendem konfrontiert. Man trifft auch auf Inhaftierte, die Anstrengungen ihrer Anstalt wahrnehmen und wertschätzen. Es ist motivierend, diese Vielfalt zu beobachten und sich als Forschungsteam ein eigenes Bild von den Zuständen und Vorgängen zu machen.

### 3.3 Gesellschaftlicher Mehrwert

Diese Vielfalt zur Kenntnis zu nehmen, ist der Gesellschaft zu wünschen. Das Bild, das, vermittelt durch die Massenmedien, vom Strafvollzug in der Öffentlichkeit gezeichnet wird, ist verzerrt und bestenfalls holzschnittartig. Im Vordergrund stehen echte oder vermeintliche Sicherheitsrisiken in Form von Entweichungen, Vollzugslockerungen oder Entlassungen von Gewalt- oder Sexualstraftätern. Über das wirkliche Leben jenseits der Mauern weiß die Öffentlichkeit wenig (Baust 2023; Springub 2022). Das Feld wird weitgehend der Politik überlassen, die zu Schwarz-Weiß-Malerei neigt. Es kann daher als Fortschritt begriffen werden, wenn die Wissenschaft ein differenzierteres Bild zeichnet, welches weder die unterschiedslose Abschaffung von Gefängnissen fordert noch die real existierenden Vollzugsverhältnisse gegen jede Kritik verteidigt. Zu einer differenzierten Betrachtungsweise gehört im Übrigen auch zu erkennen, dass die Verhältnisse in ein und derselben Anstalt von Hafthaus zu Hafthaus, von Abteilung zu Abteilung variieren können.

## 4. Konzeption und Stand des Projekts: Was machen wir konkret?

### 4.1 Beschreibung des methodischen Vorgehens

Die Datenerhebung ist arbeitsintensiv, es sind bis zu zehn Gefängnisforscherinnen und -forscher für fünf Tage im Einsatz. Der Forschungsansatz ist qualitativ ausgerichtet, hat aber quantitative Anteile. Das Forschungsteam verbringt jeweils den gesamten Tag in der beforschten Anstalt und nimmt bereits an den Abenden (außerhalb des Gefängnisses) Analysen vor. Es handelt sich um einen Prozess, in dessen Verlauf durch die unzähligen Eindrücke und ihre gemeinsame Einordnung das „Bild“ der Anstalt entsteht.

Abbildung 1: Dimensionen aus dem MQPL-Fragebogen (Gefangene)

Harmonie (Beziehungsebene – Qualität der Behandlung & Betreuung)	• Aufnahme in den Vollzug; Respekt & Höflichkeit; Beziehungen; Menschlichkeit; Anständigkeit; Unterstützung für Schutzbedürftige; Hilfe & Unterstützung
Professionalität (Berechenbarkeit des Personals bei der Anwendung von Regeln und Vorschriften)	• Fachlichkeit; Bürokratische Legitimität; Fairness; Organisation & Widerspruchsfreiheit
Sicherheit (der Gefangenen in der JVA)	• Kontrolle & Sicherheit; Persönliche Sicherheit der Gefangenen; Anpassung an die Subkultur; Drogen & Ausbeutung
Familienkontakt & Lebensbedingungen (Struktur, Ausstattung, und Ausmaß des Kontakts zur Außenwelt)	• Materielle Bedingungen; Kontakt mit der Familie
Wohlergehen & Entwicklung (Wohlbefinden & Potential zur zukünftlichen Entwicklung in der JVA)	• Persönliche Entwicklung; Autonomie; Wohlbefinden; Psychischer Druck
Resozialisierung (Stellenwert von Resozialisierung im Alltag)	• Resozialisierung

Abbildung 2: Dimensionen aus dem SQL-Fragebogen (Bedienstete)

Führungsebene (Beziehungen & Einstellung zu Mitarbeitern auf allen Hierarchieebenen)	• Einstellung zum Anstaltsleiter/zur Anstaltsleiterin; Einstellung zur Anstaltsleitung; Behandlung durch die Anstaltsleitung; Behandlung durch direkte Vorgesetzte; Beziehungen zu direkten Vorgesetzten
Arbeitszufriedenheit (Engagement & Mitwirkung bei den Aufgaben der JVA)	• Beziehung zur Aufsichtsbehörde; <u>Verpflichtungsgefühl</u> ; Anerkennung & Selbstwirksamkeit; Engagement & Motivation; Stress; Beziehungen zu <u>Kollegen/Kolleginnen</u>
Autorität (Ausübung von Macht und Einstellung gegenüber der Macht von Mitarbeitern)	• Persönliche Sicherheit, Kontrolle & Gefahrenabwehr; Bestrafung & Disziplin; Dynamische Autorität
Gefangenenorientierung (Einstellung gegenüber Gefangenen & Einfluss persönlicher Einstellungen auf berufliche Pflichten)	• Professionelle Unterstützung für Gefangene; Positive Einstellung zu Gefangenen; Vertrauen, Mitgefühl & Verpflichtungsgefühl ggü. Gefangenen; Beziehung zu Gefangenen
Resozialisierung (Stellenwert von Resozialisierung im Alltag)	• Resozialisierung

Die beiden Fragebögen bilden den quantitativen Teil des Forschungsprogramms. Sie werden in Fokusgruppen von bis zu zehn Gefangenen ausgegeben und von diesen unter Aufsicht von zwei Mitgliedern des Forschungsteams ausgefüllt. Diese stehen bei Verständnisfragen bereit; oft schließen sich an die Abgabe der Bögen informelle Gespräche mit den Inhaftierten an. Die Teammitglieder nehmen die Fragebögen sofort an sich und legen sie bis zum Verlassen der Anstalt nicht mehr ab. Im Unterschied dazu erhalten die Bediensteten die Fragebögen (mit einem Umschlag) ausgehändigt und können diese während der Arbeitszeit ausfüllen. Anschließend werfen sie den Bogen im geschlossenen Umschlag in einen Briefkasten, der im Bereich der Pforte am Ausgang der Anstalt platziert ist und den nur die Forschenden öffnen können. Alternativ können sie den Bogen jederzeit persönlich einem Mitglied des Forschungsteams übergeben.

Großen Raum nimmt der qualitative Teil der Forschung ein, also die Interviews, informellen Gespräche und unsere Beobachtungen. Die Forschenden vereinbaren dafür Termine mit Gefangenen und Bediensteten, die gerne abseits der Befragungen sprechen wollen. Das Gesprächsangebot besteht unabhängig davon, ob jemand an der Befragung teilnimmt oder nicht. Häufig kommen Inhaftierte auf das Team zu, z. B. wenn sie über einen bestimmten Aspekt aus dem Fragebogen noch einmal sprechen oder „etwas loswerden“ wollen. Nicht selten wird erkennbar, wie intensiv Inhaftierte über einzelne Aspekte des Vollzugssystems nachgedacht haben. Die meisten ringen darum, zu einem fairen Urteil über die Anstalt und ihre Bediensteten zu kommen. Die Bediensteten werden in der Regel an ihrem Arbeitsplatz aufgesucht; die Gespräche finden dann dort statt – allerdings abgeschirmt von den Kolleg:innen. Auch sie haben oft viele Themen, über die sie mit dem Forschungsteam diskutieren möchten. Das Forschungsteam sucht ständig nach Gelegenheiten, den Alltag im Gefängnis zu beobachten. Dabei kann es sich um eine Schulstunde, eine Vollzugskonferenz, eine Sportstunde, die Arbeit in den Werkstätten, die Sitzung der Gefangenenvertretung oder irgendetwas anderes handeln. Manchmal begleiten wir Bedienstete auf ihren alltäglichen Wegen bzw. Terminen. Da das Forschungsteam von morgens bis abends in der Anstalt präsent ist, ergeben sich sehr oft zufällige Begegnungen, die zu längeren Gesprächen werden. Häufig werden wir auf bestimmte Themen, Termine oder Veranstaltungen hingewiesen. Regelmäßig fragen wir uns selbst, ob bereits alle relevanten Anstaltsbereiche aufgesucht wurden; denn unser Ziel ist es, alle Bereiche „auszuleuchten“. Wir bemühen uns deshalb darum, dass wir mit Schlüsseln bzw. Transpondern ausgestattet werden, um uns frei auf dem Anstaltsgelände bewegen zu können. In der Schweiz war dies (wie in England) möglich, in Deutschland in einer von zwei Anstalten.

#### 4.2 Erste Eindrücke

Unsere ersten Eindrücke, über die wir hier berichten, beruhen, vom Pretest 2019 abgesehen, auf insgesamt drei Feldforschungswochen, die wir im Oktober 2022 in zwei schweizerischen Anstalten und im Juni 2023 in einer westdeutschen Anstalt verbrachten. Durch die Anstalten, die allesamt freiwillig an der Forschung teilnehmen, wurden wir großartig unterstützt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten (teils setzt das Ministerium Grenzen) wird alles unternommen, um unsere Wünsche

---

**» Schnell waren wir uns einig, dass wir gemeinsam in fünf Tagen mehr über eine Anstalt erfahren, als wenn einzelne von uns (wie es in der Strafvollzugsforschung durchaus üblich ist) lediglich Fragebögen verteilen oder einige Interviews führen würden. «**

---

zu erfüllen. Sowohl Bedienstete als auch Inhaftierte sind unserer Forschung durchweg offen gegenübergetreten. Zwar wollten einige Gefangene und Bedienstete nicht mit uns sprechen, sie versuchten aber nicht, andere davon abzubringen. In allen bisher besuchten Anstalten waren die Gesprächswünsche der Gefangenen so zahlreich, dass sie unsere zeitlichen Ressourcen überstiegen. Nach alledem können wir feststellen, dass das Interesse und die Mitwirkungsbereitschaft in den Anstalten groß war.

Die Durchführung dieses komplexen Projekts erfordert einen hohen Organisationsaufwand sowie eine sorgfältige und sensible Umsetzung des Forschungsprogramms durch ein spezialisiertes Team mit Gefängniserfahrung. Es ist eine Erleichterung zu sehen, dass Methodik und Team „funktionieren“. Schnell waren wir uns einig, dass wir gemeinsam in fünf Tagen mehr über eine Anstalt erfahren, als wenn einzelne von uns (wie es in der Strafvollzugsforschung durchaus üblich ist) lediglich Fragebögen verteilen oder einige Interviews führen würden. Mehr noch: Das Ziel, nach einer Woche eine vorläufige „Diagnose“ zu stellen und zu einem Zwischenfazit zu kommen („das ist diese Anstalt“), ist erreichbar. Freilich müssen sich diese Eindrücke

im Verlauf der folgenden Wochen und Monate noch bewähren, wenn die tatsächliche Analyse der qualitativen und quantitativen Daten vorgenommen wird.

Was uns das Projekt noch gelehrt hat, ist, wie unterschiedlich doch die Anstalten (und einzelne Vollzugsabteilungen) sind, und zwar nicht nur hinsichtlich ihrer Ausgangsbedingungen (Zuständigkeit, Größe, Ausstattung usw.), sondern auch in Bezug auf den Geist und den Ton, die dort vorherrschen. Beispielsweise waren wir sehr beeindruckt von der Entschiedenheit, mit der sich Anstaltsleitung und Bedienstete in einer schweizerischen Anstalt zum Resozialisierungsziel bekannten. Das war echt, weil man es sehen und fühlen konnte – und weil es die Gefangenen bestätigten, ohne dass man sie erst fragen musste. Das gute zwischenmenschliche Klima wurde durch den Umstand begünstigt, dass es sich um eine kleine Anstalt handelte. Die Anstalten in Deutschland und der Schweiz unterschieden sich nicht nur deutlich in der Größe, sondern auch hinsichtlich ihres baulichen Zustands und der personellen und materiellen Ausstattung. Direkte Vergleich sollte man wie gesagt nicht anstellen, aber man sieht doch, wozu ein Vollzug befähigt werden könnte, wenn man ihn besser ausstattete. Wir haben auch schon einen tristeren Alltag gesehen, in dem unterbesetzte Bedienstete sehr wenig Zeit für die Gefangenen hatten und Distanz wahrten. In Ermangelung von Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten verbrachten dort zu viele Inhaftierte fast den ganzen Tag in ihrem Haftraum. Anstrengungen, die auf die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft gerichtet sind, waren dort nur schwer auszumachen.

Nach Abschluss der Feldforschung und systematischer Auswertung der Daten wird man zu diesen und weiteren Fragen mehr sagen können. Das Forschungsprojekt läuft noch bis zum 31. Mai 2025. Es ist in mehrfacher Hinsicht ein Pilotprojekt. Die Überführung in mittel- bis langfristige Anschlussprojekte ist geplant, bedarf aber der Finanzierung.

#### Literatur

- Auty, K. M., Liebling, A.** (2020): Exploring the Relationship between Prison Social Climate and Reoffending. *Justice Quarterly* 37, 358-381.
- Baust, A.** (2023): Der Strafvollzug in der lokalen und regionalen Presseberichterstattung – Eine inhaltsanalytische Untersuchung am Beispiel der JVA Meppen 1978-2006, Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Boxberg, V.; Fehrmann, S.E.; Häufle, J.; Neubacher, F.; Schmidt, H.** (2016): Gewalt als Anpassungsstrategien? Zum Umgang mit Belastungen im Jugendstrafvollzug, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(6), 428-449.
- Cornel, H.** (2023): Zum Begriff der Resozialisierung. In: Cornel, H.; Ghanem, C.; Kawamura-Reindl, G.; Pruin, I.: *Resozialisierung. Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis*. Baden-Baden: Nomos, S. 21-51.
- Crewe, B.** (2009): *The Prisoner Society*. Oxford University Press.
- Drenkhahn, K.** (2011): Anstaltsklima im Strafvollzug. *GreifRecht* 1/2011, 25-31.
- Drenkhahn, K.** (2019): Die deutsche Adaption des MQPL+ (I) Herausforderungen und Ergebnisse: [https://www.researchgate.net/publication/340084477\\_Die\\_deutsche\\_Adaption\\_des\\_MQPL\\_I\\_Herausforderungen\\_und\\_Ergebnisse](https://www.researchgate.net/publication/340084477_Die_deutsche_Adaption_des_MQPL_I_Herausforderungen_und_Ergebnisse).
- Drenkhahn, K., Neubacher, F., Pruin, I.** (2022): Klimaerwärmung gefällig? – Anstaltsklimaforschung und ihre Etablierung in Deutschland und in der Schweiz. In: Wirth, Wolfgang (Hrsg.), *Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug, Zur evidenzbasierten Gestaltung freiheitsentziehender Sanktionen*, Wiesbaden: Springer, 233-252.
- Guéridon, M.** (2020): Stand und Herausforderungen der Forschung zum Anstaltsklima im deutschen Justizvollzug – zwischen vielversprechenden Anfängen und drohender Verzettelung, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 103(4), 269-284.
- Guéridon, M., Suhling, S.** (2018): Klima im Justizvollzug. In Maelicke, B., Suhling, S. (eds) *Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*. Wiesbaden: Springer, 239-262.
- Heynen, E. J. E.** (2016): No guts, no gains! The relation between living group climate and social development of juvenile delinquents in detention. Online: <https://dare.uva.nl/search?field1=keyword;value1=Heynen;docsPerPage=1;startDoc=2>.
- Isenhardt, A., Mangold, C., Hostettler, U.** (2020): Das soziale Klima in Gefängnissen und Anstalten des Schweizer Straf- und Massnahmenvollzugs: Unterschiede in der Wahrnehmung von Personal und Gefangenen. *Neue Zeitschrift für Kriminologie und Kriminalpolitik* 1, S. 53-65.
- Lazarus, L.** (2004): *Contrasting Prisoners' Rights: A Comparative Examination of Germany and England*. Oxford University Press.
- Liebling, A.** (2015): Appreciative inquiry, generative theory, and the 'failed state' prison. In: Miller, J., Palacios, W. (eds) *Advances in Criminological Theory*. New Jersey: Routledge, 251-270.
- Liebling, A.** (2012): What is 'MQPL'? Solving puzzles about the prison. *Prison Service Journal* 202, 3-5.
- Liebling, A.** (2011): Moral performance, inhuman and degrading treatment and prison pain. *Punishment & Society*, 13, 530-550.
- Liebling, A. (assisted by Arnold, H.)** (2004): *Prisons and their moral performance: A study of values, quality, and prison life*. Oxford University Press.
- Liebling, A., Kant, D.** (2018): The Two Cultures: Correctional Officers and Key Differences in Institutional Climate, in: J.

Wooldredge & P. Smith (eds.) The Oxford Handbook of Prisons and Imprisonment. Oxford University Press, 208-232.

**Liebling, A., Laws, B., Lieber, E., Auty, K., Schmidt, B., Crewe, B., Gardom, J., Kant, D., Morey, M.** (2019): Are Hope and Possibility Achievable in Prison? Howard Journal of Crime and Justice 58, 104-126.

**Listwan, S. J., Sullivan, C., Agnew, R., Cullen, F., Colvin, M.** (2013). The pains of imprisonment revisited: The impact of strain on inmate recidivism. Justice Quarterly 30, 144-168.

**Lösel, F.** (2020): Entwicklungspfade der Straftäterbehandlung – skizzierte Wege und Evaluation der Zielerreichung. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 14(1), 35–49.

**Moos, R.** (1968): The Assessment of the Social Climates of Correctional Institutions. Journal of Research in Crime and Delinquency 5, 174-188

**Moos, R.H.** (1997): Evaluating treatment environments: The quality of psychiatric and substance abuse programs. New Brunswick: Transaction Publishers.

**Neubacher, F., Liebling, A., Kant, D.** (2023). Same problems, different concepts and language: What happens when prison climate research goes on a journey? in: European Journal of Criminology, 20(4), 1446–1463.

**Neubacher, F., Schliehe, A.** (2022). »Eigentlich müssten die unsere Feinde sein ...« – Wie junge Frauen in Haft über Vollzugsbedienstete sprechen, in: Kriminologie - Das Online-Journal | Criminology - The Online Journal, 4(4), 92-412.

**Neubacher, F.** (2020): On the development, origins and manifestations of prison violence – Evidence from a longitudinal study on young males and females in Germany, in: Kriminologie. Das Online-Journal | Criminology – The Online Journal, 2(3), 372-393.

**Neubacher, F.** (2019): Schwerpunkte und Probleme der Strafvollzugsforschung in Deutschland. In: Desecker, A. et al. (Hrsg.): Angewandte Kriminologie – justizbezogene Forschung. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, S. 119-135.

**Pruin, I.** (2018): Prisons, probation and aftercare services: actors, responsibilities, and cooperation in resettlement processes. In: Dünkel, F. et al. (eds): Prisoner Resettlement in Europe. Oxon, New York, 435-456.

**Ross, M. W., Diamond, P. M., Liebling, A., & Saylor, W. G.** (2008): Measurement of prison social climate: A comparison of an inmate measure in England and the USA. Punishment & Society, 10, 447–474.

**Springub, C.** (2022): Strafvollzug und Öffentlichkeit – Überlegungen zu einem kommunizierenden Strafvollzug. Münster: LIT.

**Van der Laan, A. & Eichelsheim, V.** (2013): Juvenile adaptation to imprisonment: Feelings of safety, autonomy and well-being, and behaviour in prison. European Journal of Criminology, 10(4), 424–443.

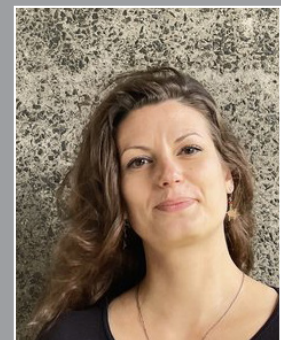
**Van Ginneken, E. F. J. C., Palmen, H., Bosma, A. Q., Nieuwbeerta, P., Berghuis, M. L.** (2018): The Life in Custody Study: The quality of prison life in Dutch prison regimes. Journal of Criminological Research, Policy and Practice 4, 253-268.

**Wolter, D.; Boxberg, V.** (2016): The Perception of Imprisonment and its Effect on Inmate Violence, in Reeves, Carla (Hrsg.): Experiencing Imprisonment: Research on the Experience of living and working in Carceral Institutions, London; New York: Routledge, 156-175.

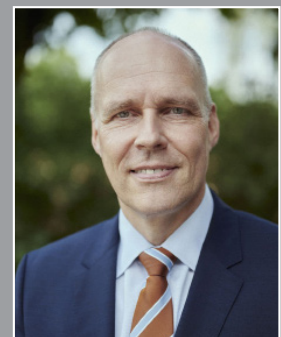
*Dr. Nicole Bögelein  
Dipl.- Soziologin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am  
Institut für Kriminologie  
der Universität zu Köln  
Nicole.Boegelein@  
uni-koeln.de*



*Deborah Kant  
M.Phil., wissenschaftliche  
Mitarbeiterin am Institut für  
Kriminologie  
der Universität zu Köln  
Deborah.kant@uni-koeln.de*



*Dr. Frank Neubacher  
M.A., Professor für Kriminologie und Strafrecht an  
der Universität zu Köln und  
Direktor des Instituts für  
Kriminologie  
f.neubacher@uni-koeln.de*



# Auf fremdem Terrain. Justizexterne Fachkräfte in der Welt des Strafvollzugs

Von Daniel Diegmann, Christian Schwarzloos, Maria Jakob, Maruta Herding, Anja Frank

**M**an muss eine soziokulturelle Hürde nehmen. Die muss man natürlich auch zu Klient:innen nehmen, aber die ist man halt gewohnt als Sozialarbeiter (. Und die andere, Richtung Haftpersonal, nicht unbedingt. Für mich persönlich ist das so, ich fühle mich da jetzt zurückversetzt in meine Zeit als 17-jähriger Gymnasiast mit langen Haaren, der in so einer Dorfherrenmannschaft irgendwie versucht, Fußball zu spielen und da halt so [lächelt] seine Schwierigkeiten hat. Und so ein ähnliches Gefühl habe ich da auf jeden Fall auch schon gehabt. Und das ist auf jeden Fall extrem viel mehr als jetzt im Vergleich zur Bewährungshilfe oder Jugendamt oder selbst Sicherheitsbehörden, selbst da ist das nicht ansatzweise so groß.«(Projektinterview 5, Z. 1033–1044)

Im hier angeführten Zitat, das einem Interview mit dem Mitarbeiter eines justizexternen Trägers entstammt, der regelmäßig in Haftanstalten Workshops der Radikalisierungsprävention durchführt, kommt eine grundlegende Erfahrung von Fremdheit und Andersheit zum Ausdruck. Eine solche Erfahrung macht der Mitarbeiter als Angehöriger einer (sozial-)pädagogischen Profession, der im für ihn fremden Kontext des Justizvollzugs tätig wird. Er verweist dabei auf Herausforderungen, die dieses Tätigkeitsfeld mit sich bringt, auf Irritationen, aber auch auf biografische Analogien, die sich ihm aufdrängen. Gleichzeitig hebt er hervor, dass die Welt des Gefängnisses für ihn innerhalb des Justizsystems noch einmal eine Besonderheit darstellt. Ebenjene Differenzenerfahrung möchten wir zum Ausgangspunkt unserer Überlegungen machen, um näher zu ergründen, was passiert, wenn justizexterne Akteure innerhalb von Haftanstalten pädagogisch oder beratend tätig werden. Wie nehmen sie diese ‚fremde Welt‘ der Haftanstalt und ihr ganz eigenes ‚Klima‘ wahr? Wie finden sie sich darin zurecht? Was kennzeichnet die Kooperationsbeziehungen zwischen justizexternen Akteuren und Haftanstalten? Und wie lassen sich diese konstruktiv gestalten?

Unsere folgenden Ausführungen basieren auf Untersuchungen, die wir im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Themenfelds »Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe« des Bundesprogramms »Demokratie leben!« durchgeführt haben. Im Auftrag des Bundesministeriums

für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) begleiten wir seit dem Jahr 2020 fünfzehn Modellprojekte, die – mit Ausnahme Bayerns – bundesweit von zivilgesellschaftlichen Trägern im Bereich der politischen Bildung und der Extremismusprävention im Jugend- und Erwachsenenvollzug sowie in der Bewährungshilfe umgesetzt werden. Die (sozial-)pädagogisch ausgerichteten Modellprojekte haben einen spezifischen radikalierungspräventiven Auftrag, ihre Angebote richten sich insbesondere an junge Menschen und junge Erwachsene (BMFSFJ 2021). Angesichts der entsprechenden Förderung

---

**»Was passiert, wenn justizexterne Akteure innerhalb von Haftanstalten pädagogisch oder beratend tätig werden.«**

---

im genannten Bundesprogramm können sie als eine Sonderform der Freien Straffälligenhilfe verstanden werden (Michels 2020; Kawamura-Reindl 2023). Unsere Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung der Modellprojekte bereiten wir in jährlich erscheinenden Publikationen über das Themenfeld auf (Herding et al. 2021; Jakob et al. 2022; Schwarzloos et al. 2022). Die in diesem Beitrag präsentierten Überlegungen basieren maßgeblich auf dem Bericht »Strafvollzug als Kontext für (sozial-)pädagogische Arbeit« (Frank et al. 2023) und Gedanken zur sogenannten Triade aus Justizbediensteten, pädagogischen Fachkräften und Inhaftierten, die wir an anderer Stelle veröffentlicht haben (Jakob et al. 2023a).

## **Gefängnisklima und Gefängniskultur als Forschungsgegenstände**

Das Gefängnisklima bzw. das soziale Klima im Gefängnis ist spätestens seit den 1970er-Jahren etablierter Forschungsgegen-

stand in den Sozialwissenschaften, der Kriminologie und der sozialpsychologischen Forschung (van Ginneken et al. 2020; Guéridon und Suhling 2018; Drenkhahn et al. 2022). So entwickelte sich eine Tradition, in der regelmäßig Fragen danach aufgeworfen werden, welchen Einfluss der spezifische Charakter einer Strafvollzugsanstalt in emotionaler, materieller, organisationaler und sozialer Hinsicht auf verschiedene Aspekte der Gefängniswelt hat: u. a. auf die mentale Gesundheit von Bediensteten und Inhaftierten, auf deren Resilienz, ihr Sicherheits- und Stressempfinden, auf die Wahrscheinlichkeit therapeutischer Erfolge, die Erfahrungen von Leid und Viktimisierung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit innerhalb des Gefängnisses. Andererseits entstanden Studien, die versucht haben, die Frage zu beantworten, wie ein positives soziales Klima innerhalb des Gefängnisses entwickelt werden kann. Gemeinsam ist den Untersuchungen, dass sie dezidiert quantitativ ausgerichtet sind und das Gefängnisklima bzw. das soziale Klima innerhalb des Gefängnisses als einen objektivierbaren Einflussfaktor betrachten, der in einen statistischen Zusammenhang mit wünschenswerten und zu vermeidenden Resultaten des Haftalltags (Gesundheit/Krankheit, Sicherheit/Unsicherheit, Behandlungserfolge/-misserfolge) gebracht wird.

Auch in unseren Untersuchungen interessieren wir uns für die sozialen Gegebenheiten und Beziehungen innerhalb von Strafvollzugsanstalten, für die typischen Beziehungskonstellationen und Interaktionsroutinen im Gefängnis und welche Effekte diese haben können. Ausgangspunkt unserer Forschung, die wir mit einem qualitativen Design umsetzen, sind die subjektiven Perspektiven der Beteiligten. Wir fragen danach, wie diese Beteiligten im Rahmen ihrer gefängnisbezogenen Rollen und Funktionen die Gefängniswelt wahrnehmen und deuten, wie sie diese herstellen und perpetuieren oder verändern. Um dies zu untersuchen, nutzen wir offene Erhebungsverfahren, wie leitfadengestützte Interviews, Gruppendiskussionen und teilnehmende Beobachtungen. Bei der Datenauswertung kommen interpretativ-hermeneutische Verfahren zum Einsatz (Przyborski und Wohlrab-Sahr 2021). Diese ermöglichen es uns, nach den Erfahrungen und Deutungen, dem Wissen und den Selbstverständnissen zu fragen, vor deren Hintergrund Aussagen wie die des eingangs zitierten Sozialarbeiters plausibel sind. Damit gelingt es uns, das Handeln der Akteure vor Ort und die Sinnstrukturen innerhalb der Gefängniswelt besser zu verstehen. Die Gefängnis-Triade in den Blick nehmen

In unserer Forschung gehen wir davon aus, dass der spezifische Charakter eines Gefängnisses zu großen Teilen darauf beruht, welche Art von Beziehung die Beteiligten zueinander eingehen und welche Rollen sie dabei einnehmen. Mit Blick auf justizexterne Akteure (beispielsweise Mitarbeiter:innen der von

uns untersuchten Modellprojekte) stellt sich insbesondere die Frage, in welche Beziehung diese einerseits zu den Inhaftierten und andererseits zu den Bediensteten einer Vollzugsanstalt treten. Um dies nachvollziehen zu können, muss auch das spezifische Verhältnis von Bediensteten und Inhaftierten untereinander einbezogen werden. Wir gehen dementsprechend von einem triadischen Beziehungsverhältnis innerhalb des Gefängnisses aus: Es genügt nicht, nur zwei Akteursgruppen zu berücksichtigen, sondern es erscheint uns notwendig, immer auch die dritte Gruppe mitzudenken (für weitere Ausführungen dazu s. Jakob et al. 2023a). Damit erweitert unser Blick auf das Gefängnis diejenige Perspektive, die in klassischen Gefängnisstudien eingenommen wird. In diesen wird die Welt des Gefängnisses vornehmlich als antagonistisch entworfen: Inhaftierte und Bedienstete stehen sich diametral gegenüber. Die einen kontrollieren und bewachen, die anderen werden bewacht. Die einen sind in einer machtvollen Position, die anderen demgegenüber in einer unterworfenen. Der Alltag der Inhaftierten wird vor allem als begrenzt beschrieben (begrenzte Verfügung über die eigene Zeit, die eigenen Tätigkeiten, Gestaltung sozialer Beziehungen, begrenzte Mobilität etc.). Die Bediensteten kommen als diejenigen ins Spiel, die die Begrenzungen aufrechterhalten (vgl. Sykes 1958; Theerathitwong 2017).

Kommt zu diesem dyadischen Verhältnis mit den justizexternen Mitarbeiter:innen der Modellprojekte eine weitere Gruppe hinzu, ordnen sich die sozialen Beziehungen im Gefängnis jedoch neu, und es entstehen Möglichkeiten für neue Bündnisse und Koalitionen. So kann eine dritte Partei beispielsweise als Rivale, Unparteiischer oder ‚lachender Dritter‘ ins Spiel kommen (Simmel 1992; Hessinger 2010; Lenz 2010).

Die Beziehungen der justizexternen Pädagog:innen der von uns untersuchten Modellprojekte zu den Justizbediensteten und den Inhaftierten können unterschiedliche Formen annehmen. So kann die Beziehung zu den Bediensteten auf Kooperation beruhen, weil man ein gemeinsames Vollzugsziel verfolgt. Es kann aber auch von gegenseitigem Misstrauen geprägt sein, weil sich die pädagogischen Ziele von Bildung und der Entwicklung einer mündigen Persönlichkeit nur schwer mit dem Sicherheitsfokus der Bediensteten vereinbaren lassen. So kann sich die Beziehung als eine solche der Nähe entwickeln und stabilisieren, wenn Differenzen gemeinsam konstruktiv bearbeitet werden; sie kann sich allerdings auch als eine solche der Distanz entwickeln und die Abläufe im Justizvollzug irritieren, wenn beispielsweise bis dahin geltende, justizinterne Regeln durch die Pädagog:innen in Frage gestellt werden.

Auch die Beziehung zwischen den justizexternen pädagogischen Fachkräften und den Inhaftierten kann sich unterschied-

lich gestalten: So kann sie durch eine gemeinsame Opposition gegenüber den Justizbediensteten stabilisiert werden, weil beispielsweise sowohl Pädagog:innen als auch Inhaftierte die Bediensteten als Repräsentanten eines Kontrollsystems wahrnehmen, dem beide unterworfen sind und welches Gestaltungs- und Handlungsspielräume in erster Linie beschränkt. Die pädagogischen Fachkräfte können den Inhaftierten aber auch als verlängerter Arm eines sicherheitsbehördlichen Apparats erscheinen, zu denen man auf Distanz geht (vgl. Jakob et al. 2023a, S. 70-72). Diese verschiedenen Beziehungskonstellationen entstehen nun wiederum nicht im luftleeren Raum oder fußen allein auf Vorannahmen und Vorurteilen, sondern verweisen immer auch auf Erfahrungen, die die Beteiligten innerhalb des Gefängnisses miteinander machen. Sie sind Resultat dessen, wie den Akteursgruppen die ‚Welt‘ des Gefängnisses und dessen »Bewohner:innen« begegnen. Im Folgenden möchten wir deshalb die Perspektive der justizexternen Pädagog:innen auf das Gefängnis als Institution und dessen Eigenheiten noch einmal genauer beleuchten. Wir fokussieren dabei Aspekte, die sich als besonders bedeutsam erwiesen haben, um den Blick der Pädagog:innen auf das Gefängnis verstehen zu können. Damit zeichnen wir nach, wie sie sich innerhalb der Vollzugsanstalt bewegen, wie sie die Gepflogenheiten vor Ort erfahren und einordnen und welche Beziehungsformen sie mit den Bediensteten eingehen (für weitere Ausführungen dazu s. Frank et al. 2023).

### Das Gefängnis als Dorf

In unseren Interviews mit Mitarbeitenden der Modellprojekte und auch im Rahmen unserer Beobachtungsstudien wurde deutlich, dass die Kommunikation in und zu den Anstalten für die pädagogischen Fachkräfte anders und weniger intuitiv erscheint, als sie es in anderen Arbeitsfeldern gewöhnt sind. Auch unsere eigenen Erfahrungen als Forscher:innen im Austausch mit Anstaltsvertreter:innen waren teilweise irritierend. Unsere Kommunikationsroutinen gerieten immer wieder ins Stolpern. Die intensive Analyse dieser Irritationen veranlasste uns dazu, die folgende Hypothese aufzustellen: Kommunikation und soziale Interaktion funktionieren innerhalb des Gefängnis Kontextes auf dörfliche Weise.

»Dörflichkeit« verstehen wir dabei als wissenschaftliches Konzept, das eine „spezifische Form der lokalen Vergesellschaftung“ (Beetz 2010, S. 125) bezeichnet. Das Konzept hat jedoch einen idealtypischen Charakter: Gefängnisse entsprechen diesem nicht immer und überall, aber die Welt des Gefängnisses nähert sich im Alltag dieser »Dörflichkeit« an. Unseres Erachtens kennzeichnen einige charakteristische Merkmale die dörfliche Gefängniswelt: Sie ist (1) durch eine geringere Frequenz

sozialer Begegnungen geprägt, allerdings kennen sich die Beteiligten zumeist persönlich - beispielsweise im Gegensatz zum städtischen Leben - und auf diese Weise entsteht ein Ort, dessen soziale Beziehungen durch ein hohes Maß an Nähe gekennzeichnet sind (Neu und Barlösius 2018, S. 8 mit Bezug auf Jean-Pierre Le Goff 2012). Die Akteure verfügen (2) über eine gemeinsame Geschichte (Beetz 2010, S. 125), und es hängt (3) stark vom Engagement einzelner Akteure ab, ob etwas passiert (ebd.). Es ist (4) das gemeinsame Ziel, Konflikte „mehr oder weniger unter sich“ (Neu und Barlösius 2018, S. 8) zu regeln.

Im Zitat des Projektmitarbeiters zu Beginn des Artikels wird eine solche Form der Dörflichkeit im Gefängnis hervorgehoben. Es drängt sich ihm eine biografische Analogie auf: Er fühlt sich erinnert an seine Erfahrungen als »17-jähriger Gymnasiast mit langen Haaren, der in so einer Dorferrennmannschaft irgendwie versucht, Fußball zu spielen«. Am Beispiel des Grüßens und der Bedeutung, die persönlichen Beziehungen im Gefängnis zukommt, stellen wir zwei Ausdrucksformen von Dörflichkeit im Gefängnis genauer dar.

---

## »Kommunikation und soziale Interaktion funktionieren innerhalb des Gefängnis Kontextes auf dörfliche Weise.«

---

Besondere Kommunikation: Grußpflicht und Informationsflüsse  
Eine elementare soziale Erfahrung sowohl im Gefängnis als auch in anderen dörflichen Kontexten zeigt sich in der sozialen Norm, sich bei einer Begegnung gegenseitig zu grüßen. Im Gefängnis wird dies sogar offensiv eingefordert. Besucher:innen und Externe müssen sich diesen gefängnisinternen Kommunikationsformen anpassen, um keine Irritationen auszulösen. Ein Modellprojekt-Mitarbeiter hat uns beispielweise berichtet, dass er es sich, entgegen persönlicher Vorlieben, angewöhnt hat, allen Vollzugsbediensteten, denen er begegnet, die Hand zu geben, auch wenn er dazu den gesamten Gefängnishof überqueren muss (Jakob et al. 2023b, S. 146).

Eine irritierende Situation haben wir bei unseren teilnehmenden Beobachtungen erlebt. Eine Person aus unserem Forschungsteam wurde aufgrund des Nicht-Grüßens ‚ermahnt‘, als sie auf dem Weg zu einem Interview in der JVA in Begleitung des Sozialarbeiters (Herrn Paul) den Hof überquerte: „Als wir

am Sportplatz vorbeigehen, grüßt uns ein Mann ohne Uniform - vielleicht ein Sportbeamter oder Werkstattleiter - »mit »Guten Tag!«. Herr Paul grüßt zurück, ich nicht, weil wir uns nicht kennen und ich vermute, dass der Gruß Herrn Paul galt. Als wir schon vorbeigelaufen sind, höre ich noch mal ein aufforderndes »Guten Tag!«. Ich drehe mich im Gehen um, sehe, dass der Beamte mich anguckt und erwidere ‚Guten Tag‘, woraufhin er grinst und sagt: ‚Geht doch!‘“ (Auszug aus dem Beobachtungsprotokoll 6)

Die Forscherin geht im Beispiel gemäß ihren Alltagserfahrungen davon aus, dass sich einander Fremde nicht grüßen und damit nicht beachten müssen. Eine solche Form des Nicht-Beachtens gibt es im Gefängnis jedoch nicht. Der Bedienstete fordert mit dem wiederholten „Guten Tag!“ seitens der Forscherin die Erwidern des Grußes ein. Mit dem „Geht doch!“ verweist er auf eine allgemeine Regel, die er nun als erfüllt ansieht. Dass sich anschließend zwischen der Forscherin und dem Bediensteten kein weiteres Gespräch entwickelt, legt nahe, dass die eigentliche Funktion des Grüßens - neben der Aufrechterhaltung der Grußregel – darin besteht, der anderen (fremden) Person zu signalisieren, dass sie wahrgenommen wurde.

Das Grüßen hat also auch eine Beobachtungs- bzw. Kontrollfunktion. Das Beharren auf dem gegenseitigen Grüßen zeigt an, dass, wer einmal im Gefängnis drin ist, sich nicht grußlos und unbemerkt darin aufhalten und ‚durchschleichen‘ kann. Das Grüßen ist damit nur das offensichtlichste Beispiel dafür, dass sich alle ständig zueinander kommunikativ in Beziehung setzen, mit- und übereinander reden und sich jegliche Information innerhalb des Gefängnisses schnell verbreitet (ähnlich des ‚Dorfklatsches‘). Letzteres zeigt der folgende Auszug aus einem Gespräch, zwischen zwei Projektmitarbeitenden (Alex und Stefan) und einem Sozialdienstmitarbeiter der JVA (Herrn Tauchmann), dem wir beigewohnt haben und das unmittelbar im Anschluss an ein Training für Inhaftierte des Modellprojekts stattfand:

„Tauchmann fragt, wie es gewesen sei (...). Stefan und Alex sagen, dass es anstrengend gewesen sei, Tauchmann sagt, er hätte schon davon gehört, Stefan und Alex fragen scherzhaft: ‚Von wem, wer hat gepetzt?‘“ (Beobachtungsprotokoll 13)

Schon bevor die beiden Pädagogen sich überhaupt zum Verlauf des Trainings austauschen konnten, waren entsprechende Informationen bereits zum Leiter des Sozialdienstes gelangt. Für die Projektmitarbeitenden gilt innerhalb des Gefängnisses dasselbe wie für die Gefangenen, wenn auch in weniger existenzieller Form: Sie haben keine Kontrolle darüber, welche Informationen wie schnell über sie kursieren und wen diese letztendlich erreichen (vgl. auch Goffman 1977, S. 33).

### Die Bedeutung persönlicher Beziehungen

Viele Modellprojekte machen die Erfahrung, dass es auf persönliche Beziehungen zu einzelnen Bediensteten im Gefängnis ankommt, wenn sie ihre Angebote etablieren wollen. Dies steht im Gegensatz zur Vorstellung vom Gefängnis als bürokratisch und rein nach formellen Regeln funktionierende staatliche Institution. Gerade, wenn es darum geht, neue Angebote für Inhaftierte in der Haftanstalt zu platzieren, wird die Wichtigkeit von Bediensteten deutlich, zu denen die justizexternen Projekte ein Vertrauensverhältnis aufbauen und die sie von den eigenen Plänen überzeugen können, die innerhalb des Gefängnisses als »Patron«, »Bürge« und »Vertrauensvermittler« für das Projekt fungieren. Ein solches Verhältnis zwischen Modellprojekt und Bediensteten spiegelt unter anderem die Bedeutung des „Namedroppings“ an der Pforte wider. Dabei nennen justizexterne Fachkräfte den Namen ihrer »Gewährsleute« der Anstalt, um Einlass zu erhalten. Sie signalisieren damit, dass sie in die Kommunikationsstrukturen der Anstalt eingebunden sind, diese kennen und über anstaltsinternes Wissen verfügen. Justizbedienstete, mit denen wir im Rahmen unserer Untersuchungen Interviews geführt haben, bringen zum Ausdruck, dass persönliche Beziehungen zu ihnen und anderen Bediensteten für die Etablierung der Modellprojekte bedeutsam sind, wie das folgende Beispiel zeigt: „[W]ie gesagt, das ist ein Angebot [des Modellprojekts]. Die, wo da kommen, kenne ich, das sind Fachleute. Also ich erhoffe mir dadurch auch einen Mehrwert natürlich, ne?“ (Bediensteten-Interview 2, Z. 473f.)

In der Aussage der Vollzugsbediensteten werden die Relevanzen klar, mit der sie auf die justizexternen Fachkräfte schaut: Noch vor der fachlichen Einschätzung („das sind Fachleute“) merkt sie an, dass die persönliche Bekanntschaft zwischen ihr und den Projektmitarbeiter:innen Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist („die, wo da kommen, kenne ich“). Auf dieser doppelten Grundlage wird die Arbeit des Modellprojekts von der Bediensteten als erhoffter „Mehrwert“ antizipiert. Die strategische Bedeutung des Aufbaus persönlicher Beziehungen zu Justizbediensteten für eine erfolgreiche Arbeit haben Modellprojekte erkannt: Exemplarisch dafür steht das folgende Zitat eines Modellprojekt-Koordinators, der seinen Mitarbeitenden nachdrücklich empfiehlt, während des Aufenthalts in der JVA informelle und persönliche Gesprächsanlässe mit den Bediensteten zu suchen:

»Also wir haben immer die Zeit, das sage ich heute noch den Kollegen, immer die Zeit, wenn ein Bediensteter uns da hinführt, immer Leute, Smalltalks, immer Smalltalks mit den Leuten, damit die euch kennenlernen. Damit die wissen, wer ihr seid.“ (Projektinterview 3, Z. 459–462)

Die Bedeutung persönlicher Beziehungen innerhalb der JVA hat für die Modellprojekte allerdings potenziell auch eine Kehrseite. Angesichts von Personalmangel und Personalfuktuation in den Vollzugsanstalten kam es bei einigen Modellprojekten durchaus vor, dass die gewohnte Ansprechperson, mit der man eine persönliche Beziehung aufgebaut hatte, plötzlich nicht mehr verfügbar war. So erzählt der Mitarbeiter eines Modellprojekts«.

---

**»Gerade, wenn es darum geht, neue Angebote für Inhaftierte in der Haftanstalt zu platzieren, wird die Wichtigkeit von Bediensteten deutlich, zu denen die justizexternen Projekte ein Vertrauensverhältnis aufbauen und die sie von den eigenen Plänen überzeugen können, die innerhalb des Gefängnisses als „Patron“, „Bürge“ und „Vertrauensvermittler“ für das Projekt fungieren.«**

---

»Zu einer Freizeitbeamtin hatten wir ein gutes Verhältnis, aber sie hat dann gekündigt und arbeitet jetzt woanders. Als sie da war, lief es eigentlich ganz gut. Aber zu der hatten wir ein gutes Verhältnis. ( ) Und seitdem sie weg ist, ist es halt schwierig.«(Projektinterview 26, Z. 1165–1172)

Die Fokussierung auf eine zentrale Ansprechperson in der Anstalt und die Entwicklung einer persönlichen Beziehung zu ebendieser, kann dazu führen, dass die Projektmitarbeiter:innen von ihr abhängig werden. Damit steigt das Risiko, langfristige erarbeitete Zugänge zur und Informationskanäle innerhalb der Haftanstalt plötzlich wieder zu verlieren, wenn diese Person plötzlich nicht mehr verfügbar ist.

#### **Fazit und Empfehlungen für die Fachpraxis**

Ergebnissen zufolge erfahren die justizexternen Akteure die Gefängniswelt zunächst als fremd und sind mit deren Prakti-

ken nicht unbedingt vertraut. Mit unserer Forschung zeigen wir, wie die justizexternen Akteure auf diese Erfahrungen von Fremdheit reagieren – unter anderem, indem sie Ressourcen in den kommunikativen Aufbau von Beziehungen zu justiziel- len Akteuren investieren oder aber gemeinsam im Projektteam Gelegenheiten zur reflexiven Bearbeitung der Fremdheitser- fahrung schaffen (Jakob et al. 2022, S. 61-69). Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Modellprojekte leiten wir aus unseren Erkenntnissen wiederum Empfehlungen ab, die dazu beitragen sollen, die Fachpraxis weiterzuentwickeln. Wir halten vor allem drei Aspekte für bedeutsam:

»Anstaltsverhältnis«. Um Einlass in die Haftanstalten zu erhalten und Projekte zu etablieren, ist es für die justizexternen Akteure einerseits nötig, sich den Anstalten kommunikativ und habituell anzunähern. Dies kann andererseits allerdings zu einem Verlust des Vertrauensvorsprungs bei den Inhaftierten führen, den Justizexterne tendenziell genießen (s. Ausführungen zur Triade). Die Fachkräfte sollten daher ihre Beziehung sowohl zu den Vollzugsanstalten und den Justizbediensteten als auch zu den Inhaftierten kontinuierlich reflektieren und austarieren. Viele der Modellprojekte haben hier bereits zu Umgangsweisen gefunden, die allerdings sehr unterschiedlich ausfallen und somit beispielsweise für einen Fachaustausch er- tragreiche Diskussionen versprechen.

„Jour Fixe“: Modellprojekte besitzen nicht zwangsläufig einen Vertrauensvorschuss, der ihnen vonseiten der JVA-Bediensteten entgegengebracht wird. Als justizexterne Akteure werden sie häufig kritisch beäugt, die Maßnahmen geraten unter besondere Beobachtung oder sind von Beziehungen der justizexternen Fachkräfte zu einzelnen JVA-Mitarbeitenden abhängig (s. Ausführungen zur Dörflichkeit im Gefängnis). Dies kann negative Effekte zeitigen – von der Planung und Organisation der Maßnahme bis zur Durchführung. Umso wichtiger sind fest im Projektalltag verankerte Austauschformate: regelmäßiger Austausch zwischen Projektmitarbeitenden und JVA-Bediensteten (vor allem aus dem Sozialen Dienst), Übergabegespräche, routinisierte Präsenzzeiten von Modellprojekt-Mitarbeitenden in den JVAen oder Peer-to-Peer-Formate, in die beide Akteursgruppen eingebunden sind. Die Formate können zudem einen Beitrag dazu leisten, die eigenständige Rolle der Mitarbeiter:innen der zivilgesellschaftlichen Träger im Verhältnis sowohl zu den JVA-Bediensteten als auch zu den inhaftierten jungen Menschen bzw. Erwachsenen weiter zu profilieren.

„Paket“: Zwischen den Inhaftierten und den JVA-Bediensteten bestehen enge soziale Verflechtungen. Die Bediensteten haben damit auch erheblichen Einfluss auf Erfolg oder Misserfolg der Maßnahmen der Projekte, da der Alltag der Inhaftierten und

damit auch die Deutung der Maßnahmen – z. B. als erfolgreich/erfolglos, sinnvoll/sinnlos – von ihnen mitbestimmt werden. Zudem haben die Mitarbeiter:innen der Modellprojekte nur begrenzt Einfluss darauf, welche Informationen zum Projekt innerhalb der Anstalt kursieren (s. Ausführungen zur Fluktuation von Informationen innerhalb des Gefängnisses). Umso bedeutsamer ist es, dass die Maßnahmen für Inhaftierte durch Informations- und Weiterbildungsformate für alle Bedienstetengruppen ergänzt werden.

Diese Empfehlungen, die darauf abzielen, die professionelle Fachpraxis der Pädagog:innen und die Gefängnis Kultur miteinander zu verbinden und gegenseitige Irritationen produktiv zu bearbeiten, sollen nicht den Blick dafür verstellen, dass die Logiken des Strafvollzugs und diejenigen pädagogischer Praxis nicht vollständig angeglichen werden können. Trotz der Möglichkeiten der beteiligten Akteure, die Spannungsfelder zwischen den Institutionen Justizvollzug und (Sozial-)Pädagogik kommunikativ zu bearbeiten, bleiben diese in ihrem Charakter und ihren Zielen verschieden. Die Paradoxien, mit denen pädagogische Fachkräfte im Kontext des Strafvollzugs konfrontiert werden (Jakob et al. 2020, Jakob et al. 2023b, S. 54-103), können nie vollständig aufgelöst werden und sind kontinuierlich zu gestalten – dazu soll unser Beitrag eine Hilfestellung leisten.

## Literatur

- Beetz, S.** (2010): Ist das Land anders? Neue räumliche Ordnungen und ihre gesellschaftlichen Diskurse. In: Berliner Debatte Initial 21 (2), S. 123-135.
- BMFSFJ** (2021): Grundsätze der Förderung von Modellprojekten im Handlungsfeld Extremismusprävention zum Themenfeld Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe im Rahmen des Bundesprogramms »Demokratie leben!« (Stand: 10.11.2021). Köln. Online verfügbar unter [https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/Demokratie-Leben/Downloads\\_Dokumente/Foerdergrundsaeetze/304\\_Grundsaeetze\\_der\\_Foerderung\\_Strafvollzug\\_bf.pdf](https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/Demokratie-Leben/Downloads_Dokumente/Foerdergrundsaeetze/304_Grundsaeetze_der_Foerderung_Strafvollzug_bf.pdf).
- Drenkhahn, K./Neubacher, F. und I. Pruin** (2022): Klimaerwärmung gefällig? - Anstaltsklimaforschung und ihre Etablierung in Deutschland und in der Schweiz. In: Wolfgang Wirth (Hg.): Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug. Zur evidenzbasierten Gestaltung freiheitsentziehender Sanktionen. Wiesbaden, Heidelberg: Springer (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 233-252.
- Frank, A./Diegmann, D./Herding, M./Jakob, M. und C. Schwarzloos** (2023): Strafvollzug als Kontext für (sozial-)pädagogische Arbeit. Wissenschaftliche Begleitung der Modellprojekte im Themenfeld »Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe« im Bundesprogramm »Demokratie leben!« in der Förderphase 2020 bis 2024. Halle (Saale). Online verfügbar unter [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/DemokratieLeben/Bericht\\_2022\\_wB\\_MP\\_Strafvollzug.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/DemokratieLeben/Bericht_2022_wB_MP_Strafvollzug.pdf).
- Goffman, E.** (1977): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt (Main): Suhrkamp.
- Guéridon, M./Suhling, S.** (2018): Klima im Justizvollzug. In: Maelicke, B./Suhling, S. (Hg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs. Wiesbaden: Springer (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 239-262.
- Herding, M./Jukschat, N./Lampe, D./Frank, A./Jakob, M.** (2021): Neuausrichtungen und Handlungslogiken. Wissenschaftliche Begleitung der Modellprojekte im Themenfeld »Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe« im Bundesprogramm »Demokratie leben!« in der Förderphase 2020 bis 2024. Halle (Saale).
- Hessinger, P.** (2010): Das Gegenüber des Selbst und der hinzukommende Andere. Die Figur des Dritten in der soziologischen Theorie. In: Eßlinger, E./Schlechtriemen, T./Schweizer, D. u. a. (Hg.): Die Figur des Dritten. Ein kulturwissenschaftliches Paradigma. Frankfurt (Main): Suhrkamp, S. 65-79.
- Jakob, M./Herding, M. und A. Frank** (2023a): »Was wollt ihr von mir? Ihr seid von der Polizei!«. Radikalisierungsprävention in der Triade aus Justizbediensteten, pädagogischen Fachkräften und Inhaftierten. In: Soziale Probleme 34 (1), S. 62-79.
- Jakob, M./Herding, M./Frank, A. und D. Diegmann** (2022): Professionelles Handeln im Team. Wissenschaftliche Begleitung der Modellprojekte im Themenfeld »Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe« im Bundesprogramm »Demokratie leben!« in der Förderphase 2020 bis 2024. Halle (Saale). Online verfügbar unter [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/DemokratieLeben/Bericht\\_2021\\_wB\\_MP\\_Strafvollzug.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/DemokratieLeben/Bericht_2021_wB_MP_Strafvollzug.pdf).
- Jakob, M./Jukschat, N. und M. Herding** (2023b): Radikalisierungsprävention im Gefängnis. (Sozial-)Pädagogisches Handeln unter erschwerten Bedingungen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Jakob, M./Jukschat, N. und A. Leistner** (2020): »Aber manchmal habe ich schon diese Angst«. Paradoxien pädagogischen Handelns unter dem Vorzeichen von Versicherheitlichung. In: Zeitschrift für Pädagogik 66 (4), S. 500-518.
- Kawamura-Reindl, G./Schneider, S.** (2015): Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Lenz, K.** (2010): Dritte in Zweierbeziehungen. In: Bedorf, T./Fischer, J. und G. Lindemann (Hg.): Theorien des Dritten. Innovationen in Soziologie und Sozialphilosophie. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag, S. 213-247.

**Michels, M.** (2020): Herausforderungen und Potenziale der Freien Straffälligenhilfe. In: Maelicke, T./Berger, T. M. und Kili-an-Georgus, J. (Hg.): Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege. Wiesbaden: Springer VS, S. 97-120.

**Neu, C./Barlösius, E.** (2018): Editorial: Dörflichkeit und Ländlichkeit - Studien über das soziale Leben im Dorf. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 66 (2), S. 7-10.

**Przyborski, A./Wohlrab-Sahr, M.** (2021): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg.

**Schwarzloos, C./Herding, M. und A. Frank** (2022): (Sozial-)Pädagogische Arbeit im Strafvollzug. Impulse und Reflexionsanregungen für die Praxis. Handreichung der wissenschaftlichen Begleitung der Modellprojekte im Themenfeld »Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe«. Deutsches Jugendinstitut e. V. Halle (Saale). Online verfügbar unter [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/Demokratie-Leben/Handreichung\\_2022\\_Sozial-Pädagogische\\_Arbeit\\_im\\_Strafvollzug.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/Demokratie-Leben/Handreichung_2022_Sozial-Pädagogische_Arbeit_im_Strafvollzug.pdf).

**Simmel, G.** (1992): Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Georg Simmel Gesamtausgabe Band 11, hg. von Otthein Rammstedt. Frankfurt (Main): Suhrkamp.

**Sykes, G. M.** (1958): The society of captives. A study of a maximum security prison. Princeton: University Press.

**Theerathitwong, S.** (2017): Prison Culture. In: Kerley, K. R. (Hg.): The Encyclopedia of Corrections: Wiley.

**van Ginneken, E. F.J.C./Bosma, A. Q./Pasma, A. und H. Palmen** (2020): Unhappy Staff, Unhappy Prisoners? The Relation between Work Climate and Prison Climate in Dutch Prisons. In: Kriminologie – Das Online-Journal 2 (2), S. 182-200. DOI: 10.18716/OJS/KRIMOJ/2020.2.5.



*Dr. Anja Frank  
Wissenschaftliche Referentin,  
Deutsches Jugendinstitut  
afrank@dji.de*



*Dr. Maria Jakob  
Wissenschaftliche Referentin,  
Deutsches Jugendinstitut  
jakob@dji.de*



*Dr. Maruta Herding  
Wissenschaftliche Referentin,  
Deutsches Jugendinstitut  
herding@dji.de*



*Daniel Diegmann, M.A.  
Wissenschaftlicher Referent,  
Deutsches Jugendinstitut  
diegmann@dji.de*



*Dr. Christian Schwarzloos  
Wissenschaftlicher Referent,  
Deutsches Jugendinstitut  
schwarzloos@dji.de*

# Zugang zum Recht im Strafvollzug im Lichte des sozialen Anstaltsklimas

Jana Sophie Lanio, Julian Knop

## 1. Einleitung<sup>1</sup>

Wie es bei kaum einem anderen Ort der Fall ist, handelt es sich beim Strafvollzug um ein äußerst verrechtlichtes Feld. Alle Bereiche des vollzuglichen Lebens, zu denen beispielsweise Fragen von Unterbringung, Grundversorgung, Gesundheitsfürsorge, Freizeit, Arbeit sowie schulische und berufliche Qualifizierung, Kontakte mit der Außenwelt, Lockerungen und Religionsausübung gehören, sind von engmaschigen rechtlichen Regelungen durchzogen, die zuvörderst in den jeweiligen Landesgesetzen zum Strafvollzug ihre Normierung finden. Aus der Perspektive von Gefangenen impliziert der Vollzug einer Gefängnisstrafe ein Leben im absolut durchregulierten Raum. Gleichzeitig stellt der Strafvollzug ein konfliktbeladenes Setting dar. Erstens sind Menschen hier in der Regel gegen ihren Willen eingesperrt und befinden sich in rechtlicher Hinsicht aufgrund des Freiheitsentzuges in einem andauernden Zustand der Grundrechtsbeeinträchtigung. Zweitens bestehen zwischen Gefangenen und der Institution Gefängnis starke Macht- und Hierarchiegefälle. Dabei liegt die Entscheidungsmacht hinsichtlich vollzuglicher Fragen und Spannungsfelder einseitig aufseiten der Gefängnismitarbeitenden, was wiederum mit einem starken Autonomieverlust von Gefangenen einhergeht. So hängen zum einen grundlegende Anliegen Gefangener wie beispielsweise Fragen nach Duschmöglichkeiten, Haarschnitten oder dem Erhalt von Hygieneartikeln vom institutionellen Entscheidungs- und Ermessensspielraum ab. Zum anderen sind Gefängnisse mit rechtlich legitimerter Macht ausgestattet, in Konfliktfällen unmittelbaren Zwang gegenüber Gefangenen anzuwenden und diese mit verschiedenen Disziplinarmaßnahmen belegen zu können.

Da somit alle strafvollzuglichen Angelegenheiten eine rechtliche Dimension aufweisen, kommt vor allem in Konfliktfällen der Frage nach einem effektiven Zugang zum Recht für Gefangene eine zentrale Bedeutung zu. So sind im deutschen Strafvollzugssystem vor allem rechtliche Wege für Gefangene bedeutsam, um sich in Konfliktfällen gegen etwaige rechtswidrige Handlungen des Strafvollzugs zur Wehr setzen zu können. Vorliegender Beitrag zielt daher in einem ersten Schritt auf die nähere Betrachtung der gegenwärtigen Ausgestaltung des Zu-

<sup>1</sup> Auszüge aus diesem Beitrag beruhen auf folgender Erstveröffentlichung: Langner et al. (2022): „Recht verständlich“, in: Forum Strafvollzug 71 (4), S. 281-285.

ganges zum Recht im deutschen Strafvollzugssystem aus rechtlicher und rechtswirklicher Perspektive. Da aus einer vollzugswissenschaftlichen Perspektive das Thema Zugang zum Recht nicht nur eine rechtliche Dimension beinhaltet, sondern auch starke Bezüge zum hier im Schwerpunktthema thematisierten Anstaltsklima aufweist, soll in einem zweiten Schritt die Bedeutung des Rechtszuganges im Kontext des Anstaltsklimas beleuchtet werden. Abschließend sollen in Form eines Ausblickes Vor- und Nachteile einer anstaltsklimatheoretischen Konzeptualisierung des Zuganges zum Recht diskutiert werden.

## 2. Zugang zum Recht im Strafvollzug

Da der Freiheitsentzug einen der massivsten staatlichen Eingriffe in die Rechte seiner Bürger:innen darstellt, kommt aus rechtsstaatlicher Perspektive effektivem Rechtsschutz im Strafvollzug wesentliche Bedeutung zu. Diese leitet sich aus der besonderen Situation der Gefangenen als Grund- und Menschenrechtsträger:innen in einer für Rechtsverletzungen anfälligen und den Zugang zu Recht erschwerenden Umgebung ab. Aus Art. 19 Abs. 4 GG ergibt sich ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Dieser ist außerdem einfachgesetzlich ausgestaltet<sup>2</sup>, wurde im Laufe der Jahre durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen vielfach konkretisiert (BverfGE 33,1, Laubenthal 2019, S. 34; Lübke-Wolf 2016; Bachmann 2015), und findet sich in europäischen und internationalen Richtlinien, Empfehlungen und Übereinkommen wieder (Laubenthal 2019, S. 35 ff., S. 728; Dünkel 2007, S. 99 f.). Das Strafvollzugssystem ist somit in ein System unterschiedlicher Kontrollmechanismen eingebettet, die sich in vollzugsexterne und vollzugsinterne Kontrollen unterteilen lassen (Laubenthal 2019, S. 657 ff.). Im Bereich externer Kontrolle steht Gefangenen das Recht zu, im Zuge eines gerichtlichen Kontrollverfahrens durch die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten strafvollzugliche Maßnahmen rechtlich überprüfen zu lassen. Außerdem stehen Gefangenen auf nationaler Ebene der subsidiäre Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a Grundgesetz zu. Auf internationaler Ebene können Gefangene nach Erschöpfung des nationalen Rechtsweges eine Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach Art. 34 EMRK einlegen.

<sup>2</sup> §§ 109 ff StVollzG und exemplarisch §§ 99 ff. StVollz Bln.

In einigen Bundesländern können sich zudem Gefangene mit ihren Anliegen an Bürger:innenbeauftragte wenden und im Falle von Nordrhein-Westfalen den:die Strafvollzugsbeauftragte:n kontaktieren. Abschließend bleibt Gefangenen die Möglichkeit des Gnadenbegehrens. Neben den aufgeführten externen Kontrollmechanismen gehören das Beschwerderecht<sup>3</sup> – die Möglichkeit für Gefangene, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung zu wenden –, die Dienstaufsichtsbeschwerde<sup>4</sup> und die Kontaktaufnahme zum Anstaltsbeirat<sup>5</sup> zu den internen Kontrollmöglichkeiten.

So ausgeklügelt dieses System auf den ersten Blick erscheinen mag, darf nicht außer Auge geraten, dass zwischen Recht und Rechtswirklichkeit erhebliche Unterschiede bestehen können. Die Übersetzung des Zuganges zum Recht in die Praxis des Strafvollzuges stellt ein Problemfeld dar. Aufgrund spezi-

---

**»Für Gefangene ist es bereits sehr anspruchsvoll, überhaupt zu verstehen, welche Rechte sie haben, geschweige denn, wie sie im strafvollzuglichen System für diese einstehen können.«**

---

fischer Charakteristika von Gefängnissen bestehen zahlreiche strukturelle Barrieren, die effektivem Zugang zum Recht entgegenstehen. Für Gefangene ist es bereits sehr anspruchsvoll, überhaupt zu verstehen, welche Rechte sie haben, geschweige denn, wie sie im strafvollzuglichen System für diese einstehen können. Fehlende Deutschkenntnisse sowie mangelnde Les- und Schreibkompetenzen stellen häufig eine entscheidende Hürde dar. Zudem wird die Möglichkeit anwaltlicher Vertretung durch fehlende finanzielle Ressourcen vieler Gefangener erheblich erschwert (Mühlemann 2018, S. 159 f.). Der Anstaltsbeirat kann grundsätzlich eine wichtige Anlaufstelle sein, um eine vermittelnde Rolle bei Konflikten zwischen Gefangenen und der Anstalt einzunehmen. Allerdings wird dieser oft als Teil des Strafvollzugssystems betrachtet (Kanuer 2017, S. 211).<sup>6</sup> Darüber hinaus gehört das Angebot konkreter rechtlicher Unterstützung auch nicht zu seinem Aufgabenkreis. Ein weiteres Problem, so kritische Stimmen, besteht darin, dass nicht überall,

wo Recht besteht oder gar gesprochen wurde, auch eine – für die Gefangenen erfahrbare – Umsetzung stattfindet. Soweit Gefangene überhaupt Rechtspositionen berechnen, scheitert, so der Eindruck einiger Akteur:innen, eine Gewährung oft entweder schon auf Anstaltsebene oder gerichtliche Entscheidungen werden im Vollzug nur unzureichend umgesetzt (Buermeyer 2019, S. 190-247; Ruf 2015, Graebisch/Burkhardt 2012; Feest/Lesting 2009; Feest/Lesting/Selling 1997; Feest 1995, S. 179-187; Rotthaus 1990).<sup>7</sup>

Ob dies an einer grundsätzlich unzureichenden Ausgestaltung des Beschwerdesystems oder an den großen Beurteilungs- und Ermessensspielräumen der Anstalten liegt, die ihnen bei der Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen zustehen, darf hinterfragt und diskutiert werden.<sup>8</sup> Insbesondere soll vorstehender Eindruck nicht zu dem voreiligen Schluss führen, dass es im Strafvollzug regelmäßig, strukturell oder gar bewusst zu entsprechenden Verletzungen kommt. Die gebotene Achtsamkeit resultiert demnach nicht aus einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber Mitarbeitenden des Strafvollzugs per se, sondern – mit Blick auf die Historie und institutionellen Besonderheiten geschlossener und streng hierarchisch organisierter Settings – aus einer strukturellen Anfälligkeit für Fehler und Machtmissbrauch.

Insgesamt, so wird deutlich, ist die gegenwärtige Situation bezüglich der Ausgestaltung des Zuganges zum Recht aus rechtsstaatlicher Perspektive mit unterschiedlichen Problemen behaftet.

In diesem Zusammenhang weist die Situation allerdings nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine psychologische Dimension auf. So stellt der Strafvollzug, wie bereits erwähnt, für Gefangene grundsätzlich eine belastende Situation dar. Kommen zu dieser Ausgangslage spezifische Konstellationen hinzu, in denen Gefangene sich ungerecht behandelt fühlen, und in denen sie den Eindruck haben, der Institution ohnmächtig gegenüberzustehen, ist es naheliegend anzunehmen, dass hieraus erhebliche Frustrationen erwachsen können. Beschwerden von Gefangenen, ungerecht behandelt und mit ihren Anliegen nicht ernst genommen zu werden, stellen im Vollzugsalltag keine Seltenheit dar. Diese auf Mikroebene bestehenden Frustrationen können aus der Perspektive einer Mesoebene wiederum in die Anstalt hineingetragen werden und somit Einfluss auf das soziale Klima eines Gefängnisses haben. Im Folgenden soll diesem Gedanken nähere Aufmerksamkeit zuteilwerden.

3 Vgl. § 108 Abs. 1 StVollzG und exemplarisch § 99 Abs. 1 StVollzG Bln.

4 Vgl. § 108 Abs. 3 StVollzG und exemplarisch § 99 Abs. 3 StVollzG Bln.

5 Vgl. § 164 Abs. 1 StVollzG und exemplarisch § 111 Abs. 3 StVollzG Bln.

6 Mit Verweis auf Graebisch 2017.

7 Zur historischen Aufarbeitung von Beschwerden Gefangener und Rechtsstaatlichkeit im Vollzug im Kontext der Resozialisierung: vgl. Ramsbrock 2020, S. 70 ff., S. 258 f.

8 Siehe dazu auch: Dünkel/Morgenstern 2018.

### 3. Soziales Klima im Strafvollzug

Wer schon einmal ein Gefängnis betreten hat, wird intuitiv eine bestimmte Atmosphäre feststellen können. Diese hat in der Gefängnisforschung großes Interesse geweckt und wird unter Verwendung verschiedener Begriffe wie *moral climate* (Liebling 2004), *group climate* (Heynen et al. 2014; van der Helm et al. 2009), *prison quality* (Molleman/Van Ginneken 2015) oder *social climate* (Day et al. 2012; Isenhardt et al. 2020; Long et al. 2010; Moos 1968; Schalast/Tonkin 2016; Tonkin 2016) wissenschaftlich untersucht (Van Ginneken/Nieuwebeerta 2020, S. 1). Der Versuch, das soziale Klima einheitlich zu definieren, stellt zwar angesichts unterschiedlicher Schwerpunkte und Konzepte eine Herausforderung dar (Guéridon 2020, S. 270), dennoch scheint der zugrunde liegende theoretische Rahmen sehr ähnlich zu sein.

Das soziale Klima basiert auf der grundlegenden Idee, dass Haftbedingungen das individuelle Verhalten und Wohlbefinden von Gefangenen beeinflussen. Das soziale Klima einer Anstalt setzt sich aus den subjektiven Wahrnehmungen der Menschen zusammen, die in den Einrichtungen leben und arbeiten (Van Ginneken/Nieuwebeerta 2020, S. 2)

Nach Schalast/Gronewald (2009) ist das soziale Klima die Gesamtheit der materiellen, sozialen und emotionalen Bedingungen, die von den beteiligten Personen erlebt werden. Im Laufe der Zeit kann es das Verhalten, die Stimmung und das Selbstkonzept beeinflussen. Für Van der Helm/ Stams/Van der Laan (2011) sind positive Beziehungen und Unterstützung durch das Personal zentrale Dimensionen des sozialen Klimas, während Tonkin (2016) die Multidimensionalität des Konstrukts betont. Dies spiegelt sich auch in einer internationalen Literaturübersicht von Boone et al. (2016) wider, die sechs definierende Faktoren des sozialen Klimas präsentieren: Beziehungen im Gefängnis, Autonomie, Sicherheit, Kontakt mit der Außenwelt, körperliches Wohlbefinden und sinnvolle Aktivitäten. Durch die Betonung sogenannter moralischer Aspekte erweitert Liebling das grundlegende Konzept (Liebling 2004, 2011). Zu diesen moralischen Aspekten gehören Fairness, Anstand und Menschlichkeit (Auty/Liebling 2020, S. 359).

In mehreren Untersuchungen konnten bereits Zusammenhänge zwischen einem positiv wahrgenommenen sozialen Klima und bestimmten Aspekten des Erlebens und Verhaltens sowie der psychischen Gesundheit in Haft aufgezeigt werden. Hierzu zählen u. a. eine höhere Behandlungsmotivation (Long 2010 S. 212, Van der Helm et al. 2009, S. 41), weniger Fehlverhalten (Bosma et al. 2020, S. 475), ein höheres subjektives Wohlbefinden, weniger psychische Belastung (Goncalves 2019, S. 7; Van

Ginneken 2019, S. 9) sowie geringere Rückfallquoten (Auty/Liebling 2020, S. 372). Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung der psychischen Gesundheit von Gefangenen für erfolgreiche Resozialisierung, da psychische Probleme die Ressourcen und die Motivation der Gefangenen zur Teilnahme an Rehabilitationsprogrammen und täglichen Aktivitäten negativ beeinflussen können (Adams 1992, S. 275).

#### 3.1 Zugang zum Recht im Kontext von prozeduraler Gerechtigkeit

Wie bereits oben thematisiert, spielen Konzepte von Fairness, Respekt und Legitimität<sup>9</sup> im Kontext des sozialen Klimas eine zentrale Rolle, da sie nachweislich Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Gefangenen und die Ordnung innerhalb der Gefängnisse haben (Beijersbergen et al. 2014; Liebling et al. 2005; Sparks/Bottoms 1995). Interessanterweise ähneln diese Befunde Erkenntnissen aus anderen justiziellen Forschungsfeldern, die in der Literatur über Polizeiarbeit und Gerichte unter dem Begriff *procedural justice* (Verfahrensgerechtigkeit) diskutiert werden. Gerade mit Blick auf die Sicherheit und Ordnung im Gefängnis wird das Konzept *procedural justice* auch auf den

---

**»Grundsätzlich gehen Theorien der Verfahrensgerechtigkeit davon aus, dass sich Menschen eher an Regeln und Entscheidungen von Behörden halten, wenn sie sich verfahrensmäßig gerecht behandelt fühlen.«**

---

Kontext Strafvollzug übertragen. So wird davon ausgegangen, dass eine ungerechte und respektlose Behandlung von Gefangenen zu Widerstand und Fehlverhalten sowohl während als auch nach der Inhaftierung führt (Beijersbergen et al. 2016, S. 211). Diesbezüglich ist kritisch anzumerken, dass Verfahrensgerechtigkeit keineswegs lediglich der Förderung sich fügender Gefangener dienen sollte, sondern ganz grundsätzlich für eine

<sup>9</sup> Legitimität meint die Überzeugung, dass Behörden, Institutionen und soziale Vereinbarungen richtig, angemessen und gerecht sind (T. R. Tyler, 2006, S. 367). Dabei ist Legitimität immer mit Vorsicht zu betrachten, da sie als Grundlage für die Rechtfertigung von Unterdrückung und Schaden für andere dienen kann (Tyler, 2006, S. 382).

humane und an der Menschenwürde ausgerichtete Vollzugsgestaltung zentralen Stellenwert hat. Menschen müssen wissen, dass Handlungen und Entscheidungen, die sie betreffen, moralisch vertretbar sind, und sie sich in einem Umfeld befinden, das sie mit Würde behandelt (Liebling et al. 2005, S. 212).

Grundsätzlich gehen Theorien der Verfahrensgerechtigkeit davon aus, dass sich Menschen eher an Regeln und Entscheidungen von Behörden halten, wenn sie sich verfahrensmäßig gerecht behandelt fühlen (Tyler 1990). Die Wahrnehmung des:der Einzelnen in Bezug auf verfahrensgerechte Begegnungen beruht dabei auf vier Kernprinzipien. Hierzu zählt Partizipation, also die Möglichkeit, die eigene Sicht der Dinge zu schildern. Vor allem in alltäglichen Konfliktsituationen im Gefängnis ist es wichtig, dass die Gefangenen das Gefühl haben, dass die Behörden und Autoritätspersonen ihre Perspektiven mit in die Entscheidungsfindung einbeziehen (Jackson et al. 2010, S. 7; Tyler 2007, S. 445). Verfahren werden zudem fairer eingeschätzt, wenn die Betroffenen die Autoritätspersonen als unparteilich, objektiv und demnach neutral einschätzen. Diese sollten die Regeln konsequent und transparent anwenden und ihre Entscheidungen nicht auf persönlichen Meinungen oder Vorurteilen basieren (Tyler 2007, S. 446). Zwar sind Gefängnisse als geschlossene Institutionen anfällig für Machtmissbrauch, gleichzeitig aber bieten transparente Regeln die Möglichkeit, sich immer wieder auf diese zu beziehen und diese gleichermaßen auf alle Personen anwenden zu können (Jackson et al. 2010, S. 7). Daneben spielt auch die Vertrauenswürdigkeit der Behörden eine entscheidende Rolle. So beurteilen Betroffene, ob sie selbst bzw. ihr Anliegen wohlwollend behandelt werden und ob die Behörde aufrichtig um ihr Wohlergehen bemüht ist (Jackson et al. 2010, S. 4; Tyler 2007, S. 446). Nicht zuletzt werden Verfahren als gerecht eingeschätzt, wenn die Betroffenen mit Würde und Respekt behandelt werden (Beijersbergen/Dirkzwager/Nieuwebeerta 2016, S. 65; Tyler 2007, S. 447). Wenn Menschen sich dagegen erniedrigt fühlen oder negativen Stereotypen ausgesetzt sind, sehen sie sich als Menschen abgewertet. Die Anerkennung der Rechte der Betroffenen sowie respektvolles Verhalten führen hingegen dazu, dass sie sich fair behandelt fühlen (Jackson et al. 2010, S. 7).

Erste empirische Untersuchungen zeigen positive Auswirkungen von wahrgenommener Gerechtigkeit und Legitimität auf die Gefangenen sowie das allgemeine Klima im Strafvollzug. Gefangene, die ein höheres Maß an Verfahrensgerechtigkeit erlebten und sich fair und gerecht behandelt fühlten, berichteten über weniger psychische Probleme (Beijersbergen et al. 2014, S. 109), weniger Fehlverhalten und hatten seltener Disziplinarmaßnahmen erhalten (Beijersbergen et al. 2015, S. 211; Reisig/Mesko 2009, S. 55). Auch Liebling und Kolleg:in-

nen betonen, dass das Ausmaß des empfundenen Stresses und der Selbstmordrate in Gefängnissen zumindest teilweise mit dem Grad der legitimen Behandlung, also dem Ausmaß an Respekt und Fairness, zusammenhängt (Liebling 2005, S. 212).

### 3.2 Zugang zum Recht und prozedurale Gerechtigkeit: „Put into practice“

Wie gezeigt, ist eine faire und respektvolle Behandlung von Gefangenen aus klimatheoretischer Perspektive enorm wichtig und kann vielfältige Auswirkungen auf das Befinden von Gefangenen und das soziale Klima einer Anstalt haben. Aus der Forschung zu *procedural justice* lassen sich unterschiedliche praktische Ansätze zur Förderung von Verfahrensgerechtigkeit ableiten. Im Folgenden möchten wir uns näher mit der Ausgestaltung des Zuganges zum Recht im deutschen Strafvollzug beschäftigen.

Die Unterbringung in einem Gefängnis, so ist zunächst festzuhalten, umfasst im Vergleich zu Polizei- oder Gerichtsinteraktionen ein breiteres Spektrum an Erfahrungen und insgesamt vielfältigere Interaktionen über einen längeren Zeitraum. Infolgedessen können sehr verschiedene Arten von Maßnahmen ergriffen werden, um verfahrensmäßig gerechtere Vollzugspraktiken zu schaffen (Franke et al. 2010; Jackson et al. 2010). So kann vor allem durch eine transparente Begründung vollzoglicher Entscheidungen Vertrauen in die Institution und die dort tätigen Mitarbeiter:innen erzeugt werden (Tyler 2007, S. 446). Neben der Qualität der zwischenmenschlichen Beziehungen und der Fairness der Entscheidungsfindung kann für Gefangene auch relevant sein, inwieweit sie durch den Strafvollzug darin unterstützt werden, sinnvolle Fähigkeiten zu erlernen und Möglichkeiten zu entwickeln, um nach der Haft ein Leben ohne Straftaten zu führen (Jackson et al. 2010, S. 7). Letztlich sind vor allem Fragen des Personals, der Wirksamkeit der Programme, der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Minimierung von Umweltbelastungen von besonderer Bedeutung (Franke et al. 2010, S. 111).

Die weiter oben thematisierten Hürden beim gegenwärtigen Zugang zum Recht im deutschen Strafvollzug können dagegen zu Ohnmachts- und Ungerechtigkeitsgefühlen sowie Frustration auf Seiten der Gefangenen führen. Deshalb kann ein Abbau dieser Hürden und die damit einhergehende Verbesserung des Zuganges zum Recht die vier Kernprinzipien der Verfahrensgerechtigkeit (Partizipation, Vertrauen, Neutralität, Respekt) positiv beeinflussen. Durch etablierte und funktionierende Beschwerdestrukturen innerhalb des Gefängnisses, transparente Kommunikation und vertrauensvolle Ansprechpartner:innen kann das Vertrauen der Betroffenen in die Institution gewon-

nen sowie das Gefühl der Partizipation gefördert werden. Bedingung hierfür ist die bedingungslose Anerkennung seitens Gefängnissen, dass Gefangene Träger:innen von Rechten sind, und ihnen Wege eingeräumt werden müssen, um diese realisieren zu können. Dazu gehört auch, Anliegen und Beschwerden von Gefangenen ernst zu nehmen. Im Idealfall können auf diesem Weg Konfliktlösungen gemeinsam mit der Anstalt, den beteiligten Mitarbeitenden, etwaigen externen Akteur:innen und Gefangenen geklärt werden. Dabei müssen Maßnahmen zur Verbesserung der wahrgenommenen Verfahrensgerechtigkeit und des Zugangs zum Recht nicht ausschließlich aus dem Gefängnis selbst heraus generiert werden. So kann Unterstützung auch durch externe Strukturen wie z. B. unabhängige Rechtsbe-

---

**»Bei aller Klima-Euphorie aber soll hier abschließend in aller Deutlichkeit betont werden, dass die wesentliche Begründung und Legitimation eines effektiven Zuganges zum Recht im Strafvollzug verfassungsrechtlicher Natur sind.«**

---

ratungen erfolgen. Im Zuge einer Rechtsberatung können Abläufe, Prozesse und Entscheidungen, welche im Vollzugsalltag u. U. nicht immer in dem Ausmaß erläutert werden (können), erklärt und transparent gemacht werden. Gleichzeitig können so entstandene Missverständnisse aus dem Weg geräumt werden, welche häufig aufgrund mangelnden Wissens auf Seiten der Gefangenen entstehen und bei diesen ein Gefühl der Voreingenommenheit der Bediensteten befördern können. Auch hier bleibt aber das wohl wichtigste Signal für die Gefangenen die Tatsache, dass sie ihre Rechte nicht vor den Gefängnismauern abgeben.

#### 4. Ausblick

In folgendem Beitrag wurden sowohl die rechtliche als auch die klimatheoretische Bedeutung eines effektiven Zuganges zum Recht für Gefangene im Strafvollzug herausgearbeitet. Neben der hohen rechtsstaatlichen Bedeutung spielt ein effektiver

Zugang zum Recht auch eine zentrale Rolle in Konzepten des sozialen Anstaltsklimas, da effektiver Rechtszugang das Wohlbefinden von Gefangenen steigern und somit gelingende Resozialisierung fördern kann. Sowohl eine faire und respektvolle Behandlung als auch die Möglichkeit der Partizipation sind dabei essenziell für ein positives soziales Klima im Strafvollzug. Gefängnisse haben selber in der Hand, welche Wege und Möglichkeiten sie implementieren, um Gefangenen niedrigschwelligem Zugang zum Recht zu ermöglichen und dadurch die wahrgenommene Gerechtigkeit auf Seiten der Gefangenen zu fördern. Hierzu kann neben internen Strukturen auch der Einbezug externer Akteur:innen, wie NGOs oder Rechtsberatungen gehören.

Bei aller Klima-Euphorie aber soll hier abschließend in aller Deutlichkeit betont werden, dass die wesentliche Begründung und Legitimation eines effektiven Zuganges zum Recht im Strafvollzug verfassungsrechtlicher Natur sind. Zweifelsohne bietet eine klimatheoretische Operationalisierung des Rechtszuganges eine interessante Perspektive, rechtliche Aspekte in strafvollzugswissenschaftlich-theoretische Konzepte zu integrieren; die Auswirkung der Realisierung des Rechtszuganges auf das Anstaltsklima als ausschlaggebenden Bewertungsparameter heranzuziehen, ist aus rechtsstaatlicher Perspektive allerdings nicht zulässig. So sind Fragen bezüglich der Realisierung rechtsstaatlicher Pfeiler im Strafvollzug keiner empirischen Evidenz unterworfen. Dass die Befürchtung in Bezug auf die Gefahr, Realisierungen von Grund- und Menschenrechten im Strafvollzug an vollzugsinterne Bedingungen zu knüpfen, nicht unbegründet ist, zeigen Tendenzen aus der Strafvollzugspraxis, die Ausschöpfung rechtlicher Möglichkeiten von Gefangenen in Konfliktfällen als „querulatorisch“ zu deuten.<sup>10</sup>

Zusammenfassend, so lässt sich festhalten, sind Gefängnisse in doppelter Hinsicht verpflichtet, effektiven Zugang zum Recht für Gefangene zu gewährleisten: Erstens ist ein solcher zentral für einen auf Grund- und Menschenrechten fußenden Strafvollzug, zweitens kann er positive Auswirkungen auf das soziale Klima in Gefängnissen haben und somit Resozialisierung fördern.

#### 5. Literatur

**Adams, K.** (1992): Adjusting to Prison Life, in: Crime and Justice, 16, S. 275-359.

**Auty, K. M./Liebling, A.** (2020): Exploring the Relationship between Prison Social Climate and Reoffending, in: Justice Quarterly, 37(2), S. 358-381.

<sup>10</sup> Hierunter fallen auch Bestrebungen einzelner Gefängnisse und Justizministerien, rechtliches Selbsthilfe-Material und externe rechtliche Beratungsangebote zu unter-sagen.

- Bachmann, M.** (2015): Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug – Eine Analyse aller veröffentlichten Entscheidungen, Berlin.
- Beijersbergen, K. A./Dirkzwager, A. J. E./Eichelsheim, V. I. u. a.** (2015): Procedural Justice, Anger, and Prisoners' Misconduct: A Longitudinal Study, in: *Criminal Justice and Behavior*, 42(2), S. 196-218.
- Beijersbergen, K. A./Dirkzwager, A. J. E./Eichelsheim, V. I. u. a.** (2014): Procedural justice and prisoners' mental health problems: A longitudinal study, in: *Criminal Behavior and Mental Health*, 24, S. 100-112.
- Beijersbergen, K. A./Dirkzwager, A. J. E. und P. Nieuwbeerta** (2016): Reoffending After Release: Does Procedural Justice During Imprisonment Matter?, in: *Criminal Justice and Behavior*, 43(1), S. 63-82.
- Boone, M./Althoff, M./Koenraadt, F. u. a.** (2016): Het leefklimaat in justitiële inrichtingen. *Boom Criminologie*.
- Buermeyer, U.** (2019): Informationelle Selbstbestimmung und effektiver Rechtsschutz im Strafvollzug. Verwirklichungsbedingungen von Datenschutz und Informationsrechten im Vollzug von Freiheitsentziehungen. Baden-Baden.
- Day, A./Casey, S./Vess, J. u. a.** (2012): Assessing the Therapeutic Climate of Prisons, in: *Criminal Justice and Behavior*, 39(2), S. 156-168.
- Dünkel, F.** (2007): Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte - Eine empirische Analyse anhand des Greifswalder „Mare-Balticum-Prison-Survey“, in: Müller-Dietz u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Heike Jung*, S. 99-126. Baden-Baden.
- Dünkel, F./Morgenstern, C.** (2018): The monitoring of prisons in German law and practice, in: *Crime, Law and Social Change*, 17 (1), S. 93-112.
- Feest, J.** (1995): Rechtsberatung für Gefangene: Plädoyer für universitäre Beratungsprojekte, in: Feest, J. (Hrsg.), *Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus: Texte rund um das Strafvollzugsarchiv*, S. 179-187. Wiesbaden.
- Feest, J./Lesting, W. und P. Selling** (1997): *Totale Institution und Rechtsschutz: Eine Untersuchung zum Rechtsschutz im Strafvollzug*. Opladen.
- Feest, J./Lesting, W.** (2009): Contempt of Court: Zur Wiederkehr des Themas der renitenten Strafvollzugsbehörden, in: Feest, J. (Hrsg.), *Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus: Texte rund um das Strafvollzugsarchiv*, S. 189-210. Wiesbaden.
- Franke, D./Bierie, D. und D. L. MacKenzie** (2010): Legitimacy in corrections, in: *American Society of Criminology*, 9(1), S. 89-117.
- Graebisch, C.** (2017): Bearbeiterin, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG), (§ 103 LandesR Rn. 13)*. 7. Auflage, Köln.
- Graebisch, C./Burkhardt, S.-U.** (2012): Gefangene müssen ihre Rechte einklagen können. *Legal Tribune*, ab. Online im Internet unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/reform-der-strafvollzugsgesetze-der-laender-gefangene-muessen-ihre-rechte-einklagen-koennen/> letzter (Aufruf: 28.02.2022)
- Guéridon, M.** (2020): Status Quo and Challenges Concerning Prison Climate Research in the German Prison System - Between Promising Beginnings and Risk of Fragmentation, in: *Monatsschrift Für Kriminologie Und Strafrechtsreform*, 103(4), S. 269-284.
- Guéridon, M.** (2020): Stand und Herausforderungen der Forschung zum Anstaltsklima im deutschen Justizvollzug – zwischen vielversprechenden Anfängen und drohender Verzettelung, in: *MSchKrim*, 103(4), S. 269-284.
- Heynen, E. J. E./van der Helm, G. H. P./Stams, G. J. J. M. u. a.** (2014): Measuring Group Climate in a German Youth Prison: A German Validation of the Prison Group Climate Instrument, in: *Journal of Forensic Psychology Practice*, 14(1), S. 45-54.
- Isenhardt, A./Mangold, C. und U. Hostettler** (2020): Das soziale Klima in Gefängnissen und Anstalten des Schweizer Straf- und Massnahmenvollzugs: Unterschiede in der Wahrnehmung von Personal und Gefangenen, in: *Neue Zeitschrift Für Kriminologie Und Kriminalpolitik*, 1, S. 53-65.
- Jackson, J./Tyler, T. R./Bradford, B. u. a.** (2010): Legitimacy and procedural justice in prison, in: *Prison Service Journal*, 191, S. 4-10.
- Knauer, F.** (2017): Die Öffentlichkeit im Strafvollzug. *Kritische Justiz*, 50(2), S. 207-222.
- Laubenthal, K.** (2019): *Strafvollzug*. Wiesbaden.
- Langner, M./Ahlers, R./Knop, J. u. a.** (2022): »Recht verständlich« – Rechtsberatung, Konfliktschlichtung und Rechtsbildung im Strafvollzug, in: *Forum Strafvollzug* 71 (4), S. 281-285.
- Liebling, A./Durie, L./Stiles, A. u. a.** (2005): Revisiting prison suicide: the role of fairness and distress, in: Liebling, A./Maruna, S. (Eds.), *The effects of imprisonment*, S. 209-225.
- Liebling, A.** (2004): *Prisons and their moral performance*. Oxford.
- Liebling, A.** (2011): Moral performance, inhuman and degrading treatment and prison pain, in: *Punishment and Society*, 13(5), S. 530-550.
- Long, C. G./Anagnostakis, K./Fox, E. u. a.** (2010): Social climate along the pathway of care in women's secure mental health service: Variation with level of security, patient motivation, therapeutic alliance and level of disturbance, in: *Criminal Behaviour and Mental Health*, 21, S. 202-214.
- Lübbe-Wolff, G.** (2016): *Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug*. Baden-Baden.

**MacKenzie, D.L./Goodstein, L.** (1985): Long-term incarceration impacts and characteristics of long-term offenders, in: *Criminal Justice and Behavior*, 12 (4), S. 395-414.

**Molleman, T./Van Ginneken, E. F. J. C.** (2015): A multilevel analysis of the relationship between cell sharing, staff-prisoner relationships, and prisoners' perceptions of prison quality, in: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 59(10), S. 1029-1046.

**Moos, R. H.** (1968): The Assessment of the Social Climates of Correctional Institutions. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 5(2), S. 174-188.

**Mühlemann, D.** (2018): Zugang zum Recht – für Gefangene versperrt, in: *Demokratische Jurist\_innen Schweiz* (Hrsg.), 40 Jahre demokratische Jurist\_innen Schweiz: unbequem, kritisch, engagiert, S. 159-166.

**Ramsbrock, A.** (2020): *Geschlossene Gesellschaft: Das Gefängnis als Sozialversuch - eine bundesdeutsche Geschichte*. Frankfurt a. M.

**Reisig, M. D./Mesko, G.** (2009): Procedural justice, legitimacy, and prisoner misconduct, in: *Psychology, Crime and Law*, 15(1), S. 41-59.

**Ruf, R.** (2015): Justizvollzugsexpertin Christine Graebisch: Gefangenenrechte werden abgewehrt. *Stuttgarter Zeitung Online*, unter <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.justizvollzugsexpertin-christine-graebisch-gefangenenrechte-werden-abgewehrt.4c70b964-b199-4aa5-a595-e3c5334a539f.html> (28.02.2022)

**Schalast, N./Gronewald, I.** (2009): Ein Kurzfragebogen zur Einschätzung des Sozialen Klimas im Strafvollzug – Erste Befunde auf Abteilungen des Regelvollzugs und der Sozialtherapie, Haller, R./Jehle, J.-M. (Eds.), *Drogen - Sucht - Kriminalität*, S. 329-352.

**Schalast, N./Tonkin, M.** (2016): *The Essen Climate Evaluation Schema - EssenCES: A Manual and More*. Göttingen.

**Sparks, J. R./Bottoms, A. E.** (1995): Legitimacy and Order in Prisons, in: *The British Journal of Sociology*, 46(1), S. 45-62.

**Tonkin, M.** (2016): A Review of Questionnaire Measures for Assessing the Social Climate in Prisons and Forensic Psychiatric Hospitals, in: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 60(12), S. 1376-1405.

**Tyler, T.** (1990): Why people obey the law.

**Tyler, T.** (2007): Procedural justice, in: *The Blackwell Companion to Law and Society*.

**Tyler, T.** (2006): Psychological perspectives on legitimacy and legitimation, in: *Annual Review of Psychology*, S. 375-400.

**Van der Helm, P./Klapwijk, M./Stams, G. J. u. a.** (2009): 'What works' for juvenile prisoners- the role of group climate in a youth prison, in: *Journal of Children's Service*, 4(2), S. 36-48.

**Van der Helm, P./Stams, G. J. und P. Van der Laan** (2011): Measuring Group Climate in Prison, in: *The Prison Journal*, 91(2), S. 158-176.

**Van der Laan A./Eichelsheim, V.** (2013): Juvenile adaptation to imprisonment: Feelings of safety, autonomy and well-being, and behavior in prison, in: *European Journal of Criminology*, 10 (4), S. 424-443.

**Van Ginneken, E. F. J. C./Nieuwbeerta, P.** (2020): Climate consensus: A multilevel study testing assumptions about prison climate, in: *Journal of Criminal Justice*, 69, S. 1-13.



*Jana Sophie Lanio  
Psychologin (M.Sc.), ist  
Geschäftsführerin von Tatort  
Zukunft e.V.  
j.lanio@tatort-zukunft.org*



*Dr. Julian Knop  
Gastprofessor für Kriminologie  
und Recht in der Sozialen  
Arbeit an der Alice Salomon  
Hochschule Berlin und Mit-  
begründer und Vorsitzender  
von Tatort Zukunft e.V.  
julian.knop@hu-berlin.de*

# „Unaussprechbare Wunden: Die Kunst des Verstehens“

Von Antje Kerl-Akkan

**OutsiderKunst-Galerie des Freie Hilfe Berlin e.V., Rede zur Eröffnung der Galerie und Ausstellung am 30.06.2023:**

„[...] Keiner von uns bleibt im Leben unversehrt. Manche haben mehr Ressourcen, um mit ihren Verletzungen umzugehen, während andere gelernt haben, ihre Wunden geschickt zu verbergen. [...]

Hier in den Kunstgruppen nutzen wir das Medium Kunst, um den Symptomen eine Sprache zu geben. Durch diese einzigartige Herangehensweise schaffen wir einen Ausgangspunkt, um ein neues Verständnis zu entwickeln und hinter die Oberfläche zu schauen. Die Kreativität erlaubt es uns, tief in uns selbst und in die Botschaften unserer Symptome einzutauchen. Sie öffnet Türen zu verborgenen Emotionen, versteckten Wunden und unentdeckten Stärken. Auf dieser kreativen Reise lernen wir uns selbst besser kennen und setzen einen heilenden Prozess in Gang.

Seit April arbeiten wir in einer wachsenden Gruppe zusammen. Die Männer, deren Bilder Sie hier sehen, befinden sich auf ihrer ganz persönlichen Reise zu sich selbst. Diese Ausstellung ist jedoch keine gewöhnliche Präsentation von künstlerischen Werken. Die wenigsten Männer haben je gemalt oder die Absicht, Künstler zu werden. Es geht hier nicht um das Endresultat! Wir konzentrieren uns nicht auf die Kunst oder auf künstlerische Techniken. Diese Gruppe ist keine Freizeitaktivität, und vermutlich wäre keiner der Männer hier, wenn ihn nicht das Leben und die eigene Geschichte hierhergebracht hätten. Wir sind eine Schicksalsgemeinschaft, die das Leben scheinbar zufällig zusammengeführt hat. Kaum einer der Männer hätte je im Traum gedacht, dass er einmal hier sitzen und mit Pinsel und Farbe arbeiten würde.

Wir beginnen jedes Treffen mit einem Ritual der 6 Pinselstriche. Rituale sind wichtig und verbindend. Jeder malt mit dem Pinsel 6 Striche auf das Papier. Es ist erstaunlich, wie einfach und zugleich faszinierend dieses Ritual ist. Dann geht es oft richtig bunt und laut zur Sache! Hier geht es um Freiheit, Intuition und einen ehrlichen, authentischen Prozess, nicht um schnelle Ergebnisse zum Vorzeigen.

Jeder gibt auf seine eigene einzigartige Art und Weise sein Bestes. Wir plaudern, manche haben die Smartphones immer griffbereit und lassen kaum einen Flirt auf der Straße aus. Es fühlt sich an wie in einer total verrückten Reality-Show, die uns oft zum Lachen, Staunen und Nachdenken bringt. Das Wichtigste ist, dass jeder gerne hierherkommt und sich akzeptiert fühlt, ganz egal, wie er sich gerade fühlt. Zugehörigkeit ist der Schlüssel, der uns alle zusammenhält. Gemeinschaftliches Wirken hat eine heilsame Wirkung, und das spüren wir hier ganz deutlich! Hier kommen Menschen zusammen, deren Leben oft von frühester Kindheit an schwierig und chaotisch verlaufen ist. Sie haben Verletzungen erlitten und andere verletzt. Und wir alle kennen das, denn auch wir haben Verletzungen in unserer Vergangenheit erfahren und andere verletzt. Doch manche Men-



schen sind stärker verwundet als andere. Sie haben als Kinder schwerwiegendere emotionale und/oder körperliche Schmerzen erlitten. Es sind Wunden, die unaussprechlich sind.

Emotionale Wunden können wir nicht sehen, aber das Verhalten, das durch diese Wunden entsteht, ist sichtbar. Verhalten sagt mehr über uns aus als Worte, und manchmal kann dieses Verhalten für andere inakzeptabel sein. Es geht nicht darum, Entschuldigungen für schlechtes Benehmen zu finden. Ja, das Benehmen kann inakzeptabel sein, und ja, es gibt Fälle, in denen das Verhalten gestoppt werden muss und es notwendig ist, Menschen wegzusperrern. Aber noch wichtiger ist es, das Verhalten zu verstehen und den Mut zu finden, über das Verhalten hinauszublicken. Denn hinter diesem Verhalten steckt ein ganz gewöhnlicher Mensch, der oft unaussprechlich verwundet ist.



Es gab vielleicht eine Zeit im Leben, da war das eigene Dasein so zerrüttet, dass der Wunsch da war, am liebsten die ganze Welt zerrüttet zu sehen – auf gut Deutsch gesagt: „die Welt ab\*cken zu wollen, weil man selbst abgef\*ckt war! Und genau diesen Menschen wollen wir hier in der OutsiderKunst-Galerie eine Chance geben. Das Verhalten hat für die Männer lange Zeit gesprochen. Hier dürfen sie auf kreativ-heilsame Art und Weise ihrem Verhalten eine Sprache geben, sich ausdrücken und herausfinden, wer sie wirklich sind. Vielleicht können sie dann ihr früheres herausforderndes Verhalten hinter sich lassen und den Mut finden, sich weiterzuentwickeln. Und auch das gilt für uns alle! Wir müssen hier sehr vorsichtig miteinander sein. Es ist ein behutsamer Prozess, bei dem wir uns langsam öffnen. Der Fortschritt verläuft nicht immer geradlinig; manchmal machen wir zwei Schritte vor und drei zurück. Es ist ein gemeinsamer Tanz. Manchmal bewegen wir uns seitwärts oder sogar rückwärts, „wir tanzen aus der Reihe“, bevor wir wieder vorwärts



gehen. Aber insgesamt bewegen wir uns gemeinsam vorwärts auf diesem Weg in unserem Tempo, und jeder hat das Recht, sein eigenes Tempo zu bestimmen. Was sicherlich manchmal verwirrend sein kann, denn bisher war wenig Raum für Selbstbestimmung gegeben. In der Haft sind Menschen abhängig von den Entscheidungen anderer und daran gewöhnt, dass andere Macht über sie haben. Während der Haftzeit geht es für die Inhaftierten ums Überleben und Durchhalten. Sie sind für längere Zeit quasi in einem kalten Container aufbewahrt. Der Weg zurück in die Gesellschaft nach einer langen Haftstrafe ist oft schwierig. Viele kennen das normale Leben nicht und wissen daher auch nicht, wonach sie suchen sollen. Die Angst vor der Wahrnehmung in der Gesellschaft und die Herausforderungen, die auf sie zukommen, sind groß. Ähnlich einer Schildkröte, die ihren Panzer verloren hat und nicht weiß, was zu tun ist.

[...] Meine Aufgabe ist es, dabei zu helfen, die eigene Tür zu öffnen und man selbst zu sein. Und mit Rumi gesagt: Jenseits von richtig und falsch liegt ein Ort. Dort treffen wir uns. Willkommen in der OutsiderKunst-Galerie.“

*Antje Kerl-Akkan* Psychologin  
Künstlerin, Kunsttherapeutin,  
Leiterin der OutsiderKunst  
Galerie des Freie Hilfe  
Berlin e.V.  
[a.kerlakkan@freiehilfe.de](mailto:a.kerlakkan@freiehilfe.de)





## Interview mit Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vergütung von Gefangenen

**P**rof. Dr. Kirstin Drenkhahn ist Professorin für Strafrecht und Kriminologie an der Freien Universität Berlin und Präsidentin des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V. Das Gespräch fand am 5. Oktober 2023 in den Räumen der BAG-S in Berlin statt. Das Gespräch führten Christina Müller-Ehlers und Frank Wilde

**BAG-S:** Herzlich willkommen Frau Drenkhahn hier in unseren neuen Räumen der BAG-S. Vielen Dank, dass Sie gekommen sind. Das Bundesverfassungsgericht hatte in diesem Jahr zu entscheiden, inwieweit die beiden Landesstrafvollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen und Bayern bezüglich der Entlohnung der Gefangenen verfassungskonform sind. Im Juni dieses Jahres hat es entschieden, dass in beiden Fällen die Regelung mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 (das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit), in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 (die Würde des Menschen ist unantastbar) des Grundgesetzes unvereinbar sind.<sup>1</sup> Der Gesetzgeber muss jetzt bis zum 30. Juni 2025 die Vorschriften neu regeln. Dazu die erste Frage: Die Entlohnung von Gefangenen ist zuletzt 1998 vom Bundesverfassungsgericht beanstandet worden. Sie waren dieses Mal selbst bei der Anhörung beteiligt.<sup>2</sup> Waren Sie von dem Urteil überrascht?

**Drenkhahn:** Nein, tatsächlich war ich nicht überrascht, dass die aktuelle Regelung für unvereinbar mit der Verfassung erklärt worden ist. Man weiß zwar nie, was dabei rauskommt, wenn das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Aber dieser ganze Ansatz war schon sehr auffällig: eine Anhörung über zwei Tage anzusetzen und dann Verfassungsbeschwerden zu sammeln. Denn es waren ja ursprünglich drei, von Gefangenen aus drei Bundesländern. Aber der Gefangene aus Sachsen-Anhalt, der auch Beschwerde erhoben hatte, hat diese zurückgezogen. Am Ende blieben die beiden Bundesländer mit den meisten Straf-

gefangenen übrig. Die haben, abweichend von den relativ gleichen Strafvollzugsgesetzen vieler Bundesländer, eigene Gesetze, die immer ein bisschen herausstechen. Ganz am Anfang der mündlichen Verhandlung hat ja die Vorsitzende des Senats, Frau König, auch klar gemacht, dass sie nicht darüber reden wird, ob die Verfassungsbeschwerden zulässig sind. Damit war das Thema durch. Das wird nicht an der Stelle scheitern, und das fand ich schon eine ganz interessante Aussage. Es ist schon bemerkenswert, dass das Bundesverfassungsgericht jetzt doch noch mal wieder stärker in die inhaltliche Bewertung von Strafvollzug einsteigt, denn das war in den letzten Jahren ein bisschen weniger geworden. Mich hat es deshalb nicht so richtig gewundert, auch wenn man bedenkt, wie die Anhörung lief. Die Fragen waren schon eher in Richtung „Wie verfassungswidrig“ ist es? Und nicht so sehr, ob es verfassungswidrig ist.

---

**»Nein, tatsächlich war ich nicht überrascht, dass die aktuelle Regelung für unvereinbar mit der Verfassung erklärt worden ist ... Die Fragen waren schon eher in Richtung »Wie verfassungswidrig« ist es?«**

---

**BAG-S:** Wo sehen Sie jetzt die wichtigsten Punkte bei der Entscheidung und der Begründung des Gerichts?

**Drenkhahn:** Der wichtigste Punkt ist überhaupt, dass da wieder etwas gemacht werden muss. Und auch, dass überhaupt diese Idee nochmal so stark hervorgehoben worden ist, dass die Strafvollzugsgesetze richtig ausbuchstabierte Resozialisierungskonzepte enthalten müssen. Das ist in der Entscheidung von 1998 auch festgehalten. Es geht dort aber ein bisschen

1 Das Urteil ist online verfügbar unter: [https://www.bverfg.de/e/rs20230620\\_2bvr016616.html](https://www.bverfg.de/e/rs20230620_2bvr016616.html). Die mündliche Verhandlung fand bereits am 27./28.04.2022 in Karlsruhe statt. Die BAG-S hat dort eine Positionierung vorgetragen, die online verfügbar ist unter: [https://www.bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/Positionierung\\_der\\_BAG-S\\_BVerfG\\_Gefangenenverguetung.pdf](https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/Positionierung_der_BAG-S_BVerfG_Gefangenenverguetung.pdf)

2 Das Gutachten ist online verfügbar unter: [https://www.dbh-online.de/sites/default/files/presse/2022-04-25\\_schriftliche\\_stellungnahme\\_bverfg\\_gefangenenverguetung.pdf](https://www.dbh-online.de/sites/default/files/presse/2022-04-25_schriftliche_stellungnahme_bverfg_gefangenenverguetung.pdf)

unter, weil da die Rede von dem großen Spielraum ist, den der Gesetzgeber hat. Aber das ist jetzt noch mal deutlicher hervorgehoben. Es wird auch klar gemacht, dass es nicht irgendein Resozialisierungskonzept sein kann, das man sich irgendwo im stillen Kämmerlein ausdenkt, sondern dass es ein wissenschaftlich abgesichertes Konzept sein muss und dass es in sich stimmig sein muss. Und das ist, finde ich, schon wirklich besonders, weil die Gesetze in sich nicht stimmig sind in Deutschland.

**BAG-S:** Wie sehen Sie das dann im Zusammenhang mit der Diskussion zu den Resozialisierungsgesetzen?

**Drenkhahn:** Eigentlich wäre es jedenfalls für die Bundesländer, die Resozialisierungsgesetze haben, wahrscheinlich schlau, gesamte Strafvollstreckungsgesetze zu machen. Denn die Reso-Gesetze sind ja auf den ambulanten Teil der Strafvollstreckung beschränkt. Sie beinhalten dann aber eben auch Aspekte wie Übergangsmanagement, vorzeitige Entlassung oder die Arbeit der Bewährungshilfe. Wahrscheinlich wäre es besser, wenn man das aus einem Guss macht, ein einheitliches Resozialisierungskonzept hat und dann eben nicht diesen Bruch hat mit dem Ende der Strafe oder der Entlassung. Denn in der Bewährungshilfe gibt es natürlich auch Resozialisierungskonzepte und dort wird schon ganz lange und immer noch darum gerungen, wie man es am besten macht. Denselben Konflikt findet man auch ein bisschen versteckt im Strafvollzug, nämlich die Frage: Geht es um Risikomanagement oder um Ressourcenstärkung? Da ist es noch verstärkt, weil der Strafvollzug ein Sicherheitsbereich ist. Auch die Tatsache, dass dort eben Menschen sind, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, ist noch schwieriger zusammenzudenken mit der Idee, dass man da positiv herangehen könnte mit Ressourcenstärkung und Aktivierung.

**BAG-S:** Sie haben in der Anhörung insbesondere die mangelhafte wissenschaftliche Datenlage zum Strafvollzug festgestellt. Das Gericht ist dem gefolgt und fordert vom Gesetzgeber, dass das Reso-Konzept im Strafvollzug am Stand der Wissenschaft orientiert sein muss. Jetzt stellt sich die Frage, wie geht das konkret? Menschliches Verhalten ist komplex und der Begriff der Resozialisierung auch nicht so klar definiert. Gleichzeitig haben wir den Strafvollzug, als einen Ort größtmöglicher Fremdbestimmung. Unter diesen Voraussetzungen Angebote an wissenschaftlicher Forschung zu entwickeln und auszurichten, stellt eine riesige Herausforderung dar. Wie kann so etwas gehen? Verlangt da das Gericht nicht vom Gesetzgeber etwas, das vielleicht gar nicht geht?

**Drenkhahn:** Ja, das ist eine gute Frage. Ich würde sagen, das ist mindestens eine unglaubliche Herausforderung. Ich kenne kein Land in Europa, das ein kohärentes Resozialisierungskonzept

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16 u.a.

„Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber dazu, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln sowie die von ihm zu bestimmenden wesentlichen Regelungen des Strafvollzugs darauf aufzubauen.“ (Leitsatz 1)

„Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels, das heißt der Resozialisierung der Gefangenen, erforderlich ist.“ (Rn. 162)

für den Strafvollzug in Gesetzesform oder auch nur in Form von Verwaltungsvorschriften hat, das wirklich am Stand der Wissenschaft orientiert ist. Die haben alle irgendwie Resozialisierung drin oder eine Vorstellung davon. Aber Sie haben es ja schon gesagt, der Begriff ist offen. Es ist letztlich auch zeitabhängig, was wir darunter verstehen. 1977 hat man was anderes unter Resozialisierung verstanden, als man es heute tut.

Und dann muss sich dieser Ort ganz massiv wandeln. Ein Punkt muss sein, dass diejenigen nicht mehr in den Strafvollzug kommen, die da nichts zu suchen haben. Das betrifft z. B. die Ersatzfreiheitsstrafe. Mit diesen Personen kann man keine Resozialisierung machen, weil sie zu kurz da sind, die Zeit ist zu unbestimmt. Die meisten können eigentlich nur kurz aufgepäpelt werden. Aber diese Personen haben da nichts zu suchen, die müssen da raus. Mit der Ersatzfreiheitsstrafe müssen wir aufhören. Und wir müssen auch vom anderen Ende her möglichst viele Leute früher rauslassen, die dann die ambulante Straffälligenhilfe in Anspruch nehmen, die den Übergang vom Vollzug in die Freiheit abpuffert, damit sie nicht in einer Führungsaufsicht landen. Das würde eben auch bedeuten, dass wir den Strafvollzug auch bei der Ausbildung der Mitarbeitenden umgestalten. Das könnte erstmal eine ganze Menge Geld kos-

ten. Aber dann auch – wenn man immer auf die Finanzen achtet – Geld sparen, weil das vielleicht erfolgreicher ist als das, was wir jetzt machen. Ob es dann so kommt, weiß ich nicht. Das ist ein bisschen wie mit der Frage, was passiert, wenn die Arbeitsentlohnung deutlich erhöht wird. Wird dann alles gut? Wir wissen es nicht. Es gibt keine Vorbilder.

**BAG-S:** Und was kann die Strafvollzugsforschung an dieser Stelle leisten?

**Drenkhahn:** Da ist eine ganze Menge Wissen vorhanden, das man sehr gut nutzen kann. Das eine ist die Frage nach Resozia-

---

**»Ich kenne kein Land in Europa, das ein kohärentes Resozialisierungskonzept für den Strafvollzug in Gesetzesform oder auch nur in Form von Verwaltungsvorschriften hat, das wirklich am Stand der Wissenschaft orientiert ist.«**

---

lisierungskonzepten überhaupt. Was gibt es für größere Modelle? Und da ist ja relativ bekannt und berüchtigt, insbesondere auch in der Bewährungshilfe, das Risikomanagement-Modell – Risk-Need-Responsivity. Da würde ich sagen, dass es letztlich veraltet ist. Es war, als es aufgekommen ist, etwas Neues und irgendwie ein guter Ansatz, weil es vorher kein ausformuliertes Konzept gab. Es wirkte erst mal ganz vernünftig. Aber letztlich steckt hinter diesem Konzept, das aus Kanada kommt, eben auch, dass es auf Kosten der Rechte von Gefangenen oder insgesamt von Straftäterinnen und Straftätern geht, die das aushalten müssen. Ein anderes Konzept wäre das „Good Lives“-Modell aus Neuseeland, das noch nicht besonders gut wissenschaftlich überprüft ist, aber ein hohes Maß an Plausibilität für sich in Anspruch nehmen kann. Es ist auch umfangreicher, wenn man es nicht nur als ein Behandlungsprogramm versteht, denn man kann nach diesen Grundsätzen praktisch die gesamte Lebenswelt „Vollzug“ gestalten. Das ist anspruchsvoll und bedarf natürlich auch Ausbildung und möglicherweise auch einer anderen Haltung in der Politik mit mehr Geduld.

Aber das wäre etwas, das man deutlich stärker verfolgen müsste.

**BAG-S:** Kann es jetzt passieren, dass wir durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und den Auftrag zu einer Änderung der Gesetze in 16 Bundesländern 16 unterschiedliche Resozialisierungskonzepte erhalten?

**Drenkhahn:** Theoretisch ja, aber ich glaube nicht, dass das passieren wird. Die Bundesländer haben eine Arbeitsgruppe etabliert, um gemeinsam etwas zu entwerfen. Das wird vielleicht in Nuancen unterschiedlich sein, aber am Ende gibt es eben nicht so viele Konzepte, die wissenschaftlich einigermaßen abgesichert sind, die man zugrunde legen kann. Es gibt kein wissenschaftlich abgesichertes Konzept, dass Resozialisierung dann besonders toll klappt, wenn der Vollzug besonders schlimm ist, also wenn man besonders viel Einschluss macht, wenn die Arbeit besonders anstrengend und nervig ist, wenn man besonders wenig Kontakte hat. So etwas fällt also raus, auch wenn es bestimmt Leute gibt, die das gut finden. Aber es hat sich historisch und wissenschaftlich als Quatsch erwiesen. Das heißt also, es bleibt nicht mehr so viel übrig als übergeordnetes Konzept. Wenn man dann Arbeit mit einbauen will, dann funktioniert das, würde ich sagen, beim „Good-Lives“-Modell auch besser als bei dem risikoorientierten Modell, weil es beim „Good Lives“-Modell darum geht, dass man auf die Grundbedürfnisse von Menschen abheben soll, die wir alle haben. Arbeit kann tatsächlich eine Gelegenheit sein, Grundbedürfnisse zu befriedigen. Also zum Beispiel, dass man erlebt, dass man mal kreativ ist, dass man etwas besonders gut kann, auch, dass man mit anderen zusammenarbeitet und so Gemeinschaft erlebt. Das findet jetzt auch schon im Vollzug statt, aber nicht so gezielt, sondern mehr nebenbei. Wenn man die Arbeit so ausrichtet, dass es gerade darum geht, dass man auch mehr Ausbildung anbietet als Arbeit in Unternehmerbetrieben, mehr Schule für Grundbildung oder Sprachkurse und so, dann glaube ich, kann es wirklich auch eine große Rolle spielen.

**BAG-S:** Würde es auch darum gehen, die Arbeit von Gefangenen mehr nach außerhalb des Vollzuges zu verlagern?

**Drenkhahn:** Ja, das würde ich auch sagen. Das ist natürlich schwierig, weil wir jetzt diese Idee haben, dass es irgendwie über Lockerungen und Freigang erfolgen müsste. Aber letztlich kann man eben im Vollzug auch Arbeit nach der Entlassung vorbereiten. Vor ungefähr 15 Jahren ging es damit los, die Übergangsmangement-Programme gerade in Bezug auf Arbeit zu planen. Da war sehr viel die Rede von Modularisierung der Ausbildung und Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern. Ich habe so meine Zweifel, dass es besonders

gut klappt. Aber das müsste eigentlich verstärkt werden, weil die Betriebe draußen ja auch ein großes Interesse an Auszubildenden haben. Warum sollten das nicht Personen sein, die im Vollzug schon mal damit angefangen haben. Es klappt ja in anderen Ländern auch. Dort gibt es diese Berufsausbildung zwar nicht wie bei uns. Die machen einfach drei Monate einen Kurs im Strafvollzug, dann sind sie Schweißer. Das ist bei uns nicht möglich. Aber warum sollte man die Modularisierung nicht forcieren? Genauso mit der Schulbildung. Da wird häufig gesagt, die Gefangenen haben keine Lust. Aber bei den erwachsenen Gefangenen, da sind viele, die einen Sprachkurs machen wollen oder lernen wollen, wie man auf dem Computer eine ordentliche Bewerbung schreibt. Da ist, glaube ich, viel Potenzial, was man nutzen könnte.

**BAG-S:** Mittlerweile ist ja auch die Arbeitsmarktsituation für Personen aus dem Strafvollzug weitaus günstiger als noch vor 15 Jahren. Aber ein Argument, das gerade im Frauenvollzug immer wieder angewandt wird: Wir können nicht so viele verschiedene Möglichkeiten anbieten, weil es zu wenig Frauen gibt. Wenn man das öffnen würde, könnten ja auch Frauen vielleicht mal was anderes lernen als Wäscherei?

**Drenkhahn:** Ich kenne mich mit dem Frauenvollzug nicht so gut aus. Aber was ich über den Frauenvollzug mitbekomme, da denke ich immer: Wow, das ist wirklich das in Stein gemeißelte Klischee von Weiblichkeit. Weibliche Gefangene in so einer Art dienenden Rolle, auch für den Vollzug. Die machen das hier ein bisschen hübsch. Es heißt dann vielleicht nicht Garten- und Landschaftsbau, sondern Floristik. Da ist noch eine ganze Menge Luft, denn man wird in Deutschland im Strafvollzug Frauen finden, die einfach gerne mit Holz arbeiten, die vielleicht eine Tischlerei-Ausbildung machen würden oder tatsächlich Garten- und Landschaftsbau. Warum versuchen wir das nicht einfach mal? Vielleicht wollen sie auch eine Kfz-Ausbildung machen, aber haben sich bisher nicht getraut.

**BAG-S:** Wir würden jetzt gerne zur Frage kommen, welche Auswirkungen das Urteil nach Ihrer Einschätzung für die freie Straffälligenhilfe hat. Die ist ja bundesweit sehr unterschiedlich organisiert und auch strukturell unterschiedlich eingebunden in den Prozess der Resozialisierung und in der Kooperation mit der Justiz. Auch gibt es fast keine wissenschaftlichen Studien zur Arbeit der freien Straffälligenhilfe. Gleichzeitig ist sie einer der Hauptakteure im Prozess der Reintegration von Inhaftierten, insbesondere in dem kritischen Zeitraum nach der Entlassung. Warum ist aus Ihrer Sicht die freie Straffälligenhilfe so ein blinder Fleck in der Forschung? Und wenn die Bundesländer jetzt wieder über Resozialisierungskonzepte nachdenken werden, welche Rolle wird dabei die freie Straffälligenhilfe spielen?

**Drenkhahn:** Warum gibt es so wenig Forschung zur freien Straffälligenhilfe? Ich glaube, das liegt an der Segmentierung von Forschung, weil wir nämlich eher im Strafvollzug Forschung machen, und manchmal läuft einem dann jemand zufällig über den Weg von einem freien Träger, der drinnen etwas anbietet. Wir machen gerade ein Projekt zum Anstaltsklima. Man konzentriert sich dann auf die Leute, die regelmäßig da sind, weil das wirklich der größte Teil ist. Damit gehen dann Angebote von freien Trägern im Vollzug irgendwie unter, obwohl es ganz viele richtig spannende Sachen gibt, auf die der Staat wahrscheinlich gar nicht kommen würde. Z. B. so etwas wie Eltern-

---

## »Aber richtig systematisch wird nicht nach freier Straffälligenhilfe geschaut. Das ist in der Tat ein Problem.«

---

trainings, dann aber auch viele niedrigschwellige Angebote. Auch der ganze Bereich von Vollzugshelferinnen und -helfern, die Gefangene besuchen. Das ist ja etwas, was man gar nicht mit staatlichen Akteuren machen kann. Dazu braucht man Ehrenamtler, und man braucht auch Leute, die neue Ideen haben und die diese Ideen relativ schnell umsetzen können und nicht erst mal im Haushaltsausschuss fragen müssen. Das ist sehr wichtig – auch schon im Vollzug.

Wenn man sich dann die Forschung anguckt, dann geht es entweder über den Vollzug oder es gibt Rückfalluntersuchungen. Es gibt aber insgesamt gar nicht so viel davon in Deutschland. Typischerweise wird dann aber diese Übergangsphase nicht richtig erfasst. Vielleicht ist es tatsächlich auch dieser Gesichtspunkt, dass freie Straffälligenhilfe ganz unterschiedliche lokale Strukturen hat. Die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht sind eine Behörde, da ist klar, an wen man sich wenden muss. Aber bei der freien Straffälligenhilfe müsste man vor Ort das Umfeld untersuchen, was wir im Moment in der Forschung nicht machen auch, wenn es um Übergangsmangement geht. Dann geht es ja eher um die Frage, ob diese Konzepte funktionieren, der Prozess wird also evaluiert. Aber richtig systematisch wird nicht nach freier Straffälligenhilfe geschaut. Das ist in der Tat ein Problem.

**BAG-S:** Vor allem, weil diese Zeit nach der Entlassung ja auch so extrem wichtig ist. Wo kommen die Menschen unter, woher erhalten sie Einkommen. Das ist alles Teil des Prozesses der Reintegration.

**Drenkhahn:** Ja –gerade diese Frage von Wohnen ist ja unglaublich wichtig, gerade in Ballungsgebieten. Aber ich meine auch auf dem Land. Wenn ich in einem Flächenland entlassen werde und wieder zurück auf mein Dorf will, dann habe ich da vielleicht keine Unterkunft mehr. Selbst wenn ich bei meiner Familie unterkomme, gibt es wahrscheinlich Probleme. Man braucht jemanden, der das vermittelt. Arbeit ist natürlich bei vielen auch ein Problem. Gerade, wenn wir häufig Menschen haben, die kurze Strafen bekommen. Die haben einen ganzen Sack Probleme, die auch nicht förderlich sind für ein regelmäßiges Arbeitsleben. Da gibt es Angebote freier Träger, um eine Beschäftigung auch außerhalb der Erwerbsarbeit anzubieten.

**BAG-S:** Der Vorteil ist bei Trägern der freien Straffälligenhilfe, wo ja häufig auch die Wohlfahrtsverbände dahinterstehen, dass es ein großes Netzwerk gibt, mit unterschiedlichen Angeboten, wie Schuldnerberatung, Qualifizierung oder Suchtberatung.

**Drenkhahn:** Es gibt natürlich auch die „Einzelkämpfer“. In Berlin haben wir ein paar davon. Aber die bieten eben auch mehrere Maßnahmen an, wenn es um Wohnraumbeschaffung geht, auch um Fragen von Beschäftigung und darum, Ersatzfreiheitsstrafen abzarbeiten in niedrigschwelligen Maßnahmen. Dabei geht es nicht darum, irgendwo Laub zu harken, sondern etwas Sinnvolles zu tun, an dem man dann vielleicht auch noch Spaß hat.

**BAG-S:** Und sehen Sie in dem Prozess, der jetzt durch das Urteil angestoßen ist, also eine Änderung der gesetzlichen Regelungen bis 2025, dass die Justiz die freie Straffälligenhilfe mitdenkt? Oder werden die Änderungen jetzt nur den Fokus auf den Strafvollzug haben und damit die klassische Perspektive, die am Tag der Entlassung endet?

**Drenkhahn:** Ich kann das im Moment noch nicht absehen. Ich habe den Eindruck, dass sich die politische Ebene erst mal sortieren muss. Wir waren mit unserem Forschungsprojekt in der Woche, nachdem das Urteil herauskam, in einem der Beschwerde gegnerischen Bundesländer und haben in einer Anstalt Daten erhoben. Die Leitung dort war überrascht und schockiert. Sie sagten, das habe keiner vorbereitet. Man kann natürlich sagen, dass man nicht wusste, wie es ausgeht, aber man hätte sich schon ein bisschen denken können, dass es jetzt nicht einfach so durchgewunken wird. Das fand ich schon ziem-

lich erstaunlich. Dann war ja erst mal die Sommerpause und jetzt die Haushaltsberatungen in vielen Bundesländern.

Ich finde, es wäre ein guter Ansatz, ein Gesetz aus einem Guss zu machen von Anfang bis Ende einschließlich der ambulanten Straffälligenhilfe. Aber es haben eben auch nicht alle Bundesländer Reso-Gesetze. Es gibt andere Modelle, Kooperationsvereinbarungen mit den freien Trägern oder ähnliches. Und zum Beispiel in Hamburg sind die freien Träger gar nicht im Reso-Gesetz mit vorgesehen. Also selbst wenn man so ein Gesetz hat, wird es nicht unbedingt alles mitgedacht. Ja, es ist zu befürchten, dass da die Akteure, die in den Justizministerien zuständig sind, ein bisschen zum Jagen getragen werden müssen.

---

**»Die Leitung dort war überrascht und schockiert. Sie sagten, das habe keiner vorbereitet ... Das finde ich schon ziemlich erstaunlich.«**

---

**BAG-S:** Noch eine letzte Frage zur Gefangenvergütung: Gehen Sie davon aus, dass die Entlohnung der Gefangenen steigen wird?

**Drenkhahn:** Eigentlich muss sie das. Ich glaube, einige denken, dass sie nicht steigen muss und das nur anders begründen muss. Aber ich habe aus dem Urteil herausgelesen, dass sie steigen muss, weil jedenfalls das, was dabei herauskommt, für die Gefangenen mehr sein muss. Es wird sehr ausführlich betont, dass die Gefangenen erkennen müssen, dass es eine Entlohnung für die Arbeit ist, dass es ein Vorteil ist, den man da bekommt. Bei dem, was bisher ausbezahlt wird, sieht man das eben nicht. Man würde es als Gefangener auch nicht sehen, wenn einem ein Gehaltszettel mitgegeben wird, auf dem eine höhere Brutsumme steht, von der alles Mögliche abgezogen wird, und am Ende stehen doch nur 1,80 Euro bei 100 Prozent für eine Stunde. Ich glaube, das funktioniert nicht. Dann werden sofort wieder Gefangene den Weg zur Verfassungsbeschwerde beschreiten.

**BAG-S:** Liebe Frau Drenkhahn, vielen Dank für das Gespräch!

# Umfrage der BAG-S bei den Justizministerien der Bundesländer zu den Auswirkungen der Reform des Sanktionenrechts

Von Frank Wilde

## Die Änderungen bei Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe

Die Bundesregierung vereinbarte im Koalitionsvertrag eine Modernisierung des Strafrechts. Dabei sollte u. a. die Ersatzfreiheitsstrafe überarbeitet werden, mit dem „Ziel von Prävention und Resozialisierung“.<sup>1</sup> Die Ersatzfreiheitsstrafe gilt seit langer Zeit als kriminalpolitisches Problem, weil hier eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, obwohl das Gericht eine Geldstrafe ausgesprochen hatte. Dies wirft Fragen der Angemessenheit auf, da es sich um eine Strafverschärfung handelt, sowie Fragen der sozialen Gerechtigkeit, da von dieser Strafverschärfung einkommensarme Personen betroffen sind. Andererseits stellt die hohe Anzahl an Inhaftierungen eine erhebliche Belastung des Strafvollzuges dar, mit Personen, die gerade nicht gefährlich sind. Nach einem Entwurf des Bundesjustizministeriums im Juli 2022 und Beratungen im Bundestag und Rechtsausschuss wurde die Reform am 02.08.2023 im Deutschen Bundestag beschlossen.<sup>2</sup> Die Änderungen betrafen die Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe in folgenden Punkten:

Eine Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe, wie sie teilweise von der Politik oder wissenschaftlichen Akteuren gefordert wurde, wurde abgelehnt. Ebenso wie eine Regelung, die verhindert hätte, dass einkommensschwache Menschen mit multiplen Problemlagen für Bagatelldelikte in Haft kommen. Stattdessen wurde als Kernpunkt die Umrechnung von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafe im § 43 StGB geändert. Während bisher die Umrechnung von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafe in dem Modus 1:1 erfolgte, sollen nach der Reform bei der Vollstreckung eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tagessätze der Geldstrafe getilgt werden (Art. 1 Nr. 3 »Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechtes«<sup>3</sup>). Eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen wird dann durch 15 Tage in Haft beglichen.

1 Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Mehr Fortschritt wagen. S. 84. Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800>

2 BGBl. 2023 I Nr. 203 vom 02.08.2023. Online verfügbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/203/VO.html>. Der Regierungsentwurf mit der ausführlichen Begründung ist ebenfalls online verfügbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2022\\_Sanktionenrecht.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2022_Sanktionenrecht.html)

3 Ebd. |

Eine weitere Änderung betraf das Strafgesetzbuch: Die Berechnung der Tagessatzhöhe erfolgt nach § 40 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters. Dabei geht es „in der Regel vom Nettoeinkommen aus“ (Satz 2). An dieser Stelle wurde eingefügt: Das Gericht „... achtet dabei ferner darauf, dass dem Täter mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum seines Einkommens verbleibt.“ (Art. 1 Nr. 2) In welcher Weise diese Änderung in der Praxis auswirken wird, bleibt abzuwarten.<sup>4</sup>

Zudem gab es Änderungen in der Strafprozessordnung: Verurteilte sind vor Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe darauf hinzuweisen, dass Zahlungserleichterungen oder freie Arbeit möglich sind (Art. 2 Nr. 3a). Besteht „Anlass zu der Annahme, dass der Verurteilte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, hat der Hinweis in einer ihm verständlichen Sprache zu erfolgen“ (ebd.). Auch können „nichtöffentlichen Stellen“ bei Beauftragung durch die Vollstreckungsbehörde personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn sie bei Ratenzahlungen oder freier Arbeit mit eingebunden werden (Nr. 3b). Zudem soll zukünftig die Gerichtshilfe vor einer Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe hinzugezogen werden, um die Abwendung durch Ratenzahlung oder freie Arbeit zu fördern (Nr. 5). Vorher war dies nur eine Kann-Vorschrift.

Eine wesentliche Änderung betrifft auch die freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB. Sie soll, wie auch die Ersatzfreiheitsstrafe, „halbiert“ werden. Hierzu wurde im Einführungsgesetzbuch ein Satz eingefügt, wonach die Anzahl der Arbeitsstunden bestimmt werden muss, „die geleistet werden müssen, um einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe zu erledigen“. Damit wird klargestellt, dass sich die freie Arbeit auf die Ersatzfreiheitsstrafe (und nicht auf die Geldstrafe) bezieht und deren Halbierung auch zu einer Halbierung bei der freien Arbeit führt.

4 Das unerlässliche Minimum wurde vom Gesetzgeber an dieser Stelle nicht definiert und stattdessen auf die Rechtsprechung verwiesen. Die Gerichte orientieren sich an dem sozialrechtlichen Begriff. Das Bundesverfassungsgericht hatte bei den Sanktionen im SGB II einer Kürzung des Existenzminimums um 30 Prozent als verfassungskonform zugestimmt. Bezogen auf die Berechnung der Tagessatzhöhen bei einer Person, die Bürgergeld bezieht, würde dies einen Tagessatz von 5 bis 6 Euro bedeuten. Ab 01.01.2024 beträgt der Regelsatz 563 Euro. Hiervon wären 169 Euro (30 Prozent) maximal zu entbehren. Dies wären als Tagessatz 5,63 Euro.

## Die Gesetzesreform betrifft:

- Berechnung der Tagessatzhöhe
- Umrechnungsmaßstab zwischen Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe
- Informationspflicht der Staatsanwaltschaft über Ratenzahlung und freie Arbeit
- Verständliche Sprache bei Personen, die die deutsche Sprache nicht hinreichend verstehen
- Die Gerichtshilfe *soll* vor einer Entscheidung über die Ersatzfreiheitsstrafe mit einbezogen werden.
- Die Länge der freien Arbeit.

Diese Änderungen sollten zum 01.10.2023 umgesetzt werden. Nach Einwirken der Bundesländer, die die Änderungen in so kurzer Zeit nicht umsetzen konnten, wurden Teile der Reform, nämlich die Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe, auf den 01.02.2024 verschoben.<sup>5</sup>

Die Gesetzgebungskompetenz bei strafrechtlichen Sanktionen liegt im Bund. Die Länder müssen die Sanktionen jedoch vollstrecken und damit die Regelungen umsetzen. Dazu, in welcher Form dies erfolgen und welche Änderungen es geben wird, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. im August 2023 die Bundesländer befragt. Für die freie Straffälligenhilfe ist dies von Interesse, da sie von einigen Punkten direkt betroffen ist.<sup>6</sup> Bei dieser Gelegenheit haben wir abschließend nach aktuellen Projekten und Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen gefragt. Die Antworten fassen wir im Folgenden zusammen.

### Ergebnisse

Alle Bundesländer haben auf die Anfrage geantwortet.<sup>7</sup> In Brandenburg und Niedersachsen konnte aufgrund laufender

Prüfungen noch keine Auskunft erteilt werden. Im Folgenden werden die Fragen und Antworten dargestellt.

### Änderungen bezüglich der Strafprozessordnung:

*1.1 Nach § 459e Abs. 2 StPO sind Verurteilte zukünftig vor der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe darauf hinzuweisen, dass ihnen gemäß § 459a Zahlungserleichterungen oder freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB bewilligt werden können (Art. 2, Nr. 3a).<sup>8</sup> Welche Maßnahmen werden Sie aufgrund dieser neuen Regelung in Bezug auf die aktuelle Praxis ergreifen?*

Keinen Änderungsbedarf sahen in diesem Punkt die Länder Berlin (BE), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Nordrhein-Westfalen (NW), Rheinland-Pfalz (RP), Sachsen-Anhalt (ST), Sachsen (SN) und Thüringen (TH). In Bremen (HB) und im Saarland (SL) wurden bereits entsprechende Änderungen umgesetzt. In Hamburg (HH) und Hessen (HE) wurde bisher erst mit der Ladung zum Haftantritt auf die freie Arbeit hingewiesen. In beiden Ländern ist die Änderung in Abstimmung. In Schleswig-Holstein wird das Verfahren ebenfalls geändert und zukünftig die Hinweispflicht befolgt.

*1.2 Besteht der „Anlass zur Annahme, dass der Verurteilte der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, hat der Hinweis in einer ihm verständlichen Sprache zu erfolgen“ (Art. 2 Nr. 3a). Wie werden Sie zukünftig sicherstellen, dass der Hinweis in einer für die Verurteilten verständlichen Sprache erfolgt? Welche Kriterien werden als „Anlass zur Annahme“ definiert?*

In vielen Ländern liegen mehrsprachige Formblätter oder Textbausteine für die Staatsanwaltschaften vor. Bayern verweist hier auf einen Textbaustein, der in 15 Sprachen übersetzt werden kann. Nordrhein-Westfalen verweist ebenfalls auf mehrsprachige Formblätter, weist aber auch darauf hin, dass der Antrag in Deutsch gestellt werden muss.<sup>9</sup> In welchen Fällen diese Dokumente zur Anwendung kommen, wird unterschiedlich gehandhabt. Die meisten Länder verweisen darauf, dass ein „Anlass zur Annahme“ dann besteht, wenn aus der Akte Hinweise über fehlende Sprachkenntnisse ersichtlich sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn im Ermittlungsverfahren ein Dolmetscher hinzugezogen wurde oder die Person im Ausland lebt (HB, HH, MV, SH, SL, SN). Teilweise wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber keine genauen Erläuterungen gegeben hat

<sup>5</sup> Art. 3, BGBl. 2023 I Nr. 218 vom 18.08.2023. Online verfügbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/218/VO.html>

<sup>6</sup> Die Änderung bei der Ermittlung der Tagessatzhöhe haben wir an dieser Stelle ausgelassen, da sich hier erst in der Anwendung durch die Gerichte zeigen wird, ob ein Einfluss besteht. Wir werden dies auch an anderer Stelle aufgreifen.

<sup>7</sup> Wir bedanken uns für die schnelle Rückmeldung und Mitwirkung der Landesjustizministerien.

<sup>8</sup> Die Artikel in den Fragen beziehen sich auf das „Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom 26.07.2023“. BGBl. 2023 I Nr. 203 vom 02.08.2023. Online verfügbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/203/VO.html>

<sup>9</sup> Online verfügbar unter: <https://www.justiz.nrw/BS/formulare/strafsachen/Geldstrafenvollstreckung/index.php>

und deshalb die Frage weiterhin im Einzelfall beantwortet werden muss (BY, ST). In HE und TH ist diese Frage noch in Prüfung.

*1.3 Von der Vollstreckungsbehörde oder der Gerichtshilfe kann zukünftig eine nichtöffentliche Stelle personenbezogene Daten erhalten, um die Geldstrafe mittels Zahlungserleichterungen zu tilgen oder die Ersatzfreiheitsstrafe mittels freier Arbeit abzuwenden (Art. 2 Nr. 3b). Was fällt nach Ihrer Definition unter den Terminus „nichtöffentliche Stelle“ (eingetragener Verein, Gewerbe, ...)? Welche Änderungen planen Sie aufgrund dieser neuen Regelung für die aktuelle Praxis?*

Viele Länder sehen keinen Änderungsbedarf (BY, HB, HE, HH, MV, RP, SL, ST). Die Zusammenarbeit erfolgt bereits mit privaten Trägern der Straffälligenhilfe. In HH ist eine vermehrte Beauftragung nicht beabsichtigt. TH prüft, inwieweit jetzt neben der Vermittlung in freie Arbeit auch Projekte der Geldverwaltung mit einbezogen werden können.

Zum Begriff der „nichtöffentlichen Stelle“ verweist NW auf die Definition des Begriffs in § 2 Abs. 4 BDSG: „natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts“. SN nennt hier Vereine der Straffälligenhilfe und bezieht sich auf die Definition der nichtöffentlichen Stellen entsprechend § 459e Abs. 2a der Strafprozessordnung. SH verweist auf steuerbegünstigte Körperschaften nach §§ 51 bis 54 der Abgabenverordnung, also gemeinnützige Vereine und Körperschaften, die lange schon beauftragt werden. NW merkte zudem an: Während bisher die Datenübermittlung an Fachstellen in freier Trägerschaft nur mit Zustimmung des Verurteilten erfolgte, ist dies nach der Gesetzesänderung nicht mehr nötig.

*1.4 Der § 463d StPO wurde dahingehend geändert, dass die Gerichtshilfe vor einer Entscheidung über die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe einbezogen werden soll (Art. 2 Nr. 5). Welche Auswirkungen hat diese gesetzliche Regelung für die zukünftige Praxis?*

Mehrere Bundesländer sehen hier keine Neuerung, sondern beschreiben diese Soll-Vorschrift als bereits „geübte Praxis“ (BE, HH, NRW, RP, ST, HE). Andere betonen weiterhin, dass es sich auch in Zukunft um eine Ermessensentscheidung handelt (BY, SN, SL). Lediglich SH und TH erklären, dass die Beauftragung der Gerichtshilfe in Zukunft regelmäßig erfolgen soll. HB liegen hierzu keine Kenntnisse vor und MV stellt keine Prognose an.

## **Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch:**

*2.1 Nach Art. 4, Abs. 1 Satz 2 wird neu eingefügt: „In der Rechtsverordnung ist die Zahl der Arbeitsstunden zu bestimmen, die geleistet werden müssen, um einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe zu erledigen.“ Ist es aufgrund dieser Änderung erforderlich, die Tilgungsverordnung anzupassen? Wenn ja, in welcher Weise wird diese erfolgen?*

In diesem Punkt ist der Wortlaut in den Tilgungsverordnungen entscheidend. In Ländern, in denen bisher durch die Leistung der freien Arbeit die Geldstrafe getilgt wurde, sind Anpassungen erforderlich (BW, HE, MV, NW, SL, TH). Keine Änderungen sind dagegen erforderlich, wenn bereits in den Verordnungen mit der freien Arbeit die Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet oder getilgt wird (BE, HH, RP, SH, ST, SN). In HB ist eine Anpassung bereits erfolgt. In BY erfolgt die Ableistung der freien Arbeit weiterhin über eine Gnadenordnung. Dort muss aber ebenfalls der Bezug von Geld- auf Ersatzfreiheitsstrafe geändert werden. Im SL ist aus einem anderen Grund eine Änderung notwendig. Dort wurde bereits lange vor der Reform der Bundesregierung die Halbierung umgesetzt. In der Tilgungsverordnung war geregelt, dass nach der Hälfte der Strafzeit eine Unterbrechung der Ersatzfreiheitsstrafe zu erfolgen hat, sofern die Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage oder mehr dauern sollte. Diese Regelung wird abgeschafft. In NW sind die Überlegungen zu Änderungen der Tilgungsverordnung noch nicht abgeschlossen. Unabhängig von der Gesetzesinitiative des Bundes hat MV beschlossen, den Umrechnungsmaßstab auf vier Arbeitsstunden pro Tagessatz zu reduzieren.

*2.2 Führt die Änderung des Umrechnungsmaßstabs von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafe auch zu einer Halbierung der Anzahl der Tage, die durch freie Arbeit abgegolten werden können?*

Die überwiegende Anzahl der Länder beantwortet diese Frage mit ja (BY, BE, HH, RP, SL, SH, TH, SN, HE). In NW sind die Überlegungen dazu noch nicht abgeschlossen.

*3. Welche aktuellen und geplanten Projekte haben Sie zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen?*

In allen Ländern besteht seit Langem die Möglichkeit, die Geldstrafe durch freie, gemeinnützige Arbeit abzuwenden.<sup>10</sup> Dabei unterscheidet sich die Anzahl der Stunden je nach Bundesland (siehe Tabelle 1). Mittlerweile haben acht Länder eine Anzahl von sechs Stunden festgelegt (MV plant die Reduzierung auf vier Stunden). Fünf Länder eine Anzahl von vier Stunden und drei Länder fünf Stunden. Die Vermittlung erfolgt dabei unter-

<sup>10</sup> In Bremen und Hamburg heißt die freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB „gemeinnützige Arbeit“ und in Schleswig-Holstein „freie Tätigkeit“.

schiedlich durch die Gerichtshilfe und/oder freie Träger der Straffälligenhilfe. In mehreren Ländern gibt es zudem die Möglichkeit, die freie Arbeit auch im Strafvollzug zu leisten. Zwei besondere Regelungen gibt es bezüglich der freien Arbeit: In Bremen zählen bei obdachlosen Personen auch Bemühungen zur Beendigung der Obdachlosigkeit als Arbeitsstunden. In Hessen wird, sofern die erste Hälfte der freien Arbeit zügig geleistet wird, bei der zweiten Hälfte die Stundenanzahl halbiert.

**Tabelle 1: Tilgungsmöglichkeiten in den Bundesländern**

	Anzahl Stunden freie Arbeit	freie Arbeit während der Haft	Ratenzahlung mit Abtretung
Baden-Württemberg	4	ja	ja
Bayern	6	nein	ja
Berlin	4	ja	ja
Brandenburg	6	ja	?
Bremen	4	ja	ja
Hamburg	5	ja	nein
Hessen	6	nein	nein
Mecklenburg-Vorpommern	6	ja	nein
Niedersachsen	6	nein	ja
Nordrhein-Westfalen	5	nein	ja
Rheinland-Pfalz	6	nein	nein
Saarland	4	nein	nein
Sachsen	5	ja	ja
Sachsen-Anhalt	6	wird geprüft	nein
Schleswig-Holstein	6	ja	nein
Thüringen	6	ja	nein

In mittlerweile sieben Bundesländern gibt es Projekte, die die Geldverwaltung bzw. die Ratenzahlungen bei Geldstrafenschuldnern übernehmen, indem diese Abtretungserklärungen von ihrem Bürgergeld zustimmen.

Zunehmend erfolgt in den letzten Jahren vor Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe die Einbindung sozialpädagogischer Hilfen, sei es bei der Gerichtshilfe oder der freien Straffälligenhilfe. In Berlin beispielsweise erfolgt die Einbindung der Gerichtshilfe bei Frauen bereits lange, bevor sie eine

Ladung zum Haftantritt erhalten. Hier wird unabhängig von der Reform geprüft, dies auf Personen auszuweiten, die älter als 60 Jahre sind. In anderen Ländern gibt es teils Pilotprojekte, teils flächendeckend die Einbindung der Gerichtshilfe und/oder freien Träger in Fällen, in denen Personen nicht auf Anschreiben reagieren oder Ratenzahlungen abbrechen.

In Rheinland-Pfalz werden die verurteilten Personen explizit darauf hingewiesen, dass sie, sofern die Inhaftierung eine unbillige Härte darstellen würde, einen Antrag auf Absehen von der Vollstreckung stellen können. Zudem besteht neuerdings die Möglichkeit, an der Eingangspforte der Justizvollzugsanstalt die fällige Geldstrafe per EC-Karte zu begleichen.

### Zusammenfassung: Was ändert sich in der Praxis?

Die Reform der Ersatzfreiheitsstrafe besteht im Kernpunkt in der Änderung des Umrechnungsmaßstabes. Hier wird sich die Praxis erheblich ändern. Ob es aber einfach zu einer Halbierung der verbüßten Tagessätze kommt, wie es die Bundesregierung annimmt, ist keineswegs eindeutig. Die Gesetzänderung kann sowohl eine veränderte Praxis bei den Gerichten bezogen auf die Anzahl der Tagessätze als auch bei der Staatsanwaltschaft bezüglich der Vollstreckung von Geldstrafen nach sich ziehen. Auch bei den verurteilten Personen könnte sich eine veränderte Handhabung ergeben. Vor diesem Hintergrund wäre es sehr begrüßenswert, wenn es zu einer Begleitforschung kommt, die den Stand vorher und nachher vergleichen kann. Aus den veröffentlichten Stichtagszahlen zur Ersatzfreiheitsstrafe ist das nicht möglich. Die Bundesregierung wollte aber mehr verändern als nur den Umrechnungsmaßstab. Vielmehr sollen die weiteren Rechtsänderungen laut Regierungsentwurf die verurteilte Person stärker bei der Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe unterstützen.<sup>11</sup> Die Antworten auf die Länderumfrage lassen Zweifel aufkommen, dass es durch die Gesetzesreform zu weiteren Änderungen in der Praxis kommen wird. Hierzu im Einzelnen:

#### Informationsvermittlung (1.1)

Fast alle Länder informierten bereits vor der Ladung zum Haftantritt über die Möglichkeit, die uneinbringliche Geldstrafe durch Ratenzahlung oder freie Arbeit tilgen zu können. HH, HE und SH bisher nur über die Ratenzahlung. Hier soll das Verfahren angepasst werden.

#### Sprachliche Anpassung (1.2)

Die Staatsanwaltschaften verfügen über die Möglichkeit, Formblätter oder Anschreiben in verschiedenen Sprachen zu verschicken. Die Frage ist aber, wann sie dies tun? Aus den Ant-

<sup>11</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 2. Online verfügbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE\\_Ueberarbeitung\\_Sanktionsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

worten in dieser Umfrage wird überwiegend auf die Sichtung der Akte verwiesen, also ob zuvor bereits ein Dolmetscher oder eine Übersetzung erfolgt ist. Aus der Forschung zu Verfahren bei Strafbefehlen ist aber bekannt, dass häufig wenig bis keine Informationen zum Verurteilten vorliegen.<sup>12</sup> Der Mangel im Ermittlungsverfahren wird somit im Vollstreckungsverfahren nicht behoben, da dieses sich auf selbiges bezieht.

Im Saarland ist geplant, dass bereits die Polizei, sofern sie bei der Anzeige involviert ist, einen Hinweis auf das Sprachverständnis vermerkt, der dann später von der Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden kann.

### Einbindung der freien Träger (1.3)

Die Bundesländer kooperieren bereits überwiegend mit freien Trägern der Straffälligenhilfe, sodass es sich hierbei eher um eine Klarstellung der bestehenden Praxis handelt.

### Einbindung der Gerichtshilfe (1.4)

Auch bei dieser eindeutigen Änderung von einer Kann- zu einer Soll-Vorschrift sehen nur zwei Bundesländer einen Bedarf, ihre Praxis anzupassen. Diese Antwort überrascht, denn es dürfte in den meisten Bundesländern keinesfalls die Praxis sein, die Gerichtshilfe vor der Anordnung regelhaft mit einzubeziehen. Auch wenn die genaue Anzahl der Verfahren, in denen eine Ladung zum Haftantritt erfolgt, nicht bekannt ist, dürfte es sich um eine hohe Anzahl handeln, die eine deutliche Personalaufstockung bei der Gerichtshilfe notwendig machen würde. Inwieweit die in einigen Ländern bereits initiierten Projekte, die teilweise auch durch die freien Träger geleistet werden, diese Aufgabe mit übernehmen können, bleibt offen. Hier bedarf es in der Zukunft ebenfalls Forschungsarbeiten, die die Frage, wann und wann nicht die Gerichtshilfe von der Staatsanwaltschaft mit einbezogen wurde, beantworten können.

### Auswirkung auf die freie Arbeit (2.)

Die Gesetzesänderung führt zu wesentlichen Änderungen der bisherigen Tilgungspraxis. Mehrere Länder müssen die Tilgungsverordnungen anpassen, da dort bisher mit der freien Arbeit die Geldstrafe getilgt wurde.<sup>13</sup> Zukünftig bezieht sich die

freie Arbeit auf die Ersatzfreiheitsstrafe, sodass mit der Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe auch die freie Arbeit halbiert wird. Gleichzeitig bestimmt der Gesetzgeber aber nicht einen bundesweit einheitlichen Maßstab, sodass weiterhin gilt: Eine Person in Hannover muss bei 30 Tagessätzen 180 Arbeitsstunden (6 Stunden pro Tagessatz) leisten – ab 01.02.2024 dann 90 Arbeitsstunden. Dagegen muss eine Person in Bremen bei 30 Tagessätzen 120 Stunden (4 Stunden pro Tagessatz) arbeiten – zukünftig 60 Stunden. Eine strafrechtlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung wurde nicht behoben.

### Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafe im Kern aus der „Halbierung“ der Ersatzfreiheitsstrafe und damit auch der „Halbierung“ der freien Arbeit besteht. Die weiteren Änderungen sind vielfach bereits Praxis in den Ländern. Wobei die Chance einer Vereinheitlichung wie bspw. bei der Anzahl der Arbeitsstunden nicht genutzt wurde. Inwieweit die regelhafte Einschaltung der Gerichtshilfe tatsächlich umgesetzt wird, bleibt fraglich. Der Aufwand für die Justizbehörden wäre hoch. Und die Formulierung in der Gesetzesbegründung lässt weiter eine offene Auslegung zu. Die eingangs erwähnte Änderung der Berechnung der Tagessatzhöhe gilt seit Oktober 2023. Inwiefern es hier zu einer Anpassung an die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch die Gerichte kommen wird, bleibt abzuwarten. Da der Gesetzgeber aber das im Bereich der Geldstrafe überwiegend angewendete Strafbefehlsverfahren, welches einer ernsthaften Ermittlung der Einkommensverhältnisse im Wege steht, nicht angetastet hat, ist eher Skepsis angebracht. Insgesamt verweist diese Reform auf die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Begleitforschung, damit in absehbarer Zeit die Auswirkungen dieser Reform des Sanktionenrechts auch wirklich beurteilt werden können.

oder dem Freiheitsentzug vergleicht. Letzteres wäre geradezu widersinnig, wurde die Person doch gerade nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu zuletzt die Untersuchung von Jana Kolsch. Eine Zusammenfassung ist online verfügbar unter: <https://www.jura.uni-hannover.de/en/meier/forschungsprojekte/einzelansicht/projects/soziooekonomische-ungleichheit-im-strafverfahren>

<sup>13</sup> Diese Änderung des Bezugs ist nicht so trivial, wie sie erscheint. Bisher gab es uneinheitliche Formulierungen in den Tilgungsverordnungen der Länder. In einigen hieß es, mit der freien Arbeit werde die Geldstrafe getilgt. In anderen, mit ihr werde die Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet. Die unterschiedlichen Formulierungen liegen begründet in einer Unentschiedenheit bezogen auf eine normative Bestimmung der freien Arbeit bzw. einer Arbeitsstrafe im deutschen Strafrecht, die sich in der Gesetzgebungsgeschichte zurückverfolgen lässt (vgl. hierzu ausführlich: Wilde (2017): Wenn Armut zur Strafe wird. Online verfügbar unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0934-9200-2017-2-205.pdf>). Ob die freie Arbeit aber die Geld- oder die Ersatzfreiheitsstrafe tilgt, hat eine Bedeutung. Denn hiernach begründet sich die Bemessung der Anzahl der für einen Tagessatz zu leistenden Stunden. Es bedeutet einen Unterschied, ob man die Eingriffsintensität der zu leistenden Arbeitsstunden mit dem Strafmaß der Geldstrafe



# Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Zum Antrag der Fraktion der FDP „Besserer Schutz vor gewalttätigen Wiederholungstätern. Einführung eines Resozialisierungsgesetzes auch in Nordrhein-Westfalen!“ Drucksache 18/3654

Von Christina Müller-Ehlers

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) bedankt sich für die Einladung zur Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Landtags NRW zum Antrag der Fraktion der FDP „Besserer Schutz vor gewalttätigen Wiederholungstätern. Einführung eines Resozialisierungsgesetzes auch in Nordrhein-Westfalen!“.

Die BAG-S ist der Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände auf Bundesebene und dem Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e.V. Wir sind eine Arbeitsgemeinschaft, die überverbandliche Interessen der Freien Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt und verstehen uns als Plattform für den fachlichen Austausch und der Weiterentwicklung der Straffälligenhilfe. Wir können aus unseren Erfahrungen aus den Diensten und Einrichtungen und aufgrund unserer fachlichen Expertise Vorschläge für die Ausgestaltung der sozialen Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen machen.

## 1. Das Grundrecht auf Resozialisierung

Die Resozialisierung ist ein Ziel im Strafvollzug, welches auch nach der Föderalismusreform in sämtlichen Landesstrafvollzugsgesetzen verankert wurde. Eine gelungene Resozialisierung geht über die bloße Verhinderung von Rückfällen hinaus und beinhaltet auch die soziale Integration der Entlassenen. Soziale Integration bedeutet dabei nicht nur den Aufbau von Beziehungen im familiären Umfeld, sondern schließt auch den Aufbau und die Stärkung sozialer Netzwerke in beruflichen, freizeithlichen und anderen Bereichen mit ein.

Das Bundesverfassungsgerichts spricht von einem Grundrecht auf Resozialisierung.<sup>1</sup> Dieses Grundrecht resultiert aus Art. 2

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 18. September 2019 - 2 BvR 1165/19 -, Rn. 15, URL:

Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und „verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen“.<sup>2</sup> Der „sinnvolle Behandlungsvollzug“ ist deshalb kein zusätzliches Angebot, sondern die „verfassungsrechtlich notwendige“ Ergänzung der Freiheitsstrafe.<sup>3</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seinem Urteil zur Gefangenenvergütung betont, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, „ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den

---

**»Der »sinnvolle Behandlungsvollzug«  
ist deshalb kein zusätzliches Angebot,  
sondern die »verfassungsrechtlich  
notwendige« Ergänzung der  
Freiheitsstrafe.«**

---

Strafvollzug darauf aufzubauen“.<sup>4</sup> Dieses muss am „Stand der Wissenschaft“ ausgerichtet sein und regelmäßig wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden.<sup>5</sup> Der Staat muss den Strafvollzug daran orientiert, finanziell und personell so ausstatten, wie es zur Realisierung dieses Vollzugsziels notwendig ist.<sup>6</sup>

Für eine gelingende Resozialisierung sind unterschiedliche Programme notwendig, die zu unterschiedlichen Zeiten (vor der Inhaftierung, nach der Inhaftierung, nach der Entlassung), von

[https://www.bverfg.de/e/rk20190918\\_2bvr116519.html](https://www.bverfg.de/e/rk20190918_2bvr116519.html)

<sup>2</sup> Ebd. Rn. 16

<sup>3</sup> Ebd. Rn. 17

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 157,

URL: [https://www.bverfg.de/e/rs20230620\\_2bvr016616.html](https://www.bverfg.de/e/rs20230620_2bvr016616.html)

<sup>5</sup> Ebd., Rn. 162.

<sup>6</sup> Ebd.

unterschiedlichen Akteuren (Bedienstete der JVAen, Soziale Dienste, freie Straffälligenhilfe, u.a.) angeboten werden. Diese Maßnahmen und Akteure gilt es zu koordinieren, um ein bedarfsgerechtes durchgehendes Hilfeangebot zu gewährleisten. Sowohl in als auch außerhalb der Gefängnisse behandeln diese Maßnahmen die unterschiedlichen Lebensbereiche Arbeit/Bildung, Einkommen, Wohnen, Schulden, Gesundheit/ Sucht, soziale Kompetenzen, Familie/ soziale Integration und Freizeit/Beschäftigung.

#### **Einige Beispiele:**

Die Förderung des Täter-Opfer Ausgleichs oder Programme zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen verfolgen das Ziel, Inhaftierungen und die damit verbundenen negativen Erfahrungen überhaupt erst zu vermeiden. Die Zeit im Vollzug kann sinnvoll gestaltet werden mit Ausbildungsprogrammen oder Sprachkursen, Tataufarbeitung, Schuldentilgung oder Teilnahme an Suchtgruppen. Gleichzeitig gilt es Verschlimmerungen wie bspw. Wohnungsverlust, neue Schulden oder Gewalterfahrungen zu vermeiden. In Vorbereitung auf das Leben in Freiheit sind Vollzugslockerungen (Ausgänge, u.a.) und die Unterbringung im Offener Vollzug notwendige Schritte, um einen Entlassungsschock zu verhindern.

Ein Übergangmanagement, bereitet bspw. 9 Monate vor der Haftentlassung mit den Gefangenen die Entlassung vor: Welchen Bedarf der Unterstützung gibt es? Wird Wohnraum benötigt, wie kann ein Einkommen gesichert werden, was ist zu organisieren (Ausweis, Krankenversicherung, Konto, u.a.), welche medizinische Versorgung ist im Übergang notwendig, u.a. Diese Betreuung gilt es dann auch nach der Haftentlassung fortzuführen und insbesondere in der kritischen Phase nach der Entlassung, in der immer wieder Planungen auch scheitern und neue Lösungen gefunden werden müssen, wichtig.

Eine Person, die nach einem Jahr Gefängnis mit einem ‚blauen Sack‘ die Anstalt verlässt, ohne gültigen Personalausweis, ohne Krankenversicherung, ohne Arbeit und Einkommen und ohne Wohnung mit einer Fahrkarte zur nächsten Obdachlosenunterkunft ist das Szenario eines gescheiterten Übergangsmagements. Dieses findet täglich in Deutschland statt und zeigt, dass trotz aller Fortschritte des Strafvollzuges der letzten Jahrzehnte, der die Begleitung bei der Entlassung in Freiheit noch Verbesserungsbedarf besteht. Es handelt sich hier um ein klassisches Problem: Die Justiz ist für die Gefangenen bis zum Tag der Haftentlassung zuständig. Sie sorgt für Unterkunft, Verpflegung, medizinische Behandlung und Beschäftigung. Ab dem Tag der Entlassung ist diese Zuständigkeit aber aufgehoben. Ein Systemwechsel findet statt und die Notwendigkeit alles neu zu organisieren: Wohnung, Arbeit, Einkommen, medi-

zinische Versorgung, Tagesstruktur, Familienbeziehungen und Freizeitbeschäftigung.

An dieser Stelle ist es sinnvoll nicht nur über ein Übergangmanagement zu sprechen, dass bei den einzelnen JVAen implementiert wird und an vielen Orten bereits existiert. Sondern über ein Resozialisierungsgesetz, welches die strukturelle Trennung zwischen drinnen und draußen aufbricht, indem es auch die unterschiedlichen Behörden und Zuständigkeiten miteinander verzahnt und Kooperationen verbindlich macht. Diese Trennung stellt sich in der Praxis nicht selten als unüberwindbar heraus und bringt für das Übergangmanagement hohe Hürden mit sich.

## **2. Aufgaben der freien Straffälligenhilfe**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. vertritt die Interessen der freien Straffälligenhilfe auf Bundesebene. Die freie Straffälligenhilfe leistet einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen. Sie arbeitet eng mit dem Justizsystem zusammen, um die soziale Integration der Betroffenen zu fördern und ihnen eine Chance auf ein gelingendes Leben zu ermöglichen. Sie umfasst etwa 450 Anbieter:innen und hat als vorrangiges Ziel, Menschen, die von Straffälligkeit betroffen sind, durch eine breite Palette von Unterstützungsmaßnahmen dabei zu helfen, nach der Haftstrafe ein sozial, psychisch und wirtschaftlich stabiles sowie persönlich positiv bewertetes Leben aufzubauen. Die Ergebnisse unserer drei durchgeführten Lebenslagenuntersuchungen (2014, 2018, 2023) verdeutlichen die Nutzung folgender Angebote:

**Sozialberatung:** Die freie Straffälligenhilfe bietet umfassende soziale Beratung an und unterstützt die Betroffenen bei der Bewältigung von persönlichen Herausforderungen. Dies kann die Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum, Arbeitsmöglichkeiten, finanzieller Absicherung und Integration in die Gesellschaft umfassen.

**Wohnraumvermittlung:** Eine wichtige Aufgabe ist es, ehemalige Straffällige bei der Suche nach adäquatem Wohnraum zu unterstützen bzw. sie übergangsweise im System der kommunalen Wohnungslosenhilfe zu unterstützen.

**Übergangmanagement/Entlassungsvorbereitung:** Die Straffälligenhilfe bereitet Inhaftierte auf ihre bevorstehende Entlassung vor. Dies umfasst, die Planung und Organisation der Zeit nach der Haft, inklusive der Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von Rückfällen sowie die Begleitung in stabile soziale Lebensverhältnisse. Deutschlandweit unterscheidet sich

die Finanzierung des Angebotes drastisch, zwischen der Entlassungsvorbereitung (endet am Tag der Haftentlassung) und dem Übergangsmangement (Begleitung auch über die Haft hinweg ist möglich)

Die freie Straffälligenhilfe unterstützt weiterhin die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen („Arbeit statt Strafe“). In einem weiteren Feld wurde in den letzten Jahren insbesondere die Angebote für Angehörige von Inhaftierten, insbesondere von Kindern ausgebaut.

### 3. Was kann ein Resozialisierungsgesetz in NRW leisten und welche Inhalte müssen aufgenommen werden?

Ein Resozialisierungsgesetz in Nordrhein-Westfalen kann einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Strafrechtssystems leisten, wenn es gelingt, die unterschiedlichen Maßnahmen und Hilfen in Haft und außerhalb der Haft effektiv zu verbinden. Hierzu könnten folgende Inhalte formuliert werden:

- Das „Ultima-Ratio“ Prinzip wird als erster Grundsatz aufgenommen. Ambulante Sanktionen sind zu bevorzugen.
- 
- Das Gesetz schafft ein landesweit einheitliches Konzept für den Umgang mit straffällig gewordenen Menschen. Dies schafft Klarheit über die Prozesse und Standards bei der Resozialisierung. Welche Leistungen Gefangene beziehen, ist damit nicht von dem Zufall abhängig, in welcher JVA sie untergebracht sind.
- Das Gesetz sieht Maßnahmen und Programme vor, die die äußeren Bedingungen für die soziale Wiedereingliederung schaffen. Dazu gehören Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnplatzvermittlung, Bildungsmöglichkeiten sowie Unterstützung bei der Schaffung sozialer Netzwerke.
- Ein Resozialisierungsgesetz fördert die Vernetzung verschiedener Akteure, darunter Justiz, Straffälligenhilfe, Gesundheitssystem und Sozialdienste. Hierzu gehören konkrete Vereinbarungen mit Behörden über den Zugang zu Leistungen (Bspw. Erstellen eines Personalausweises in Haft, Zugang zu Angeboten der Sozialen Wohnhilfe, usw.)
- Das Gesetz schafft Anreize für alternative Strafmaßnahmen und Sanktionen, um Haft soweit wie möglich zu vermeiden.
- Das Gesetz setzt konkrete Standards für die Fachlichkeit der sozialen Arbeit im Strafvollzug und in der ambulanten Straffälligenhilfe. Dadurch wird eine qualitativ hochwertige Betreuung der Menschen sichergestellt.
- Die Institutionalisierung des Übergangsmagements im Resozialisierungsgesetz unterstützt die erfolgreiche Wiedereingliederung von Strafgefangenen in die Gesellschaft.

Sofern die Betroffenen aktiv mitarbeiten, sollten sie bspw. rechtzeitig vor der Entlassung, wo sie eine Unterkunft erhalten und welche Leistungen sie bei Arbeitslosigkeit erhalten. Damit einher gehen Regelungen zu verbindlichen Strukturen und Zuständigkeiten, die Fokussierung auf eine individuelle Bedarfsanalyse sowie die Schaffung von Möglichkeiten zur Weiterführung von Behandlungen.

- Ein wichtiges Element ist die Sicherstellung der Gesundheitsfürsorge für Strafgefangene, insbesondere für psychisch beeinträchtigte Personen. Das Gesetz sollte Standards für medizinische Versorgung, einschließlich psychischer Gesundheit, festlegen und die Aufstockung von gesundheitlichem Fachpersonal vorsehen.
- Das Gesetz stellt langfristig die finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Damit haben die Träger Planungssicherheit und können gutes Personal langfristig an sich binden.
- Das Grundrecht auf Resozialisierung gilt auch für Menschen, denen eine Abschiebung droht. Diese sind nicht von obigen Maßnahmen auszuschließen, nur weil ggf. ihre Zukunft nicht mehr in Deutschland liegt.

Ein entsprechendes Resozialisierungsgesetz in NRW kann somit die Bedingungen für eine Reintegration von straffällig gewordenen Menschen deutlich verbessern. Dies dient auch dem Opferschutz.

### 4. Bedarfsgerechte Versorgung von besonderen Zielgruppen, bspw. psychisch beeinträchtigte Personen

Die bedarfsgerechte Versorgung von psychisch beeinträchtigten Strafgefangenen ist zweifellos eine komplexe Herausforderung, da die Inhaftierung selber, nicht unerheblich negativ auf die Gesundheit einer Person einwirken kann. Um unter diesen Bedingungen auf die vielschichtigen Bedürfnisse der Inhaftierten eingehen zu können, benötigt der Vollzug qualifiziertes Personal, Zugangsmöglichkeiten der Inhaftierten zu entsprechenden Einrichtungen und koordinierte Prozesse der Diagnostik und Behandlung.

Aufgrund der hohen Prävalenz von psychischen Beeinträchtigungen ist es erforderlich, dass im Haftsystem eine gleichwertige Gesundheitsfürsorge gewährleistet wird, wie außerhalb des Strafvollzuges. Dies bedeutet, dass psychisch beeinträchtigte Strafgefangene Zugang zu Diagnose, Behandlung und Unterstützung erhalten müssen. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachbereichen, darunter medizinisches Personal, Psycholog:innen, Sozialarbeitende, Vollzugsbeamte und externe Expert:innen. Nur durch eine interdisziplinäre Herangehensweise können umfassende

und sachgerechte Lösungen gefunden werden. Neben der Behandlung ist auch die Prävention von psychischen Problemen von großer Bedeutung. Hierzu sind Programme zur Förderung der psychischen Gesundheit in Haft genauso notwendig, wie die Schulung des Personals zur Früherkennung oder die Integration von psychosozialen Angeboten im Haftalltag. Die Unterstützung psychisch beeinträchtigter Personen sollte über die Haftzeit hinausgehen. Eine nahtlose Übergabe an die Straffälligenhilfe und Eingliederungshilfe ist wichtig, um sicherzustellen, dass die begonnenen Behandlungs- und Unterstützungsmaßnahmen fortgesetzt werden können.

### 5. Bewertung des Antrages der FDP-Fraktion

Die BAG-S unterstützt die Forderung des Antrags geflüchtete Menschen, die aufgrund einer Erkrankung straffällig geworden sind, Zugang zur medizinischen Behandlung zu gewähren. Der Zugang zu medizinischen und psychologischen Behandlungsmaßnahmen sollte jedoch nicht von der Begehung von Straftaten abhängig sein.

Die im Antrag der FDP-Fraktion benannten Beweggründe teilen wir nicht. Schwere Straftaten werden sowohl von Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit begangen, als auch von Menschen ohne diese. Sie werden begangen von Menschen mit und ohne psychiatrischen Diagnosen. Sie werden von Menschen begangen, die aus dem Strafvollzug entlassen werden als auch von Menschen, die noch nie vorher Straftaten begangen haben.

Es ist die Aufgabe des Staates für all diese Personengruppen den Strafvollzug und die folgende Entlassung nach dem Ziel einer gelungenen Reintegration auszurichten. Diese muss, wie jüngst vom Bundesverfassungsgericht gefordert, auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kriminologie basieren. An dieser Stelle ist in allen Bundesländern noch viel zu tun. Ein Resozialisierungsgesetz kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.



*Christina Müller-Ehlers  
Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.*

## Entwicklungen im Strafvollzug im Jahr 2022

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Fachserie „Bestand der Gefangenen und Verwahrten“. In dieser werden Anzahl, Unterbringungsart und Merkmale der Inhaftierten in deutschen Justizvollzugsanstalten jeweils am letzten Tag eines Monats benannt. Hier eine kurze Übersicht über die Entwicklungen in 2022:

Im Durchschnitt waren an den 12 Stichtagen 56.601 Personen in deutschen Justizvollzugsanstalten untergebracht. Hierbei handelt es sich in 94 Prozent der Fälle um männliche Personen. Sechs Prozent waren weiblich.

Am Stichtag 30. November waren 57.465 Personen inhaftiert:

- Hiervon waren 79 % in Einzelunterbringung und 21 % in gemeinsamer Unterbringung,
- hiervon waren bei den Männern 10 % und bei den Frauen 14 % im Offenen Vollzug,
- bei den Männern befanden sich 22 % in Untersuchungshaft, 70 % verbüßten eine Freiheitsstrafe und 5 % befanden sich im Jugendstrafvollzug,
- bei den Frauen befanden sich 20 % in Untersuchungshaft, 75 % verbüßten eine Freiheitsstrafe und 3 % befanden sich im Jugendstrafvollzug.

In der Sicherheitsverwahrung waren im Jahr 2022 relativ gleichbleibend zwischen 601 und 609 Personen inhaftiert.

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, Januar bis Dezember 2022.

# Tagungsbericht zur Fachtagung „Übergangsmanagement: Asyl, Migration & Abschiebung im Spannungsfeld der Straffälligenhilfe“

Von Eileen Baierl

Unter dem Titel „Übergangsmanagement: Asyl, Migration & Abschiebung im Spannungsfeld der Straffälligenhilfe“ fand am 04. und 05. September 2023 die 15. Fachtagung zum Entlassungs- und Übergangsmanagement in Frankfurt am Main und digital statt. Etwa 50 Teilnehmer:innen und Referent:innen aus dem gesamten Bundesgebiet aus den Bereichen Justizvollzugsanstalten, Bewährungshilfe, freie Träger, Behörden, Ministerien, forensische Kliniken und Fortbildungszentren nahmen teil.

**Daniel Wolter**, Geschäftsführer des DBH-Fachverband e.V., eröffnete die Fachtagung mit einer von ChatGPT generierten Rede, welche mittels Text-to-Speech vorgelesen wurde. Diese betonte die Bedeutsamkeit des gemeinsamen Austausches im Hinblick auf das Veranstaltungsthema und warf inhaltliche Fragen auf: Wie kann die Balance zwischen der Wahrung der Menschenrechte und den Sicherheitsinteressen unserer Gesellschaft hergestellt werden? Wie können Hilfe zur Resozialisierung und Integration geboten und gleichzeitig effektive strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden? Verdeutlicht wurde insofern nicht nur, wie ausgereift Künstliche Intelligenz inzwischen ist und dass man sich fragen kann, inwiefern sie auch im Bereich der sozialen Strafrechtspflege in den folgenden Jahren zum Einsatz kommen kann und wird, sondern auch, dass die Straffälligenhilfe bei der Integration von Menschen, die aufgrund von Asyl, Migration und Abschiebung mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, eine entscheidende Rolle spielt. Im Anschluss begrüßte Herr Wolter die in Präsenz und online Anwesenden persönlich und gab einen Ausblick auf die bevorstehenden Fachbeiträge.

**Prof. Dr. Christine Graebisch**, Juristin und Kriminologin an der Fachhochschule Dortmund, machte in ihrem Beitrag „Migration und Kriminalität (Krimmigration)“ deutlich, welche schwerwiegenden praktischen Folgen die Kriminalisierung von Migration sowie die damit verbundene eng verflochtene und rotierende Anwendung von Strafrecht und Migrationsrecht für die Betroffenen hat. So werden beispielsweise strafprozessuale Interventionsinstrumente im Migrationsrecht

eingesetzt, es gelten jedoch nicht die strafprozessualen Verfahrensgrundsätze. Zudem genügt es für ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse – für eine Ausweisung nach § 53 AufenthG soll eine Abwägung vom Ausweisungsinteresse mit dem Bleibeinteresse vorgenommen werden – dass der Tatbestand des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes verwirklicht oder versucht wird (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG), einer Verurteilung bedarf es hierfür nicht! Überdies beleuchtete Frau Dr. Graebisch das Aufenthaltsrecht seit 2016 und nahm dabei unter anderem die Hürden, Konsequenzen und eingeschränkten Verteidigungsmöglichkeiten für die Betroffenen, auch im Hinblick auf den Strafvollzug, in den Fokus.

Im Anschluss daran durften die Teilnehmer:innen gemeinsam mit **Magdalena Meuschke** vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der Theorie ein gesamtes Asylverfahren durchlaufen. Es begann mit der Ankunft und Registrierung, dazu gehören unter anderem eine medizinische Untersuchung, die Aufnahme persönlicher Daten und die Erstellung einer Vorakte. Weiter ging es mit der Erstverteilung auf die Bundesländer nach dem Quotensystem EASY, wonach die höchste Quote in Nordrhein-Westfalen etwa 21 % beträgt und die niedrigste in Bremen nicht ganz ein Prozent. Nach der Meldung und Unterbringung in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung folgt die persönliche Antragstellung beim BAMF. An dieser Stelle kommt es auf die Mitwirkung der Betroffenen an, denn sie müssen den Antrag selbst stellen, er erfolgt nicht von Amts wegen (§13, 14 Asylgesetz) und sie dürfen beim Termin nicht unentschuldig fehlen, ansonsten kann eine Verfahrenseinstellung drohen. Es werden die persönlichen Daten erfasst und Originaldokumente vom BAMF mittels physikalisch-technischer Urkundenuntersuchungen (PTU) überprüft. Der nächste Schritt ist die Prüfung des Dublin-Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung zur Durchführung des Asylverfahrens in einem EU-Mitgliedstaat, in welchem unter anderem ein persönliches Gespräch zur Reiseroute stattfindet. Schließlich folgt der wichtigste Termin des Asylverfahrens, die persönliche Anhörung (§25 AsylG), durch welche tiefere Erkenntnisse, individuelle Fluchtgründe und gegebenenfalls Widersprüche in Erfahrung gebracht werden

sollen. Auch bei diesem Termin kann es bei unentschuldigtem Fehlen zu einer Verfahrenseinstellung oder sogar zu einer Antragsablehnung kommen (§ 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 AsylG). Zum Schluss wurden die Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamtes, die Rechtsmittel im Asylverfahren und die Besonderheiten im Asylverfahren bei straffälligen Antragstellenden näher dargelegt.

Der erste Veranstaltungstag endete mit einem Beitrag von **Markus Schlag**, M.A. Erziehungswissenschaften, KuJ-Psychotherapeut i.A, Psychosoz, Zentrum für Geflüchtete Südhessen (PZGS), zum Thema „Flucht und Trauma: Psychosoziale Auswirkungen von Flucht“. Er legte verschiedenste Traumafolgestörungen dar, auch in ihrer Häufigkeit, und stellte so den Zusammenhang zu Einflussfaktoren wie den der Flucht her. So komme beispielsweise bei 50 bis 70 % aller politischen Flüchtlinge eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) vor. Verschiedenste Belastungen von Geflüchteten wurden detailliert erläutert und aktuelle Daten aus dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) ausgewertet. Als besonders bedenklich erschien die Versorgungssituation, wonach die psychosozialen Zentren in Deutschland nur 4,1 % des potenziellen Versorgungsbedarfs abdecken. Der Beitrag endete mit der Bedeutung von Sucht in Verbindung mit Migration und Flucht.

Den ersten Vortrag am zweiten Veranstaltungstag hielt **Hannah Franz**, Doktorandin an der Universität Hamburg über Menschenrechte und die rechtswidrige Inhaftierung in Abschiebungshaft. Sie machte deutlich, dass sich die Lebensumstände in einer Abschiebungshafteinrichtung nicht wesentlich von denen in einer Haftanstalt unterscheiden, was nicht zuletzt daran liegt, dass die Abschiebungshaft bis zum 01.07.2022 teilweise in Justizvollzugsanstalten durchgeführt wurde. Inzwischen sollen die abgelehnten Asylbewerber:innen in speziellen Hafteinrichtungen untergebracht werden (§ 62a AufenthG). Doch auch diese Abschiebungshafteinrichtungen grenzen sich in ihrer Ausstattung nur unwesentlich von Haftanstalten ab, obwohl die Personen keine Straftat begangen haben. Denn Abschiebungshaft dient allein der Sicherung der Ausreise. Obwohl es sich also nicht um eine Strafe, sondern um eine Sicherungsmaßnahme handeln soll, werden die Betroffenen bis zu 18 Monate lang (§ 62 Abs. 4 AufenthG) dort inhaftiert und ihrer Freiheiten beraubt. Hinzu komme, dass in einer beachtlichen Anzahl an Fällen die gerichtliche Haftanordnung rechtswidrig sei. Auch die hohen Kosten, die dem Staat durch dieses System entstehen, da sie selten von den Betroffenen geleistet werden können oder wollen, wurden sehr kritisch betrachtet, ebenso wie die fehlende oder auch unzureichende Datenerhebung im Bereich der Abschiebungshaft. Inhaltlich an diesen Vortrag anknüpfend bot **Frank Gockel** vom „Hilfe für Menschen in Ab-

schiebehaft Büren e.V.“ einen Einblick in die Haftberatung bei Abschiebungshaft. Zunächst gab er einen Überblick über die bestehenden Abschiebungshafteinrichtungen. Beispielsweise, dass sich die größte Einrichtung mit 175 Plätzen in Büren befindet, oder dass Glückstadt ein gutes Beispiel dafür ist, dass Haftplätze auch von anderen Bundesländern genutzt werden können, denn diese Einrichtung wird neben Schleswig-Holstein auch von Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg finanziert und genutzt. Im Folgenden erläuterte Herr Gockel die verschiedenen Haft- und Gewahrsamsarten mit Verweis auf ihre rechtliche Verortung. Schließlich widmete er sich den Säulen der Beratung, den Akteuren und den Themen. Er berichtete von seinen Erfahrungen als Rechtsbeschwerdeführer vor dem Bundesgerichtshof (BGH), denn Herr Gockel tritt regelmäßig als Person des Vertrauens in eigenem Namen vor dem Bundesgerichtshof auf, wenn der/die Betroffene keinen Rechtsbeistand hat. Er stellt in der Regel einen Antrag auf Haftaufhebung und auf Akteneinsicht, wobei Letztere ihm auch gewährt werden muss. Wie Frau Franz berichtete er, dass die Anzahl der rechtswidrigen gerichtlichen Haftanordnungen groß ist, bei den von ihm begleiteten Verfahren liege sie bei etwa 50 %. Auch insofern sei es wichtig, dass die Möglichkeit der Unterstützung von Inhaftierten in Abschiebungshaft vermehrt genutzt werde.

## Abschiebehaft

Die Anzahl der Personen in Abschiebungshaft erhöhte sich im Jahr 2022 insbesondere seit Jahresmitte deutlich. Am 31. Januar befanden sich 106 Personen in Abschiebungshaft, am 30. Juni 139 und am 31. Dezember 161. In der ersten Hälfte 2023 lag die Anzahl im Durchschnitt bei 136 inhaftierten Personen.

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, 2022 und Januar bis Juni 2023.

**Farschid Dehnad** widmete sich im dritten Vortrag des Tages dem Thema „Resozialisierungshürden: ausländische Strafgefangene im Übergangsmanagement“. Einleitend stellte er heraus, dass der Anteil an ausländischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland im Jahr 2022 (34,11 %) mehr als doppelt so hoch war wie der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung (14,6 %). Dennoch sinke die Anzahl der aus-

ländischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten seit 2019 stetig. Er warf einen Blick auf europäische Strafvollzugsgrundsätze und berichtete sodann von seinen Erfahrungen aus der Entlassungskoordination und des Sozialen Dienstes der JVA Hannover. Dabei bezog er sich einerseits auf Herausforderungen und Lösungen des Vollzugs. Neben Hürden wie der Sprache und der Kultur nannte er beispielsweise auch das Klima und verdeutlichte so die Vielfältigkeit der zu bewältigenden Herausforderungen für die Gefangenen, nicht nur gegenüber den im Vollzug Beschäftigten, sondern auch im Hinblick auf die Strafgefangenen untereinander. Andererseits sprach Herr Dehnad über die Ziele im Übergangsmanagement aus der Sicht eines ausländischen Strafgefangenen und ihre gesetzlichen Grundlagen, wie die Feststellung und Anerkennung von Berufsqualifikationen, den Zugang zu medizinischer und therapeutischer Versorgung, die Gesetzesgrundlagen für die Sicherung der materiellen Existenz sowie das Erlangen einer Wohnung oder Unterkunft. Abschließend wies er auf das Hilfsprogramm REAG/GARP und den kostenlosen Dienst SOLVIT hin.

Den zweiten Veranstaltungstag und die Fachtagung beendend folgte ein Beitrag von **Friederike von Denffer** vom KIK - Kölner Institut für Interkulturelle Kompetenz e.V. mit einem interkulturellen Blick auf Resozialisierung. Zu Beginn warf sie die Kernfrage auf, wie Resozialisierung von Gefangenen mit Migrationsgeschichte oder Fluchterfahrung glücken kann. Um der Antwort auf diese Frage ein Stück näher zu kommen, müsse man sich zunächst die weitere Frage stellen, was die Resozialisierung von Migranten oder Flüchtlingen so schwierig mache. Wie bereits in vorherigen Beiträgen fanden Aspekte wie Sprachbarrieren, kulturelle Unterschiede, traumatische Erfahrungen, Vorurteile und der Einwanderungsstatus wieder Erwähnung. Das Bewusstsein, das Wissen, die Fähigkeiten und die Einstellungen um diese Probleme müssten insofern geschult werden. Hierzu stellte Frau Denffer verschiedene Modelle (das Eisberg-Modell, das KPS-Modell und das Modell der kulturellen Orientierung) sowie Praxisbeispiele dar.

*Eileen Baierl*  
Referentin der Geschäftsführung, DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.  
[eileen.baierl@dbh-online.de](mailto:eileen.baierl@dbh-online.de)



## Symposium „Armut-Zeugnisse – Prekäre Verhältnisse in Justiz und Psychiatrie“

Von Christina Müller-Ehlers

**A**m 22. und 23. April 2023 fand das 50. Symposium des Instituts für Konfliktforschung e.V. und des Vereins Deutsche Strafverteidiger e.V. in Maria Laach statt. Das Institut widmet sich der Erforschung von Ursachen, Prävention und Lösungen von Konflikten, wobei es einen interdisziplinären und praxisorientierten Ansatz verfolgt. Seit 1970 organisiert das Institut jährlich wissenschaftliche Symposien im Kloster Maria Laach zu aktuellen rechtspolitischen Themen. Das diesjährige Symposium hatte das Thema „Armut-Zeugnisse – Prekäre Verhältnisse in Justiz und Psychiatrie“<sup>1</sup>. Dabei stand die Auseinandersetzung mit dem Thema Armut aus verschiedenen Perspektiven im Fokus.

Die Eröffnung des Symposiums erfolgte durch **Dr. Heribert Waidler**, Vorstand Deutsche Strafverteidiger e.V., und **Prof. Dr. Norbert Konrad**, Vorsitzender des Instituts für Konfliktforschung e.V. Sie leiteten mit einer Einführung in zentrale Fragen ein, die im Verlauf des Symposiums behandelt wurden. Besonderes Augenmerk galt der Frage: „Was versteht man unter Armut und was beinhalten Armuts-Zeugnisse?“ Kritik wurde an der unzureichenden Darstellung straffällig gewordener Menschen im Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung geübt, die lediglich im Bereich Wohnen Erwähnung finden. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Armutsbetroffenheit von Menschen mit psychischen Störungen fehlte gänzlich. Weitere Schwerpunkte des Symposiums umfassten die Bedeutung von Armut, die aktuelle Situation im Bereich Ersatzfreiheitsstrafe und deren Zusammenhang mit Armut sowie die Umsetzung europäischen Rechts in Deutschland am Beispiel der Prozesskostenhilfe-Richtlinie.

**Prof. Dr. iur. Habil. Helmut Pollähne**, wissenschaftlicher Leiter des Instituts für Konfliktforschung e.V. gab in seinem Vortrag eine Einführung in das Tagungsthema. Er begann in seinen Ausführungen mit der Erläuterung des Armenrechts im Jahr 1495, der Reichskammergerichtsordnung, über die Civilprozessordnung von 1877 bis hin, dass das Armenrecht im Jahr 1980 ersetzt wurde durch die Prozesskostenhilfe, um die sprachliche

<sup>1</sup> Dieser Bericht ist die Zusammenfassung der Tagung. Alle Beiträge und Vorträge können auf der Website des Instituts für Konfliktforschung e.V. nachgelesen werden. Online verfügbar unter: [https://www.konfliktforscher.de/vortraege\\_2023/](https://www.konfliktforscher.de/vortraege_2023/)

Diskriminierung des Armenrechts zu beseitigen. Darauf aufbauend formulierte Helmut Pollähne Erläuterungen zu prekären Verhältnissen. Er ging darauf ein, dass das Prekäre „in den normalen Sprachgebrauch“ übergegangen ist und formulierte die Frage des Symposiums, warum prekäre Verhältnisse in Justiz und Psychiatrie vorkommen. Dabei stellte er deutlich die Doppeldeutigkeit dessen heraus, „geht es doch einerseits darum, wie Justiz und Psychiatrie mit prekären Verhältnissen umgehen, genauer: mit der Klientel, die aus jenen Verhältnissen kommt bzw. jenen Lebenslagen zugeschrieben wird. Und andererseits geht es darum, dass in Justiz und Psychiatrie prekäre Verhältnisse auszumachen sind, wenn sie auf Armut bzw. die davon Betroffenen treffen.“<sup>2</sup> Er plädierte für die Entkriminalisierung und Entpönalisierung der Armut und schloss mit der Forderung, die Ersatzfreiheitsstrafe abzuschaffen und damit einen Einstieg in den Abolitionismus zu wagen.

**Prof. Dr. Christoph Butterwegge**, emeritierter Hochschullehrer, präsentierte seinen Vortrag unter dem Titel: „Die soziale Ungleichheit wächst – Neue Armut, alte Probleme?“ Er begann seine Ausführungen mit der grundlegenden Frage, was Armut eigentlich bedeutet, und erläuterte dabei die Begriffe absolute und relative Armut. „Absolut arm“ sind Menschen, wenn grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, ausreichendes Trinkwasser, medizinische Versorgung und Unterkunft nicht befriedigt werden können. Im Gegensatz dazu bezeichnet „relativ arm“ Menschen, die zwar ihre Grundbedürfnisse decken können, jedoch keine Möglichkeit zur sozialen, kulturellen oder politischen Teilhabe haben, beispielsweise den Besuch von kulturellen Veranstaltungen wie Theateraufführungen. Butterwegge betonte, dass oft fälschlicherweise angenommen werde, absolute Armut sei in Deutschland kein Problem, sondern eher ein Phänomen in Entwicklungsländern. Dennoch manifestiere sich absolute Armut in Deutschland in Form von Wohnungs- und Obdachlosigkeit.

Um die Dimensionen von Armut in Deutschland zu verdeutlichen, zog Butterwegge Zahlen heran. Menschen gelten als armutsgefährdet oder -bedroht, wenn ihnen weniger als 60 Prozent des mittleren Nettoäquivalenzeinkommens zur Verfügung stehen, die sogenannte Armutsrisikoschwelle. Im Jahr 2021 waren 16,9 Prozent der Bevölkerung (14,1 Millionen Menschen) armutsgefährdet. Besonders betroffen sind dabei Erwerbslose, Alleinerziehende und Nichtdeutsche. Butterwegge unterstrich, dass neben Kindern und Jugendlichen auch Senior:innen zunehmend von Armut bedroht oder betroffen sind. Die Anzahl der Empfänger:innen von Grundsicherung im Alter hat sich von 2003 bis 2021 verdreifacht. Der Vortrag verdeutlichte weiterhin

<sup>2</sup> Pollähne, H. (2023): Prekäre Verhältnisse. Armuts-Zeugnisse aus Justiz und Psychiatrie, S. 5. Online verfügbar unter: [https://www.konfliktforscher.de/wp-content/uploads/2023/06/03\\_Pollaehne\\_Prekaere\\_Verhaeltnisse.pdf](https://www.konfliktforscher.de/wp-content/uploads/2023/06/03_Pollaehne_Prekaere_Verhaeltnisse.pdf)

die gravierende Verteilungsschieflage in Deutschland, insbesondere im Vermögen. Die reichsten zehn Prozent der Bevölkerung besitzen laut dem Fünften Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 51,9 Prozent des Nettogesamtvermögens, während die ärmere Hälfte lediglich auf ein Prozent kommt. Butterwegge analysierte anschließend die Ursachen der zunehmenden sozioökonomischen Ungleichheit:

- Deregulierung des Arbeitsmarktes: Die Agenda 2010 hat einen breiten Niedriglohnsektor geschaffen, in dem mittlerweile 20 bis 25 Prozent der Arbeitnehmenden beschäftigt sind. Dies führt zu schlechten Arbeitsbedingungen und niedrigen Löhnen, aber hohen Gewinnen für Unternehmen.
- Um- und Abbau des Sozialstaates: Die Agenda 2010 führte zu einer schrittweisen Reduzierung staatlicher Transferleistungen, wie der Ablösung der Arbeitslosenhilfe durch Hartz IV und der Absenkung des Rentenniveaus.
- Steuerpolitik: Butterwegge bezog sich auf das Matthäus-Prinzip, wonach gelte: „Wer hat, dem wird gegeben, und wer wenig hat, dem wird auch das noch genommen.“ Er erklärte dies mit der Abschaffung der Kapital- und Gewinnsteuern, der Senkung des Spitzensteuersatzes und der gleichzeitigen Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Danach verdeutlichte Butterwegge, dass es drei zentrale Trends gibt, die diese Ungleichheit noch weiter verschärfen werden. Die Covid-19-Pandemie verdeutlichte den Trend der Ungleichheit, da beispielsweise die Mehrheit der Bevölkerung nicht ohne Regeleinkünfte auskommen konnte, wirtschaftliche Hilfen seitens der Bundesregierung sehr schnell eingeführt wurden, aber nach 14 Monaten erst Transferleistungsbeziehende unterstützt wurden. Der russische Angriffskrieg in der Ukraine hat die Inflation und Energiepreisexpllosion verstärkt. Relative Armut schlägt in absolute Armut um und es wächst die Anzahl der Menschen, die verborgen in Armut leben, weil die Lebenshaltungskosten rasant steigen. Abschließend forderte Butterwegge Maßnahmen zur Bekämpfung der Ungleichheit, Beseitigung von Armut und Begrenzung von Reichtum. Hierzu gehören die Erhöhung des Mindestlohnes, die Stärkung der Tarifbindung, die Einführung einer solidarischen Bürgerversicherung im Sinne eines inklusiven Sozialstaats und letztendlich Steuergerechtigkeit.

**Helmut Pollähne** widmete sich in seinem Vortrag „Ein Gespenst geht um – Neue Klassenjustiz?“ einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Begriff „Klassenjustiz“, basierend auf dem im Jahr 2022 herausgegebenen Buch von Ronen Steinke, „Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich – Die neue Klassenjustiz“. Dabei hob er sowohl die Relevanz dieser Lektüre für die strafrecht-

liche Sozialkontrolle hervor als auch die Frage, ob der Begriff der Klassenjustiz angemessen in diesem Buch behandelt wird.

Im Anschluss warf **Dr. Nicole Bögelein**, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Köln, die Frage auf: „Ersatzfreiheitsstrafe – Bestrafung von Armut?“ Bögelein startete ihren Vortrag mit einer Erläuterung des Systems zur Vollstreckung von Geldstrafen. In Deutschland werden 80 Prozent der Strafen als Geldstrafen verhängt, wovon wiederum 80 Prozent im Strafbefehlsverfahren durchgeführt werden. Wenn Geldstrafen nicht eingetrieben werden können, führt dies zur Ersatzfreiheitsstrafe. Hier zeigt sich besonders der Einfluss von Armut, da Inhaftierung aufgrund von Zahlungsunfähigkeit erfolgt. Die Grundidee dahinter ist, dass Armut nicht zu Straffreiheit führen sollte.

An dieser Stelle stellte Bögelein die Frage, ob Reichtum hierbei einkalkuliert ist. Ist die Zahlung der Geldstrafe wirklich eine Strafe für Reiche und Vermögende? Sie beleuchtete die Schwierigkeiten bei der Einschätzung von Reichtum und stützte ihre Aussagen mit Interviews von Richtern und Staatsanwälten. Bögelein wies darauf hin, dass Schweden eine völlig andere Einstellung zur Ersatzfreiheitsstrafe hat, da dort der Zweck der Geldstrafe nicht die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe ist. Abschließend formulierte Nicole Bögelein die Feststellung, dass Menschen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen, häufig arm sind, verstärkt überwacht werden, Schwierigkeiten haben, juristische Unterstützung zu erhalten, und in vielen Fällen mit der Strafe überfordert sind.

Basierend auf dem Vortrag von Dr. Nicole Bögelein setzte sich **Prof. Dr. Sebastian Schildbach**, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie in Gais (Schweiz) mit der Frage auseinander, ob die Ersatzfreiheitsstrafe auch eine Bestrafung psychischen Elends bedeutet. Geht es also nicht nur um die Bestrafung von Armen, wie von Bögelein dargestellt, sondern auch um die Bestrafung von psychisch kranken Menschen? Er startete mit der These der Verelendung der Gesellschaft und untermauerte dies mit der steigenden Prävalenz psychischer Erkrankungen, insbesondere bei leichteren Formen. Diese sozialen Probleme werden auf das Individuum abgewälzt und führen aufgrund des erhöhten Anpassungsdrucks zu sozialer Marginalisierung, die wiederum zu Armutskriminalität führen kann. Das Individuum kann dies nicht kompensieren, und die Probleme verschärfen sich. In diesem Zusammenhang wird von einer Bestrafung psychischen Elends gesprochen.

Schildbach ging in seinem Vortrag auf die Ergebnisse der weltweit ersten Untersuchung zur Prävalenz psychischer Störungen bei Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, ein. Diese

Untersuchung wurde über einen Zeitraum von 18 Jahren (1999, 2004, 2010 und 2017) in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee in Berlin durchgeführt. Die sozialstatistischen Merkmale zeigen, dass die Betroffenen im Durchschnitt 37 Jahre alt sind und zu 94 Prozent alleinstehend. Ein zunehmender Anteil von ihnen ist obdachlos. Zum Erhebungszeitpunkt waren 75 Prozent arbeitslos, über 80 Prozent alkoholabhängig und etwa ein Drittel litt unter Phobien. Im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung weisen die Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen, erhebliche Beeinträchtigungen ihrer psychischen Gesundheit auf.

Schildbach kam zu dem Schluss, dass die Ersatzfreiheitsstrafe als Druckmittel für wohlhabende und sozial gut integrierte Menschen fungiert, da 95 Prozent der Verurteilten ihre Geldstrafe zahlen. Sie ist jedoch ungeeignet für Menschen, die krank, sozial desintegriert oder arm sind. „Der Strafvollzug kann und darf nicht zur Lösung sozialer und gesundheitlicher Probleme dienen, es müssen neue Wege zum Umgang mit zahlungsunfähigen Geldstrafen gefunden werden, diese Wege müssen unterstützen, statt aufzubewahren.“<sup>3</sup>

---

»Es geht darum, wie Justiz und Psychiatrie mit prekären Verhältnissen umgehen, genauer: mit der Klientel, die aus jenen Verhältnissen kommt bzw. jenen Lebenslagen zugeschrieben wird. Und andererseits geht es darum, dass in Justiz und Psychiatrie prekäre Verhältnisse auszumachen sind, wenn sie auf Armut bzw. die davon Betroffenen treffen.«

---

Den Beginn des zweiten Tages des Symposiums markierte der Vortrag von **Prof. Dr. Volker Busch-Geertsema**, Vorstand der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V., mit dem Titel „Wer sprengt hier die Systeme? Wie Psychiatrie und Wohnungslosenhilfe ‚Systemsprenger‘ produzieren“. Im Zentrum seines Vortrags stand die Frage, welche Herausforderungen dazu führen, dass Menschen, denen aufgrund ihres Verhaltens das Etikett „Systemsprenger“ zugeschrieben wird, nicht angemessen versorgt werden können. Busch-Geertsema betonte, dass dies bereits an den unterschiedlichen Hilfesyste-

<sup>3</sup> Schildbach S. (2023): Abstract: Bestrafung psychischen Elends? Online verfügbar unter: [https://www.konfliktforscher.de/wp-content/uploads/2023/06/07\\_Schildbach\\_Abstract\\_MariaLaach\\_2023.pdf](https://www.konfliktforscher.de/wp-content/uploads/2023/06/07_Schildbach_Abstract_MariaLaach_2023.pdf)

men liegen könne. Die zentrale Frage für Praktiker:innen in der Eingliederungshilfe, Wohnungslosenhilfe und Psychiatrie ist, welches System zuständig ist und wer in der Lage ist, die Menschen bedarfsgerecht zu versorgen. In seinem Vortrag zeigte Busch-Geertsema auf, dass es bereits Ansätze zur Verschränkung von Eingliederungshilfe und Wohnungslosenhilfe gibt, die sich auf Menschen mit seelischen Erkrankungen konzentrieren (wie etwa „Hotel plus“ oder „Obdach plus“).

Des Weiteren beleuchtete er, dass Housing First ein weiterer möglicher Ansatz sei, um wohnungslose Menschen mit komplexen Problemlagen auf Basis eines freiwilligen Hilfeangebots zu unterstützen. Abschließend unterstrich Busch-Geertsema die Notwendigkeit von präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von Wohnungsverlust. Er plädierte dafür, dass wohnungslose Menschen einen erleichterten Zugang zum eigenen Wohnraum haben sollten, und betonte die Bedeutung des Ausbaus der ambulanten Psychiatrie auf der Straße. Ein lebenslagenverändernder Ansatz, im Gegensatz zu einem lebenslagenstabilisierenden Ansatz, sei entscheidend, wobei er auf das Konzept des „Street-based Assertive Outreach“ in der Straßensozialarbeit hinwies.

In seinem Vortrag mit dem Titel „Vagabunden und Landstreicher – oder: Wohnungslosigkeit und seelische Erkrankungen“ setzte sich **Dr. Stefan Gutwinski**, Leiter der AG Mental Health Care Research for Vulnerable Groups an der Charité in Berlin, mit der Frage nach dem Zusammenhang zwischen Wohnungslosigkeit und seelischen Erkrankungen auseinander. Er bezog sich dabei auf die Metaanalyse von 39 Studien aus 11 Ländern im Zeitraum von 1979 bis 2018. Die Ergebnisse dieser Analyse belegen, dass 76 Prozent der wohnungslosen Menschen seelische Erkrankungen aufweisen, insbesondere im Zusammenhang mit Substanzgebrauchsstörungen. In Deutschland weisen beispielsweise 55,4 Prozent der wohnungslosen Menschen eine Alkoholgebrauchsstörung auf. Die „WOHIN-Studie“, die 2016 von Gutwinski und Schreiter an der Berliner Charité durchgeführt wurde, bestätigt, dass vor allem Menschen mit Suchtmittelabhängigkeit von Wohnungslosigkeit betroffen sind. Zudem spielen Traumatisierungen im Kindesalter eine Rolle bei der Entstehung von Wohnungslosigkeit. Die überwiegende Zahl der Studien zeigt eine hohe Korrelation zwischen Wohnungslosigkeit und psychiatrischen Erkrankungen. Besonders in der psychiatrischen Behandlung ist es wichtig, niedrigschwellige Zugänge zu schaffen, um sicherzustellen, dass Menschen leichter behandelt werden können. Dies gilt ebenso für die Entlassung aus dem Krankenhaus in stabile Wohnformen.

Im Anschluss widmete sich **Prof. Dr. Peter Brieger**, **Ärztlicher Direktor des Kbo-Isar-Amper-Klinikum in München**, aus psych-

iatischer Sicht der Frage: „Wie sozial ist die Soziale Psychiatrie? Zum Widerspruch von Gemeindepsychiatrie und Psychiatriegemeinde.“ Brieger machte geltend, dass die Verfügbarkeit einer adäquaten medizinischen Versorgung in den vergangenen Jahren im Widerspruch zum tatsächlichen Bedarf der Bevölkerung steht. Er betonte, dass Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen oft in Gemeindepsychiatrien verbleiben, wobei die Verweildauern länger werden und es zunehmend schwierig ist, sie wieder in „normale“ Lebensverhältnisse zu integrieren.

Peter Brieger plädierte dafür, im Sinne einer bedarfsgerechten Behandlung die Personenzentrierung auszubauen. Er betonte die Notwendigkeit der Schaffung multiprofessioneller Unterstützung, um den demografischen Veränderungen und dem hohen Bedarf an Fachkräften gerecht zu werden. Dies könnte beispielsweise ermöglichen, dass Mütter mit ihren Kindern zu Hause behandelt werden können. Langfristig könnte dies auch zu einer Reduzierung des Ausbaus stationärer Plätze führen.

**Dr. Sarah Zink**, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Frankfurt, hielt den abschließenden Vortrag zum Thema „Armenrecht im Strafverfahren? Über notwendige Verteidigung und Prozesskostenhilfe“. In ihrem Vortrag beschäftigte sie sich mit den Möglichkeiten der rechtlichen Vertretung für bedürftige Beschuldigte und der Frage, ob die notwendige Verteidigung als eine Art „Armenrecht“ betrachtet werden kann. Zink ging darauf ein, dass gemäß §140 der Strafprozessordnung (StPO) eine Verteidigung nur bei schweren Delikten als notwendig erachtet wird und in diesen Fällen eine Pflichtverteidigung vorgesehen ist. Beschuldigte ohne finanzielle Mittel für eine Verteidigung können lediglich (einmalige) Beratungshilfe in Anspruch nehmen. Dagegen bleiben sie bei kleineren und mittleren Straftaten ohne rechtliche Vertretung.

Sie erläuterte weiterhin die Prozesskostenhilfe-Richtlinie, die durch europäisches Recht vorgegeben und in nationales Recht umgesetzt wurde. Im Jahr 2019 wurde das Recht auf notwendige Verteidigung reformiert und erweitert, basierend auf der europäischen Prozesskostenhilfe-Richtlinie von 2016. Die EU-Vorgaben sehen vor, dass der Zugang zu einem Rechtsbeistand sichergestellt werden soll, entweder durch eine Bedürftigkeitsprüfung und/oder die Prüfung materieller Kriterien. In Deutschland wird die Prozesskostenhilfe weiterhin anhand materieller Kriterien durchgeführt. Darüber hinaus bleibt gemäß §140 StPO die Pflicht zur Verteidigung bei schweren Straftaten bestehen. Zink appellierte daran, dass bedürftige Beschuldigte das Recht haben sollten, bereits ab der ersten Vernehmung einen Rechtsbeistand hinzuziehen zu können, unabhängig von der Schwere der Rechtsfolgen.

### Fazit

Aufgrund der Diskussionen und Erkenntnisse, die im Rahmen des Symposiums „Armut-Zeugnisse – Prekäre Verhältnisse in Justiz und Psychiatrie“ aufgekomen sind, ergeben sich folgende zusammenfassende Perspektiven: Die Forderung nach einer grundlegenden Entkriminalisierung von Armut stand im Zentrum des gesamten Symposiums. Die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe wurde an vielen Stellen betont. Damit einher gehen Reformen im Strafrechtssystem. Dies könnte Maßnahmen wie die Überprüfung des Tagessatzsystems und des Strafbefehlsverfahrens einschließen. Um den steigenden Herausforderungen der Armut und der sozialen Ungleichheit entgegenzuwirken, ist die Stärkung des Sozialstaats dringend erforderlich.

Angesichts der hohen Korrelation zwischen Wohnungslosigkeit und psychischen Erkrankungen ist es notwendig, niedrigschwellige Zugänge zur psychischen Gesundheitsversorgung zu schaffen. Dies beinhaltet den Ausbau von Unterstützungsstrukturen und den erleichterten Zugang zu stabilen Wohnformen. Gefordert wird weiter, eine stärkere personenzentrierte Behandlung in der Psychiatrie. Hierbei sollen multiprofessionelle Hilfen geschaffen werden, um den individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden. Es ist wichtig, dass bedürftige Beschuldigte bereits ab der ersten Vernehmung einen Rechtsbeistand erhalten sollten. Dies könnte durch eine Überarbeitung von §140 der Strafprozessordnung realisiert werden.

Diese Vorschläge und Forderungen, die im Rahmen des Symposiums erarbeitet wurden, sollen als Impuls für weitere Diskussionen und mögliche gesellschaftliche Veränderungen dienen. Das nächste Symposium findet am 20. und 21. April 2024 in Maria Laach zum Thema „Kinder und Jugendliche gefangen ... zwischen Strafjustiz, Jugendhilfe und Psychiatrie: reife Leistungen?“ statt.



Christina Müller-Ehlers  
Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

## Der Wegweiser wird aktualisiert!



Der »Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien« ist ein Ratgeber für Betroffene. Er wird auch von Fachkräften der Straffälligenhilfe als Nachschlagewerk genutzt. In der Broschüre erhalten Sie detaillierte Informationen zu sozialrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen.

Anfang 2024 wird die BAG-S den Wegweiser inhaltlich überarbeiten und aktualisieren. Wenn Ihre Adresse im Wegweiser oder im Verzeichnis auf unserer Website vorhanden ist, überprüfen Sie bitte die Angaben. Stimmt die Adresse noch? Oder sollten weitere Themen aufgenommen werden?

Bitte schicken Sie Ihre Anregungen und Korrekturen an: [info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)

# Keine Weiterfinanzierung angemessener Unterkunftskosten während der Haft durch den Sozialhilfeträger?

Von Manfred Hammel

## Tenor:

**1) Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 12. Dezember 2022 (§ 30 SO 245/22.ER) wird zurückgewiesen.**

**2) Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.**

## Gründe:

Der im Beschwerdeverfahren sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers, den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 12.12.2022 zu ändern und den Sozialhilfeträger im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten für die von ihm angemietete Wohnung in der Wohnanlage des Studentenwerks S. während der Dauer seiner Inhaftierung zu übernehmen, hat keine Aussicht auf Erfolg.

Mit seiner Beschwerde verfolgt der Antragsteller seinen beim Sozialgericht Detmold eingereichten Antrag weiter, dem Sozialhilfeträger im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, die ihm während der Dauer seiner Inhaftierung ab dem 01.12.2021 entstehenden Mietkosten für die von ihm im Februar 2019 angemietete Wohnung zu übernehmen, und so diese Unterkunft zu sichern. Bis zum 30.11.2021 habe das JobCenter (auch) für Unterkunft und Heizung ihm Leistungen gewährt.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 04.11.2021 in Haft. Gemäß der von ihm vorgelegten Haftbescheinigung wird seine Entlassung zum 03.06.2023 erfolgen. Im Beschwerdeverfahren hat der Antragsteller zudem eine E-Mail des Studentenwerks S. vom Januar 2023 vorgelegt, mit dem dieser Wohnungsgeber erklärt, dass eine Verlängerung des Mietvertrags über die mietvertraglich vereinbarte Befristung bis zum 31.01.2023 nicht

in Betracht komme. Da der Antragsteller jedoch bisher keine neue Wohnung gefunden habe, werde die Räumungsfrist bis zum 28.02.2023 verlängert.

Das Sozialgericht Detmold hat den Antrag auf Erlass einer einst-

weiligen Anordnung zu Recht abgelehnt. Es fehlt sowohl an einem Anordnungsanspruch als auch an einem Anordnungsgrund. Das Studentenwerk S. als Vermieter des Antragstellers hat bestätigt, dass eine Verlängerung der Mietzeit über den 31.01.2023 hinaus entgegen der mietvertraglich vorgesehenen Befristung der Mietzeit auf vier Jahre nicht in Betracht kommt. Der Antragsteller hat diese Wohnung seit Februar 2019 gemietet. Gemäß den Regelungen des Mietvertrags und den Statuten des Studentenwerks endet der Mietvertrag automatisch mit Ablauf von vier Jahren, hier zum 31.01.2023.

Eine Verlängerung des Mietvertrags hat das Studentenwerk dem Antragsteller gegenüber ausgeschlossen und lediglich einer Verlängerung der Räumungsfrist bis zum 28.02.2023 zugestimmt. Die vom Antragsteller begehrte Sicherung dieser Unterkunft zur Verhinderung sozialer Nachteile bis zu seiner Haftentlassung durch den Sozialhilfeträger kann deshalb unabhängig von den weiteren Anspruchsvoraussetzungen nicht erreicht werden.

Da eine Sicherung der Unterkunft bis zur Haftentlassung nicht möglich ist, besteht auch kein Anordnungsgrund für die Übernahme etwaiger, während der Inhaftierung auflaufender Mietschulden. Hinsichtlich des Anordnungsgrunds hat der Antragsteller darzulegen, welche wesentlichen Nachteile von ihm zu erwarten wären, wenn er auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens verwiesen werden würde (§ 86 Abs. 2 Satz 2 SGG). Verhindert werden soll, dass der Antragsteller vor vollendete Tatsachen gestellt wird, bevor er wirksamen Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren erlangen kann.

Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihm schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Beeinträchtigungen drohen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr beseitigt werden können. Auch eine Übernahme der Mietzahlungen während der Haftzeit würde nicht dazu führen, dass der Antragsteller die Wohnung weiterhin bewohnen kann. Unabhängig von den bereits bestehenden Mietrückständen kann die Wohnung nicht bis zur Haftentlassung im Juni 2023 (und darüber hinaus) gesichert werden.

**Anmerkungen:**

Die Problematik der Weiterfinanzierung der Kosten der Unterkunft während der Haft durch die Sozialhilfe beschäftigt immer wieder die Sozialgerichte. Es war hier das LSG Niedersachsen-Bremen, das mit Urteil vom 24.06.2021 (L 8 SO 50/18) im Fall eines zu einem siebenmonatigen Freiheitsentzug verurteilten Antragstellers klarstellte, ein drohender Wohnungsverlust für die Zeit nach der Haftentlassung wegen Zahlungsverzug würde im Grundsatz zu den „besonderen Lebensumständen mit sozialen Schwierigkeiten“ im Sinne des § 67 Satz 1 SGB XII zu zählen sein. - Die Entstehung von Obdachlosigkeit erschwert in dieser speziellen Situation regelmäßig die Resozialisierung in erheblicher Weise.

Dieses Berufungsgericht tätigte an dieser Stelle aber ebenfalls den wichtigen Hinweis, die Notwendigkeit der Bewilligung von Geldleistungen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit würde maßgeblich von einer Prognoseentscheidung im Hinblick auf die zu erwartende Situation bei der Beendigung des Freiheitsentzugs abhängen.

Innerhalb dieses vom LSG Celle entschiedenen Falls war die Lage des Antragstellers dadurch gekennzeichnet, dass aufgrund der Bewohnung seiner angemessenen Unterkunft seit fast zehn Jahren ein haftbedingter Verlust dieser Mietsache während einer prinzipiell überschaubaren Haftdauer von sieben Monaten diese gesundheitlich sehr angeschlagene Person – trotz der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung (§§ 1896 ff. BGB) – mit schweren Härten konfrontieren würde. – Der von diesem Berufungsgericht vertretene Tenor war schließlich der: „Wegen der relativ kurzen Haftstrafe ist schnelle (Orientierungs-)Hilfe geboten“, weshalb sich der beklagte Sozialhilfeträger nicht darauf zurückziehen dürfe, diesen „Antrag auf Übernahme der Unterkunftskosten mit der bloß formelhaften Begründung, die Haftdauer überschreite einen Zeitraum von sechs Monaten“, abzulehnen.

Im vom LSG Nordrhein-Westfalen am 23.02.2023 entschiedenen Fall waren die Dinge allerdings etwas anders gelagert: Der von diesem inhaftierten Antragsteller für die Zeit vom 01.02.2019 bis zum 31.01.2023 abgeschlossene Zeitmietvertrag lief nach seiner Inhaftierung nur noch für ca. 14 Monate. Nach diesem Datum endete das Mietverhältnis, ohne dass eine der beiden Vertragsparteien form- und fristgerecht eine Kündigung auszusprechen hat.

Wenn der gegenüber diesem Antragsteller verfügte Freiheitsentzug erst am 03.06.2023 endet, dann hätte diese Mietsache dieser Person unter keinen Umständen am Tag der Haftentlassung wieder zur Verfügung gestanden, weil der Wohnungsgeber am 31.01.2023 auf eine Räumung dieser Unterkunft

drängen kann, und zwar unabhängig davon, ob sich zwischen Dezember 2021 und Januar 2023 ein Zahlungsverzug ereignet oder nicht.

Eine Weiterfinanzierung dieses Wohnraums hätte in keiner Form zu einer Erhaltung dieser Mietsache für die Zeit nach der Beendigung des Freiheitsentzugs geführt. Diese Tatsache steht einer Bewilligung öffentlicher Mittel auf der Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII entgegen:

Über entsprechende Leistungen kann der inhaftierte Antragsteller zwar vor dem Auflaufen von Mietschulden, nicht aber vor dem Verlust seiner Wohnung vor dem Zeitpunkt seiner Freilassung bewahrt werden. Es würde sich hier um keine der Entstehung eines Wohnungsnotfalls vorbeugende Hilfe handeln, was allerdings gerade in diesem Sachzusammenhang dem Selbstverständnis der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII entspricht (§ 68 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Wäre von diesem Antragsteller kein solcher Zeitmietvertrag, sondern mit dem Wohnungsgeber ein unbefristetes Mietverhältnis vereinbart worden, dann hätte hier der Sozialhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden gehabt, ob aufgrund der diesen Einzelfall deutlich prägenden Besonderheiten eine Weiterfinanzierung dieses Wohnraums über eine Inhaftierungsdauer von noch ca. 18 Monaten vertretbar wäre. – Die von Sozialämtern in diesem Zusammenhang immer wieder angeführte, angeblich maximal anerkennungsfähige Zeitspanne von sechs Monaten geht weder aus den §§ 67 ff. SGB XII noch aus der gemäß § 69 SGB XII erlassenen Durchführungsverordnung hervor: Die bisherige Dauer des Mietverhältnisses, die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers wie auch seine weiteren Perspektiven für die Zeit nach der Haft stellen hier frappierende Aspekte dar, die amtlicherseits stets sachgerecht zu würdigen sind.



*Dr. Manfred Hammel  
Juristischer Mitarbeiter beim  
Caritasverband für Stuttgart  
e. V.  
dr.m.hammel@t-online.de*

## Wenn Menschen dürfen, was Robben tun



Bild von peggychoucair auf pixabay

**D**er Mensch hat unter den Weiten des Himmelszeltes nicht mindere Rechte als das Reh im Wald, der Hase auf dem Feld oder die Robbe im Spülsaum der Ostsee.“ Von welchem Dichter stammt dieser Vers? Oder handelt es sich doch um einen rechtsphilosophischen Diskurs der Aufklärung? Hier kommt die Auflösung:

An einem schönen Sommerabend an der Ostsee entfernte sich ein Mann mit dringendem Bedürfnis von seiner feiernden Gruppe und urinierte etwa 20 Meter entfernt, „am Spülsaum der Ostsee mit dem Rücken zum Strand stehend in Richtung Wasser“. Er konnte zuvor in der Dämmerung keine Spaziergänger sehen, wurde jedoch „unvermittelt mit Taschenlampen ausgeleuchtet und gezielt kontaktiert“. Für seine Handlung interessierten sich Ordnungshüter, die in seinem Verhalten den Tatbestand der Belästigung der Allgemeinheit erfüllt sahen. Er erhielt eine Geldbuße in Höhe von 60 Euro.

Ein Jahr später trafen sich alle vor Gericht wieder. Das Amtsgericht überprüfte den Vorwurf der Belästigung. Danach handelt ordnungswidrig, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Es prüfte zunächst die Frage, ob das Schamgefühl verletzt worden sei, konnte dies aber nicht feststellen. Denn einerseits wandte der Beschuldigte sich immerhin von der Küste ab. Andererseits sind die geografischen Bedingungen zu berücksichtigen. Am Strand fehlen die Bäume, hinter die man sich sonst zurückziehen könnte. „So ist es halt an der Küste“, stellte das Gericht fest.

Eine belästigende Verschmutzung oder Geruchsbelästigung konnte das Gericht ebenfalls nicht feststellen. Denn die Ostsee enthalte eine Wassermenge „von 21.631 Kubikkilometern Brackwasser. Der Verdünnungsgrad wäre selbst im Wiederholungs- oder Nachahmungsfall so hoch, dass eine belästigende Verschmutzung oder Geruchsbeeinträchtigung ausgeschlossen ist.“

Und so subsumierte es das Verhalten in diesem Fall als „eine nach der allgemeinen Handlungsfreiheit des Artikel 2 Absatz 1 GG geschützte und letztendlich wohl auch naturrechtlich verankerte menschliche Willensbetätigung“ und beschloss das Urteil mit dem eingangs bereits zitierten rechtsphilosophischen Leitsatz:

---

**»Der Mensch hat unter den Weiten des Himmelszeltes nicht mindere Rechte als das Reh im Wald, der Hase auf dem Feld oder die Robbe im Spülsaum der Ostsee«**

---

Amtsgericht Lübeck,  
Urteil vom 29.06.2023 - 83a OWi 739 Js 4140/23 jug

# Termine

## Seminar:

**Psychische Störungen in Haft bzw. unter StraftäterInnen**

**Veranstalter:in:** DVJJ

**Termin:** 19. Bis 20. Februar 2024

**Ort:** Online

**Homepage:** <https://www.dvjj.de/>

## Kongress:

**Gesundheit und Armut. Sozial gerecht: Gesundheit - Umwelt - Klima**

**Veranstalter:in:** Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.

**Termin:** 05./06. März 2024

**Ort:** Berlin

**Homepage:** <https://www.armut-und-gesundheit.de/>

## Tagung:

**Was ist die Strafjustiz wert?**

**Veranstalter:in:** Schweizer Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Termin:** 06. bis 08. März 2024

**Ort:** Interlaken (Schweiz)

**Homepage:** <https://kriminologie.ch/>

## Netzwerktagung:

**„Kriminologie in NRW“**

**Veranstalter:in:**

Netzwerk der Kriminologinnen und Kriminologen in NRW

**Termin:** 21./22. März 2024

**Ort:** Siegen

**Homepage:** <https://www.kriminologie-nrw.de/>

## Tagung:

**Gender & Crime**

**Veranstalter:in:**

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

**Termin:** 25./26. April 2024

**Ort:** Göttingen

**Homepage:**

<https://kfn.de/veranstaltungen/tagung-gender-crime/>

## Jahrestagung:

**Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit**

**Veranstalter:in:** DGSA

**Termin:** 26./27. April 2024

**Ort:** Jena

**Homepage:** <https://www.dgsa.de/>

## Seminar:

**Interkulturelle Kompetenz**

**Veranstalter:in:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

**Termin:** 31. Mai 2024

**Ort:** Berlin

**Homepage:** <https://www.dbh-online.de/>

## Seminar:

**Einführung in das Good-Lives-Model (GLM)**

**Veranstalter:in:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

**Termin:** 03./04. Juni 2024

**Ort:** Berlin

**Homepage:** <https://www.dbh-online.de/>

## 29. Deutscher Präventionstag:

**Sicherheit im Wandel**

**Veranstalter:in:** DPT

**Termin:** 10./11. Juni 2024

**Ort:** Cottbus

**Homepage:** <https://www.praeventionstag.de/>

## Fachtagung:

**Betreutes Wohnen**

**Veranstalter:in:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

**Termin:** 10./11. Juni 2024

**Ort:** unbekannt

**Homepage:** <https://www.dbh-online.de/>

## Seminar:

**Migrationsrecht in Theorie und Praxis)**

**Veranstalter:in:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

**Termin:** 17. Juni 2024

**Ort:** Digital

**Homepage:** <https://www.dbh-online.de/>

## Fachtagung:

**Entlassungs- und Übergangsmangement**

**Veranstalter:in:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

**Termin:** 04./05. November 2024

**Ort:** Digital

**Homepage:** <https://www.dbh-online.de/>

Sonderaktion: Jetzt kostenlos!  
**Wegweiser für Inhaftierte,  
 Entlassene  
 und deren Familien**



Der »Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien« ist ein Ratgeber für Betroffene. Er wird zunehmend auch von Fachkräften der Straffälligenhilfe als Nachschlagewerk genutzt. In der Broschüre erhalten Sie detaillierte Informationen zu sozialrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Der Wegweiser enthält Adressen von Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet. Die aktuelle Ausgabe finden Sie auf der Homepage der BAG-S. Die Broschüre ist in vier Sprachen erhältlich: Arabisch, Deutsch, Englisch und Russisch.

**Bei Übernahme der Versandkosten erhalten Sie den Wegweiser (2019) kostenlos.**

Maximal 24 Stück pro Bestellung. Solange der Vorrat reicht.

Bitte schicken Sie Ihre Bestellung (mit der gewünschten Stückzahl und Sprache) an: [info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)

**Vorschau auf das kommende Heft**

Die erste Ausgabe des „Informationsdienst Straffälligenhilfe“ im Jahr 2024 wird einen Rückblick auf die Bundestagung der BAG-S im November 2023 bieten. Ausgewählte Beiträge der Tagung „Brücken bauen – Übergangsmanagement und Nachsorge für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen in Haft“ sowie Diskussionsergebnisse werden im Heft erscheinen.

Wollen Sie ein Thema behandeln oder Ihre Projektergebnisse vorstellen? Für den Infodienst 01/2024 freuen wir uns über Beiträge aus Praxis und Wissenschaft. Auch Buchrezensionen oder Berichte von Veranstaltungen nehmen wir gerne mit auf. Sie können diese einreichen bis zum 15. Februar 2024 an [info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de).



# Impressum

## Redaktion:

Christina Müller-Ehlers (V.i.S.d.P.)  
Dr. Frank Wilde

## Herausgeberin:

Bundesarbeitsgemeinschaft für  
Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.  
Kochhannstraße 6  
10249 Berlin  
Tel.: 030 2850 7864  
E-Mail: info@bag-s.de

**Satz/Layout:** Nicole Behrens

**Druck:** Susanne Fuhrmann

**Auflage:** 1.000 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

## Bezug:

Einzelheft: 6,35 Euro, Jahresabonnement: 16,65 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger:innen von Sozialleistungen, Schüler:innen, Studierende, Gefangenenzeitschriften:  
9,15 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung.  
Auslandsabo 23,10 Euro.

**Die Beiträge der Autor:innen spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. wider. Vielmehr repräsentieren sie die Ansichten der Autor:innen.**

**Eigentumsvorbehalt:** Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

**Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.**

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V., Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00, BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)**

**Vorsitzende:** Alexandra Weingart (Deutscher Caritasverband e. V.), Geschäftsführerin: Christina Müller-Ehlers

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtage und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtage, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligenhilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtage gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.